

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 22. MÄRZ 1982

Nr. 12

| Seite | Seite | Seite |
|---|-------|-------|
| Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei | | |
| Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 586 | | |
| Der Hessische Minister des Innern | | |
| Erlaßvereinigung; hier: Herausgabe des „Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“ — Stand 1. 1. 1982 585 | | |
| Tarifverträge vom 1. 4. 1989 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer; hier: Fünfzehnter Änderungsstarifvertrag vom 7. 10. 1981 587 | | |
| Tarifverträge mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands 588 | | |
| Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hosenfeld und Neuhof, Landkreis Fulda 589 | | |
| Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wehretal im Werra-Meißner-Kreis 589 | | |
| Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte für die Feuerwehr 589 | | |
| Der Hessische Minister der Finanzen | | |
| Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO) .. 590 | | |
| Der Hessische Kultusminister | | |
| Essenpreise für Hochschulbedienstete in den Mensen des Studentenwerks Gießen 590 | | |
| Abtrennung eines Gebietsteiles der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Lullus und Sturmhus“ in Bad Hersfeld und seine Umpfarrung in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Marien“ in Bad Hersfeld 590 | | |
| Abtrennung eines Gebietsteiles des Kath. Seelsorgebezirkes „St. Elisabeth“ in Spangenberg und seine Umpfarrung in den Kath. Seelsorgebezirk „St. Elisabeth“ in Waldkappel .. 590 | | |
| Abtrennung eines Gebietsteiles des Kath. Seelsorgebezirkes „St. Wigbert“ in Wabern und seine Umpfarrung in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Namen“ im Stadtteil Gensungen der Stadt Felsberg 591 | | |
| Abtrennung von Gebietsteilen der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Crescentius“ in Naumburg und die Umpfarrung in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Maria“ in Wolfhagen 591 | | |
| Abtrennung eines Gebietsteiles der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „Herz-Jesu“ in Gudensberg und seine | | |
| Umpfarrung in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Namen“ im Stadtteil Gensungen der Stadt Felsberg 591 | | |
| Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik | | |
| Berufsbildungsausschüsse bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Hessen; hier: Einreichung von Vorschlägen zur Berufung der Mitglieder der 4. Amtsperiode 592 | | |
| Widmung von Neubautrecken der Landesstraße 3078 und Umstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3078 und der Kreisstraße 72 in der Gemarkung Rheingegge der Gemeinde Diemelsee, Landkreis Waldeck-Frankenberg 592 | | |
| Der Hessische Sozialminister | | |
| Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; hier: Einreichung von Vorschlägen für die Beauftragung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Landesausschuß für Berufsbildung für die am 1. 7. 1982 beginnende 4. Amtsperiode 1982 bis 1986 592 | | |
| Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 593 | | |
| Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten | | |
| Geschäftsordnung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen 595 | | |

Fortsetzung der Inhaltsübersicht Seite 586

Seite 585

Achtung

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften NEUES GÜLTIGKEITSVERZEICHNIS 1982

• Bitte lesen Sie beiliegende Bestellkarte •

324

Erlaßvereinigung;

hier: Herausgabe des „Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“ — Stand 1. Januar 1982 —

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften — Gültigkeitsverzeichnis —“ erscheint in Kürze in der zwölften Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 29. Februar 1980 (StAnz. S. 442) die Fundstellen der am 1. Januar 1982 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 1981 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht wurden und der Erlaßvereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Bereinigten Sammlung des Hessischen Landesrechts — Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II“ nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den seit dem 1. Januar 1982 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts und des Landespersonalamtes.

Der gegenüber der Voraufgabe weiter zurückgegangene Vorschriftenbestand weist durch Streichungen und Aufnahme neuer Fundstellen über 1 400 Änderungen auf. Angesichts der Bedeutung der Verwaltungsvorschriften als Quelle des Verwaltungsrechts ist das aktuelle Gültigkeitsverzeichnis ein unentbehrliches Hilfsmittel für die tägliche Arbeit der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und nicht zuletzt der rechtsberatenden Berufe.

Im Interesse einer größtmöglichen Transparenz der in Hessen geltenden Verwaltungsvorschriften haben Verlag und Herausgeber erhebliche Anstrengungen unternommen, um eine möglichst weite Verbreitung des Gültigkeitsverzeichnisses zu erreichen. So ist es unter anderem durch die Verwendung einer einfacheren Papierqualität gelungen, bei einem im wesentlichen gleichbleibendem Umfang den Bezugspreis einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer von DM 31,— im Vorjahr auf DM 24,60 zu senken.

Einzelheiten bezüglich der Belieferung bitte ich der beiliegenden Verlagsmitteilung zu entnehmen.

Wiesbaden, 15. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
II A 2 — 3 d 10/B — 15 — 02

StAnz. 12/1982 S. 585

| Seite | | Seite | Seite |
|-------|---|-------|-------|
| | Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ | 603 | |
| | Waldarbeiter des Landes; hier: Änderungstarifvertrag vom 25. 1. 1982 zum Tarifvertrag zur Ergänzung der Manteltarifverträge für Waldarbeiter | 603 | |
| | Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz | | |
| | DARMSTADT | | |
| | Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Arnsburg, Landkreis Gießen, zu Erholungswald | 604 | |
| | Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Fleisbach zu Schutzwald und Erholungswald | 606 | |
| | Personalnachrichten | | |
| | Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern | 606 | |
| | Im Bereich des Hessischen Kultusministers | 606 | |
| | Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten | 607 | |
| | Die Regierungspräsidenten | | |
| | DARMSTADT | | |
| | Zweckänderung der „Bertha-Heraeus- und Kathinka-Platzhoff-Stiftung“, Sitz Hanau | 607 | |
| | KASSEL | | |
| | Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dipperz in dem Ortsteil Wolferts | 607 | |
| | Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemeinde Eichenzell/Ortsteil Büchenberg | 610 | |
| | Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Großenlüder im Ortsteil Bimbach | 612 | |
| | Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Reinhardshagen, Tiefbrunnen Vaake und Veckerhagen sowie Quelfassungen Kammergrund, Klinkersgrund und Vaake | 615 | |
| | Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Tann, in den Gemarkungen Tann, Theobaldshof und Neuschwambach, Landkreis Fulda | 618 | |
| | Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH, Tiefbrunnen VIII, IX, X, XI, XII, XIII und XIV | | 621 |
| | Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hofbleber für den Ortsteil Kleinsassen | | 624 |
| | Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage für den Tiefbrunnen 6 des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ in der Gemarkung Margrethenhau, Landkreis Fulda | | 626 |
| | Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Großenlüder im Ortsteil Müs Vorhaben der Firma Ebner & Co. KG, 6419 Eiterfeld | | 629 |
| | Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises | | 631 |
| | Buchbesprechungen | | 631 |
| | Öffentlicher Anzeiger | | 634 |
| | Andere Behörden und Körperschaften | | 647 |
| | Öffentliche Ausschreibungen | | 647 |
| | Stellengesuch | | 648 |
| | Stellenausschreibung | | 648 |

325

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Mit Urkunden vom 4. Februar 1981 habe ich

Herrn Ahmed Benjliali, Frankfurt am Main, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 26. August 1979

Herrn Joachim Nagel, Gedern, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 26. Mai 1980

die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Mit Urkunden vom 25. Mai 1981 habe ich

Herrn Benno Burggraf, Runkel, Stadtteil Dehr, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 7. November 1980

Herrn Hans Eugen Trommershäuser, Worms-Abenheim, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 15. Juni 1980

die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Mit Urkunde vom 21. August 1981 habe ich

der Schülerin Elke Feuerlein, Bensheim, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 27. Januar 1981

die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Mit Urkunde vom 9. Oktober 1981 habe ich

Herrn Willi Ohnesorge, Gemünden (Wohra), für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 6. Juni 1980

die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Mit Urkunde vom 30. Oktober 1981 habe ich

Frau Marianne Thiel, Frielendorf-Schönborn, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 20. März 1981

die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Mit Urkunde vom 4. Dezember 1981 habe ich

Herrn Karl Discher, Gudensberg-Maden, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 29. Juni 1981

die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Mit Urkunde vom 27. März 1981 habe ich

Herrn Christoph Schmitz, Altenstadt-Höchst, für die Rettung von drei Menschen vor dem Tode am 28. Juni 1980

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Mit Urkunde vom 16. April 1981 habe ich

Herrn Wolfgang Grüner, Schramberg, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 20. August 1980

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Mit Urkunde vom 10. Juni 1981 habe ich

Herrn Peter Jährling, Bensheim, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 26. August 1980

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Mit Urkunde vom 4. September 1981 habe ich

Herrn Baptist Gallwitz, Frankfurt am Main, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 26. Juli 1980

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Mit Urkunde vom 30. Oktober 1981 habe ich

dem Schüler Andreas Riedel, Edermünde-Holzhausen, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 20. Mai 1981

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Mit Urkunden vom 4. Dezember 1981 habe ich

Herrn Josef Neupar, Frankfurt am Main, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. September 1980

Herrn Rudolf Schmidt, Ebsdorfergrund-Roßberg, für den durchgeführten Rettungsversuch am 24. Januar 1981

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 3. März 1982

Der Hessische Ministerpräsident
P 12 — 14 c

St.Anz. 12/1982 S. 586

Tarifverträge vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der

- a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer
 b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer;

hier: Fünfzehnter Änderungstarifvertrag vom 7. Oktober 1981

Bezug: Bekanntmachung vom 7. August 1973 (StAnz. S. 1578) sowie meine Rundschreiben vom 29. Juli 1974 (StAnz. S. 1469), 23. Januar 1975 (StAnz. S. 221), 14. Mai 1975 (StAnz. S. 971), 28. Juni 1976 (StAnz. S. 1269), 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1065), 2. Juni 1978 (StAnz. S. 1165), 12. Juni 1979 (StAnz. S. 1442), 25. Februar 1980 (StAnz. S. 481), 6. Juni 1980 (StAnz. S. 1102) und 23. Juli 1981 (StAnz. S. 1560)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 7. Oktober 1981 sowohl mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr als auch mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — jeweils gesondert — Einvernehmen über den Abschluß je eines Fünfzehnten Änderungstarifvertrages zu den oben genannten Tarifverträgen erzielt.

Für den Bereich der hessischen Landesverwaltung sind nur die gleichlautenden Fünfzehnten Änderungstarifverträge vom 7. Oktober 1981 für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Fleischbeschaupersonal von Bedeutung. Ich gebe den Wortlaut der zum 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Tarifverträge hiermit zum Vollzuge bekannt und weise zur Arbeitserleichterung auf folgendes hin:

I.

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 1 TV)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 ist der Geltungsbereich der oben genannten Tarifverträge um den Personenkreis erweitert worden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b bis f des TV), der gleichzeitig vom Geltungsbereich des BAT durch den 48. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 7. Oktober 1981 ausgenommen wurde.

Außerdem ist klaggestellt worden, daß es sich bei den gegen Stückvergütung tätigen Trichinenschauern um solche handelt, die nach der herkömmlichen Methode, also nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode, arbeiten.

2. Zu § 1 Nr. 2 (§ 12 TV)

a) Die Ergänzung des § 12 Abs. 1 Satz 1 TV hat nur redaktionelle Bedeutung. Sie bewirkt, daß die neu in den Geltungsbereich des Tarifvertrages einbezogenen Angestellten (§ 1 Abs. 1 Buchst. b bis f des TV) keine Stückvergütung erhalten.

b) Nach der Ergänzung des § 12 Abs. 2 TV sind künftig Zeitzuschläge nicht nur zur Stückvergütung, sondern auch zum Hausschlachtungszuschlag nach Abs. 1 Unterabs. 2 und zu der an die Stelle der Stückvergütung tretenden Vergütung nach Abs. 3 zu zahlen.

c) Nach § 12 Abs. 4 n. F. sind ab 1. Januar 1982 bei der Berechnung der Höchstgrenzen die Zeitzuschläge unberücksichtigt zu lassen.

d) In dem neuen § 12 Abs. 5 TV werden für die ab 1. Januar 1982 in den Geltungsbereich des Tarifvertrages einbezogenen Angestellten, die keine Stückvergütung erhalten, Stundenvergütungen und Zeitzuschläge festgelegt. Diese entsprechen den Stundenvergütungen und Zeitzuschlägen, die den entsprechenden Angestellten nach § 13 des Tarifvertrages betr. die Angestellten in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zustehen.

Die Zeiten der Tätigkeit, für die Stundenvergütungen und ggf. Zeitzuschläge zustehen, sind gesondert festzustellen.

Die Stundenvergütungen bleiben bei Angestellten, die auch Stückvergütungen beziehen, bei der Berechnung der Höchstgrenzen des § 12 Abs. 4 TV unberücksichtigt. Sie gehen jedoch in die Bemessungsgrundlage für die Krankenbezüge und die Urlaubsvergütung ein.

e) Die mit Schreiben vom 31. Juli 1979 — I B 42 — P 2105 A — 160 (n. v.) — an den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten getroffene außertarifliche Regelung zur Abfindung der jeweils mit weniger als 20 Stunden wöchentlich beschäftigten Fleischbeschautierärzte in der Aufsicht bei der Geflügelfleischkontrolle und bei der Trichinenschau nach der Digestionsmethode, Trichinenschauer in der Trichinenschau nach der Digestionsmethode, der Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure sowie der Hilfskräfte im Sinne der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch — ist durch die tarifliche Regelung gegenstandslos geworden.

3. Zu § 1 Nr. 3 (§ 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 TV)

Durch diese Regelung wird tariflich klaggestellt, daß die Regelung über die Anrechnung von aktiven Barleistungen des Sozialversicherungsträgers auch für Angestellte gilt, die in der Krankenversicherung der Landwirte pflichtversichert sind.

Der Hinweis in Abschnitt II des Bezugsrundschreibens vom 6. Juni 1980 (StAnz. S. 1102) ist damit gegenstandslos geworden.

4. Zu § 1 Nr. 4 (§ 14 a TV)

Die Zahlung einer Jubiläumszuwendung ist nunmehr tarifvertraglich geregelt. Es handelt sich bei den Jubiläumszuwendungen um Pauschalbeträge in Höhe der Hälfte der in § 39 Abs. 3 BAT vorgesehenen Beträge.

Die in Abschnitt II Nr. 5 der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (StAnz. S. 1578) in der Fassung der Nr. 1 des Bezugsrundschreibens vom 25. Februar 1980 (StAnz. S. 481) getroffene außertarifliche Regelung ist damit hinsichtlich des 25- und 40jährigen Arbeitsjubiläums gegenstandslos geworden. Für den wohl seltenen Fall des 50jährigen Dienstjubiläums bin ich damit einverstanden, daß weiterhin außertariflich eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 500,— DM gezahlt wird.

Zur Klarstellung mache ich noch darauf aufmerksam, daß der Umfang der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber die Höhe der Jubiläumszuwendung nicht beeinflusst.

5. Zu § 1 Nr. 6 (§ 15 TV)

Die Ergänzung des § 15 Buchst. b und c TV ordnet die neu in den Geltungsbereich des Tarifvertrages einbezogenen Angestellten der für sie in Betracht kommenden Reisekostenstufe zu.

6. Zu § 1 Nr. 6 (§ 17 TV)

Durch die Änderung des Abs. 1 Satz 1 wird der Erholungsurlaub um jeweils zwei Werktage verlängert.

Im übrigen gilt weiterhin das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Vorschrift des § 11 über das Urlaubsentgelt.

Erholungsurlaub ohne Urlaubsvergütung kann weiterhin über den tarifvertraglich zustehenden Urlaub hinaus bis zu der sich nach § 4 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen ergebenden Dauer gewährt werden (vgl. dazu auch Abschn. I Nr. 13 Buchst. a Abs. 2 der Bekanntmachung vom 7. August 1973 — StAnz. S. 1578 — i. d. F. des Abschnitts II Nr. 4 Buchst. a des Bezugsrundschreibens vom 23. Januar 1975 — StAnz. S. 221 —).

II.

Abschnitt I Nr. 2 meines Bezugsrundschreibens vom 6. Juni 1980 (StAnz. S. 1102) ist weiterhin anzuwenden.

Wiesbaden, 2. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2100 A — 393

StAnz. 12/1982 S. 587

15. Änderungstarifvertrag
vom 7. Oktober 1981

zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

Zwischen pp. einerseits und pp. andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Anderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969, zuletzt geändert durch den 14. Änderungstarifvertrag vom 29. Mai 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte der Länder, des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, die außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

- gegen Stückvergütung bei Schlachtungen im Inland in der Schlachtier- und Fleischschau und in der Trichinenschau als Fleischbeschautierärzte, als Fleischbeschauer oder als Trichinenschauer nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode,
- als nicht vollbeschäftigte Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure,
- als nicht vollbeschäftigte Trichinenschauer in der Trichinenschau nach der Digestionsmethode,
- als nicht vollbeschäftigte Hilfskräfte im Sinne des § 2 der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch —,
- als nicht vollbeschäftigte Fleischbeschautierärzte in der Aufsicht bei der Geflügelfleischkontrolle und bei der Trichinenschau nach der Digestionsmethode,
- als nicht vollbeschäftigte Angestellte in EWG-zugelassenen Rotfleisch- oder Geflügelfleisch-Zerlegebetrieben in der Fleischschau oder Geflügelfleischkontrolle tätig sind.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Freie und Hansestadt Hamburg.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Angestellte“ durch die Worte „Der unter § 1 Abs. 1 Buchst. a fallende Angestellte“ ersetzt.
- In Absatz 2 werden nach den Worten „Zur Stückvergütung“ die Worte „zum Zuschlag nach Absatz 1 Unterabs. 2 und zur Vergütung nach Absatz 3“ eingefügt.
- In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „1 bis 3“ durch die Worte „1, 2 a und 3“ ersetzt.
- Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die unter § 1 Abs. 1 Buchst. b bis f fallenden Angestellten erhalten für jede geleistete Arbeitsstunde eine Stundenvergütung. Die Stundenvergütung beträgt für

- den Fleischbeschautierarzt (§ 1 Abs. 1 Buchst. e und f) 32,33 DM,
- den Fleischbeschauer, den Geflügelfleischkontrolleur und den Angestellten als Hilfskraft im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch — (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, d und f) 15,58 DM,
- den Trichinenschauer (§ 1 Abs. 1 Buchst. c und f) 12,80 DM,
- den Angestellten als Hilfskraft im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch — (§ 1 Abs. 1 Buchst. d und f) 11,90 DM.

Der Angestellte erhält neben seiner Vergütung Zeitzuschläge. Sie betragen je geleistete Arbeitsstunde

- für Arbeit an Sonntagen
 - in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. a 5,47 DM,
 - in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. b 2,89 DM,
 - in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. c 2,73 DM,
 - in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. d : 2,59 DM,
- für Arbeit an Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen,
 - in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. a 29,54 DM,

- in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. b 15,59 DM,
- in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. c 14,74 DM,
- in den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchst. d 14,— DM,
- für Arbeiten in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr 1,50 DM.

§ 15 Abs. 8 Unterabs. 3 und 4 BAT gilt entsprechend.

Beim Zusammentreffen der Zuschläge nach Unterabsatz 2 Buchst. a und b wird nur der Zeitzuschlag nach Unterabsatz 2 Buchst. b gezahlt.

Für die Berechnung der Vergütung und der Zeitzuschläge ist die innerhalb eines Kalendermonats geleistete Arbeitszeit zusammenzurechnen und auf volle Arbeitsstunden aufzurunden.“

- In § 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „nicht pflichtversichert“ die Worte „oder ist er in der Krankenversicherung der Landwirte pflichtversichert“ eingefügt.

- Es wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Jubiläumswendungen

Der Angestellte erhält als Jubiläumswendung nach einer ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger

| | |
|---------------|------------|
| von 25 Jahren | 300,— DM, |
| von 40 Jahren | 400,— DM.“ |

- § 15 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe b werden nach dem Wort „Fleischbeschauer die Worte „, Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure und Angestellte als Hilfskraft im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch —“ eingefügt.
 - In Buchstabe c werden nach dem Wort „Trichinenschauer“ die Worte „und Angestellte als Hilfskraft im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch —“ eingefügt.
- In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „24 Werktage“ durch die Worte „26 Werktage“ und die Worte „27 Werktage“ durch die Worte „29 Werktage“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Stuttgart, den 7. Oktober 1981

gez. Unterschriften

327

Tarifverträge mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst (GGVÖD) und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD)

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 16. März 1976 (StAnz. S. 622)

I.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der GGVÖD und der GÖD die folgenden Tarifverträge vereinbart:

- Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 20. Mai 1981 (vgl. hierzu StAnz. 1981 S. 1302 ff.)
- Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 20. Mai 1981 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II — TVZ zum MTL — (vgl. hierzu StAnz. 1981 S. 1302 ff.)
- Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II vom 2. Juli 1981 (vgl. hierzu StAnz. 1981 S. 1687).

II.

Bezüglich der Rechtsnatur und des Wortlauts der in Abschnitt I aufgeführten Tarifverträge verweise ich auf die entsprechenden Erläuterungen in der o. a. Bekanntmachung.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 3. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2204 — 75

StAnz. 12/1982 S. 588

328

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hosenfeld und NeuhoF, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. März 1982 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) wird mit Wirkung vom 1. April 1982 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Hosenfeld werden ausgliedert und in das Gebiet der Gemeinde NeuhoF eingliedert die Flurstücke:
Gemarkung Hosenfeld
Flur 43 Nr. 60/6 und 38/9
2. Aus dem Gebiet der Gemeinde NeuhoF werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Hosenfeld eingliedert die Flurstücke:
Gemarkung Giesel
Flur 3 Nr. 1/19, 3/1 und 3/2
Flur 8 Nr. 14/4, 14/5, 59/10, 59/11 und 59/12.“

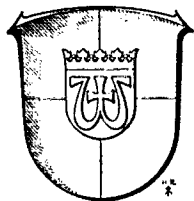
Wiesbaden, 8. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 7/82
St.Anz. 12/1982 S. 589

329

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wehretal im Werra-Meißner-Kreis

Der Gemeinde Wehretal im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Gemeinde Wehretal zeigt im von Rot und Weiß gevierten Schilde einen golden gekrönten grünen Herzschild, darin ein goldenes unziales W, dessen mittlerer Schaft kreuzförmig gestaltet ist.“

Wehretal

Wiesbaden, 2. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 49/82
St.Anz. 12/1982 S. 589

330

Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte für die Feuerwehr

Bezug: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten vom 14. Dezember 1981 (St.Anz. 1982 S. 38)

Gemäß § 8 der o. a. Verwaltungsvereinbarung hat die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim Technischen Überwachungsverein Stuttgart e. V. den in der Anlage ausgeführten hydraulischen Rettungsgeräten nach vorhergegangener Typenprüfung eine Prüfnummer erteilt. Diese Feststellungen gelten nach § 10 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie werden hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 3. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65b 06/01 — 8
St.Anz. 12/1982 S. 589

Anlage

| Lfd. Nr. | Hersteller | Herstellerbezeichnung | Arbeitsdruck | Prüfnummer |
|----------|---|---|--------------------|---------------|
| 1 | Emil Weber Fabrik für Ölhydraulik GmbH u. Co. 7129 Güglingen | Schneidergerät S 90 Typ 014,043.0 | 630 bar | S 1-81-TP 18 |
| 2 | FAG Kugelfischer Georg Schäfer & Co. 8520 Erlangen | Schneidergerät S 90 Typ 84 150/11 | 520 bar | S 2-81-TP 18 |
| 3 | Rhein-Ruhr Gummi GmbH Postf. 10 31 45 4300 Essen 1 | Schneidergerät S 90 UR — D2a Nr. I/3870 | 560 bar | S 3-81-TP 18 |
| 4 | Hurst Performance Inc. Safety Products Division PA 18 974 Warminster (USA) | Schneidergerät S 90 Modell 090 | 350 bar 420 bar | S 4-81 TP 18 |
| 5 | — dto. — | Schneidergerät S 150 Modell 0150 | 350 bar 420 bar | S 5-81-TP 18 |
| 6 | Peter Lancier Maschinenbau — Hafenhütte GmbH u. Co. KG Postf. 47 01 60 4400 Münster-Wolbeck | Schneidergerät S 90 | 630 bar | S 6-81-TP 18 |
| 7 | Emil Weber Fabrik für Ölhydraulik GmbH u. Co. 7129 Güglingen | Spreizer SP 30 Typ 059.198.0 | 630 bar | SP 1-81-TP 18 |
| 8 | FAG Kugelfischer Georg Schäfer & Co. 8520 Erlangen | Spreizer SP 30 84 150/01 | 520 bar | SP 2-81-TP 18 |
| 9 | Rhein-Ruhr Gummi GmbH Postf. 10 31 45 4300 Essen 1 | Spreizer SP 30 UR G1 — D2a Nr. II/472 | 560 bar | SP 3-81-TP 18 |
| 10 | Hurst Performance Inc. Safety Products Division PA 18 974 Warminster (USA) | Spreizer SP 30 Modell 24 | 420 bar | SP 4-81-TP 18 |
| 11 | — dto. — | Spreizer SP 45 Modell 32-A1 | 350 bar | SP 5-81-TP 18 |
| 12 | — dto. — | Spreizer SP 45 Modell 32 B | 350 bar | SP 6-81-TP 18 |
| 13 | Peter Lancier Maschinenbau — Hafenhütte GmbH u. Co. KG Postf. 47 01 60 4400 Münster-Wolbeck | Spreizer SP 30 19 700 | 630 bar | SP 7-81-TP 18 |

331

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 18. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 39)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 10,0 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. März 1982 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 3. März 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 LHO — III A 1 a
StAnz. 12/1982 S. 590

332

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Essenpreise für Hochschulbedienstete in den Mensen des Studentenwerks Gießen

Bezug: Verordnung vom 8. März 1979 (StAnz. S. 601 = ABl. S. 227)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen die Essenpreise für Hochschulbedienstete in den Mensen des Studentenwerks Gießen ab 1. April 1982 wie folgt fest:

1. Hochschulstandort Gießen:

- | | |
|------------------|----------------------------|
| a) Stammgericht | auf 3,30 DM je Portion, |
| b) Tagesmenü | auf 4,— DM je Portion, |
| c) Wahlessen I | auf 3,50 DM je Portion, |
| d) Wahlessen II | auf 3,80 DM je Portion, |
| e) Wahlessen III | auf 4,30 DM je Portion und |
| f) Wahlessen IV | auf 4,80 DM je Portion. |

2. Hochschulstandort Fulda:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) Eintopf- bzw. Stammessen | auf 3,50 DM je Portion, |
| b) Fleischteller I | auf 3,50 DM je Portion, |
| c) Fleischteller II | auf 3,80 DM je Portion, |
| d) Fleischteller III | auf 4,30 DM je Portion und |
| e) Fleischteller IV | auf 5,— DM je Portion. |

Zu den vorstehenden Preisen kann den Bediensteten ein Essenzuschuß in Höhe von 1,— DM nach den Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

Die Verordnung vom 8. März 1979 wird mit Ablauf des 31. März 1982 aufgehoben.

Diese Verordnung wird nachrichtlich in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 28. Februar 1982

Der Hessische Kultusminister

V B 4.3 — 436/20 (6) — 89

StAnz. 12/1982 S. 590

Punkt, an dem der Fluß Haune in die Fulda mündet, so dann die Haune flußaufwärts entlang bis zur Stadtgrenze der Stadt Bad Hersfeld, dann dieser Stadtgrenze folgend in nordwestlicher, westlicher, nördlicher, südlicher, westlicher, südlicher, nordwestlicher und südwestlicher Richtung bis diese auf die Grenze der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Marien“ in Bad Hersfeld stößt, so dann die Kirchengrenze in nördlicher Richtung entlang zum Ausgangspunkt zurück.

- Das Territorium der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Lullus und Sturmius“ in Bad Hersfeld verringert sich um das oben näher beschriebene Gebiet. Das Territorium der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Marien“ in Bad Hersfeld erweitert sich um das oben näher beschriebene Gebiet.
- Die in dem o. a. Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Lullus und Sturmius“ in Bad Hersfeld aus und werden der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Marien“ in Bad Hersfeld zugeordnet.
- Die im vorbezeichneten Gebiet gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenstände aus dem Eigentum der Kath. Kirchengemeinde „St. Lullus und Sturmius“ in das Eigentum der Kath. Kirchengemeinde „St. Marien“ über.
- Die Kath. Kirchengemeinde „St. Lullus und Sturmius“ in Bad Hersfeld gibt für die im vorbezeichneten Gebiet neu errichtete Kirche „St. Wigbert“ als Muttergabe der Kath. Kirchengemeinde „St. Marien“ in Bad Hersfeld einen Finanzierungszuschuß in Höhe von 65 000,— DM; dieser Zuschuß wird mit der Gesamtfinanzierung verrechnet. Die über diesen Zuschuß hinausgehenden Kosten für den Kirchenneubau trägt die Kath. Kirchengemeinde „St. Marien“ in Bad Hersfeld.
- Der haushaltsmäßige Vollzug dieser Urkunde erfolgt am 1. Januar 1983.
- Diese Urkunde tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. März 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6 — 883/1/11 — 171

StAnz. 12/1982 S. 590

333

Abtrennung eines Gebietsteiles der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Lullus und Sturmius“ in Bad Hersfeld und seine Umpfarrung in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Marien“ in Bad Hersfeld**Urkunde**

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ hat der Bischof von Fulda angeordnet:

- Von der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Lullus und Sturmius“ in Bad Hersfeld wird folgendes Gebiet abgetrennt und in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Marien“ in Bad Hersfeld eingegliedert:

Vom Schnittpunkt der Bundes-Autobahn E 70 mit dem Fluß Fulda die Fulda flußabwärts entlang bis zu dem

334

Abtrennung eines Gebietsteiles des Kath. Seelsorgebezirkes „St. Elisabeth“ in Spangenberg und seine Umpfarrung in den Kath. Seelsorgebezirk „St. Elisabeth“ in Waldkappel**Urkunde**

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ hat der Bischof von Fulda angeordnet:

- Von dem im Gebiet der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „Mariae Himmelfahrt“ in Melsungen liegenden Kath.

Seelsorgebezirk „St. Elisabeth“ in Spangenberg wird der Stadtteil Stolzhäuser mit Stölzingen der Stadt Waldkappel abgetrennt und in den im Gebiet der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Elisabeth“ in Eschwege liegenden Kath. Seelsorgebezirk „St. Elisabeth“ in Waldkappel eingegliedert.

2. Das Gebiet des Kath. Seelsorgebezirks „St. Elisabeth“ in Spangenberg verringert sich um den Stadtteil Stolzhäuser mit Stölzingen der Stadt Waldkappel. Das Gebiet des Kath. Seelsorgebezirks „St. Elisabeth“ in Waldkappel erweitert sich um den o. a. Stadtteil.
3. Die Grenzen der Kath. Kirchengemeinden „Mariae Himmelfahrt“ in Melsungen und „St. Elisabeth“ in Eschwege ändern sich entsprechend.
4. Die im Gebiet des o. a. Stadtteiles wohnenden Katholiken scheiden aus dem Kath. Seelsorgebezirk „St. Elisabeth“ in Spangenberg aus und werden dem Kath. Seelsorgebezirk „St. Elisabeth“ in Waldkappel zugeordnet.
5. Die Grenzen der Dekanate Eschwege und Fritzlar ändern sich entsprechend.
6. Die Kath. Kirchengemeinden „St. Elisabeth“ in Eschwege und „Mariae Himmelfahrt“ in Melsungen verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
7. Diese Urkunde tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. März 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6 — 883/1/11 — 171

StAnz. 12/1982 S. 590

335

Abtrennung eines Gebietsteiles des Kath. Seelsorgebezirkes „St. Wigbert“ in Wabern und seine Umpfarung in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Namen“ im Stadtteil Gensungen der Stadt Felsberg

Urkunde

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ hat der Bischof von Fulda angeordnet:

1. Von dem im Gebiet der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Peter“ in Fritzlar liegenden Kath. Seelsorgebezirk „St. Wigbert“ in Wabern wird der Stadtteil Lore der Stadt Felsberg abgetrennt und in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Namen“ im Stadtteil Gensungen der Stadt Felsberg eingegliedert.
2. Das Gebiet des Kath. Seelsorgebezirks „St. Wigbert“ in Wabern verringert sich um den Stadtteil Lore der Stadt Felsberg. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Namen“ im Stadtteil Gensungen der Stadt Felsberg erweitert sich um den o. a. Stadtteil.
3. Die Grenze der Kath. Kirchengemeinde „St. Peter“ in Fritzlar ändert sich entsprechend.
4. Die im Gebiet des o. a. Stadtteiles wohnenden Katholiken scheiden aus dem Kath. Seelsorgebezirk „St. Wigbert“ in Wabern aus und werden der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Namen“ im Stadtteil Gensungen der Stadt Felsberg zugeordnet.
5. Die Kath. Kirchengemeinden „St. Peter“ in Fritzlar und „Mariae Namen“ im Stadtteil Gensungen der Stadt Felsberg verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
6. Diese Urkunde tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. März 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6 — 883/1/11 — 171

StAnz. 12/1982 S. 591

336

Abtrennung von Gebietsteilen der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Crescentius“ in Naumburg und die Umpfarung in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Maria“ in Wolfhagen

Urkunde

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ hat der Bischof von Fulda angeordnet:

1. Von der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Crescentius“ in Naumburg werden die Stadtteile Bründersers und Ippinghausen der Stadt Wolfhagen abgetrennt und in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Maria“ in Wolfhagen eingegliedert.
 2. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Crescentius“ in Naumburg verringert sich um die Stadtteile Bründersers und Ippinghausen der Stadt Wolfhagen. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Maria“ in Wolfhagen erweitert sich um die o. a. Stadtteile.
 3. Die im Gebiet der o. a. Stadtteile wohnenden Katholiken scheiden aus der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Crescentius“ in Naumburg aus und werden der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Maria“ in Wolfhagen zugeordnet.
 4. Die beiden Kath. Kirchengemeinden verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
 5. Diese Urkunde tritt am 1. März 1982 in Kraft.
- Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. März 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6 — 883/1/11 — 171

StAnz. 12/1982 S. 591

337

Abtrennung eines Gebietsteiles der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „Herz-Jesu“ in Gudensberg und seine Umpfarung in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Namen“ im Stadtteil Gensungen der Stadt Felsberg

Urkunde

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ hat der Bischof von Fulda angeordnet:

1. Von der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „Herz-Jesu“ in Gudensberg wird der Stadtteil Niedervorschütz der Stadt Felsberg abgetrennt und in die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Namen“ im Stadtteil Gensungen der Stadt Felsberg eingegliedert.
 2. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „Herz-Jesu“ in Gudensberg verringert sich um den Stadtteil Niedervorschütz der Stadt Felsberg. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Namen“ im Stadtteil Gensungen der Stadt Felsberg erweitert sich um den o. a. Stadtteil.
 3. Die im Gebiet des o. a. Stadtteiles wohnenden Katholiken scheiden aus der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei „Herz-Jesu“ in Gudensberg aus und werden der Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Namen“ im Stadtteil Gensungen der Stadt Felsberg zugeordnet.
 4. Die beiden Kath. Kirchengemeinden verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
 5. Diese Urkunde tritt am 1. März 1982 in Kraft.
- Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. März 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6 — 883/1/11 — 171

StAnz. 12/1982 S. 591

338

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Berufsbildungsausschüsse bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Hessen;

hier: Einreichung von Vorschlägen zur Berufung der Mitglieder der 4. Amtsperiode

Am 31. Juli 1982 wird die 3. Amtsperiode der Mitglieder der bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Hessen bestehenden Berufsbildungsausschüssen ablaufen.

Um einen reibungslosen Übergang in die 4. Amtsperiode (1. August 1982 bis 31. Juli 1986) zu gewährleisten, beabsichtige ich, die Mitglieder dieser Amtsperiode im Juni 1982 gemäß § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 43 Abs. 2 der Handwerksordnung zu berufen.

Im Interesse einer zeitgerechten Abwicklung des Berufungsverfahren bitte ich um Zusendung der Vorschläge bis spätestens 31. Mai 1982.

Wiesbaden, 3. März 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 5 — 878.40

StAnz. 12/1982 S. 592

339

Widmung von Neubautrecken der Landesstraße 3078 und Umstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3078 und der Kreisstraße 72 in der Gemarkung Rhenege der Gemeinde Diemelsee, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3078 in der Gemarkung Rhenege der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken (Ortsumgehung Rhenege)

von km 2,987 neu (bei km 2,995 der L 3078 alt)
bis km 3,620 neu (bei km 1,771 der K 72 alt) = 0,633 km,
von km 3,628 neu (bei km 1,784 der K 72 alt)
bis km 3,646 neu (= km 0,000 neu — Kreuzung
der K 72 —) = 0,018 km
und

von km 0,000 neu (= km 3,646 neu)
bis km 0,169 neu (bei km 0,163 der L 3078 alt) = 0,169 km,
werden mit Wirkung vom 1. März 1982 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3078 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 72

von km 1,771 alt (bei km 3,620 der L 3078 neu)
bis km 1,784 alt (bei km 3,628 der L 3078 neu) = 0,013 km
hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. März 1982 in die Gruppe der

Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3078 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3078 von km 2,995 alt (bei km 2,987 der L 3078 neu) bis km 3,589 alt (= km 0,000 alt — Einmündung der K 72 alt) = 0,594 km
und
von km 0,000 alt (= km 3,589 alt)
bis km 0,137 alt = 0,137 km
insgesamt 0,731 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1982 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Diemelsee über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 72 von km 1,784 alt (bei km 3,628 der L 3078 neu) bis km 1,897 alt (bei km 3,589/0,000 der L 3078 alt) = 0,113 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1982 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Diemelsee über (§ 43 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3078 von km 0,137 alt bis km 0,163 alt (bei km 0,169 der L 3078 neu) = 0,026 km ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. März 1982 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. März 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1982 S. 592

340

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes;

hier: Einreichung von Vorschlägen für die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Landesausschuß für Berufsbildung für die am 1. Juli 1982 beginnende 4. Amtsperiode 1982 bis 1986

Der nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) bei der Landesregierung zu errichtende Landesausschuß für Berufsbildung besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden zusammen.

Der Hessische Sozialminister führt die Geschäfte des Landesausschusses für Berufsbildung. Die Mitglieder des Landes-

ausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Hessischen Landesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen.

Vorschlagsberechtigt für die Beauftragten der Arbeitgeber sind die auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände. Für die Beauftragten der Arbeitnehmer sind die auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung vorschlagsberechtigt.

Vorschläge für die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die am 1. Juli 1982 beginnende 4. Amtsperiode sind bis zum 30. April 1982 beim Hessischen Sozialmini-

ster, Dostojewskistr. 4, 6200 Wiesbaden, schriftlich einzureichen. Verspätet eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 3. März 1982

Der Hessische Sozialminister

I A 4 — 55 b — 4146

St.Anz. 12/1982 S. 592

341

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Februar 1982 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 101/351 — Zehnter Änderungstarifvertrag vom 16. 9. 1981 — gültig ab 1. 7. 1969 / 1. 1. 1982 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.

2. Nr. 102/183 — Zentraler Lohntarifvertrag Nr. 6 vom 30. 3. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für alle Arbeitnehmer in Florist-Fachbetrieben und im Blumeneinzelhandel im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).

Tarifvertragsparteien:

Fachverband Deutscher Floristen und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.

3. Nr. 102/184 — Rahmentarifvertrag — gültig ab 1. 7. 1981 —.

4. Nr. 102/185 — Gehaltstarifvertrag — gültig ab 1. 7. 1981 —. Zu 3. und 4. betr. Angestellte des Gartenbaues in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Zu 3. und 4. Tarifvertragsparteien:

Gartenbauverband Nord e. V., Hamburg, Nordwestdeutscher Gartenbauverband e. V., Bremen, Landesverband Gartenbau Niedersachsen e. V., Hannover, Landesverband Gartenbau Hessen Nord e. V., Landesverband Gartenbau „Westfalen-Lippe“ e. V., Dortmund, Landesverband Gartenbau Rheinland e. V., Köln, Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebau e. V., Bonn, Landesverband Gartenbau Rheinland-Pfalz e. V., Bad Kreuznach, Landesverband Gartenbau im Saarland e. V., Saarbrücken, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark, Landesbezirk Niedersachsen, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen sowie Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Frankfurt am Main.

5. Nr. 201/364 — Tarifvertrag Nr. 462 vom 16. 11. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — über eine Erhöhung des Motorsägengeldes für Waldarbeiter in den gemeindlichen Forstbetrieben im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

6. Nr. 201/365 — Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 16. 9. 1981 — gültig ab 1. 7. 1969 / 1. 1. 1973 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände (VersTV-W-G) im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Berlin, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.

7. Nr. 201/366 — Zehnter Änderungstarifvertrag vom 16. 9. 1981 — gültig ab 1. 7. 1969 / 1. 10. 1981 / 1. 1. 1982 — zum

Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.

8. Nr. 409/425 — Lohntarifvertrag vom 11. 11. 1981 — gültig ab 1. 11. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Glaswerke Arnold, Steinbach/Ts.

Tarifvertragsparteien:

Firma Glaswerke Arnold, Steinbach (Ts.), und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Frankfurt am Main, Frankfurt am Main.

9. Nr. 1100/442 — Tarifvertrag vom 25. 1. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für Jugendliche ohne Hauptschulabschluss und ausländische Jugendliche der chemischen Industrie im Bundesgebiet und Land Berlin, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

10. Nr. 1100/443 — Tarifvertrag vom 25. 1. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet und Land Berlin, abgeschlossen mit dem Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V., Köln, Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V., Köln, sowie der IG Chemie-Papier-Keramik (Bund angestellter Akademiker und Angestellter in Leitungsfunktion) Hannover.

Zu 9. und 10. Tarifvertragsparteien:

Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

11. Nr. 1103c/299 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 16. 10. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 —.

12. Nr. 1103c/300 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 16. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 —.

13. Nr. 1103c/301 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 16. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 —.

14. Nr. 1103c/302 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1981 — gültig ab 1. 10. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu 11. bis 14. betr. Arbeitnehmer in Betrieben und Tochtergesellschaften der Deutsche Texaco AG im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 11. bis 14. Tarifvertragsparteien:

Deutsche Texaco AG, Hamburg, und IG Bergbau und Energie, IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

15. Nr. 1403/73 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 4. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — für die Arbeitnehmer der Firma Photo Porst im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Firma Photo Porst GmbH & Co. KG, Schwabach, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —, Düsseldorf.

16. Nr. 1901/267 — Lohntarifvertrag vom 6. 1. 1982 — gültig ab 1. 4. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Müllerhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Müllerbund, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

17. Nr. 1912c/144 — Tarifvertrag vom 18. 1. 1982 — gültig ab 1. 1. 1982 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen.

18. Nr. 1912c/145 — Entgelttarifvertrag vom 18. 1. 1982 — gültig ab 1. 1. 1982 —.

Zu 17. und 18. betr. Arbeitnehmer der Handelsmälzereien in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.

- Zu 17. und 18. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
19. Nr. 2203/270 — Tarifvertrag vom 12. 5. 1981 über die Erhöhung des Gedingersatzes für die Arbeitnehmer der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover.
Tarifvertragsparteien:
Preußische Elektrizitäts-AG, Hannover, und IG Bergbau und Energie.
20. Nr. 2702a/556 — Manteltarifvertrag vom 15. 7. 1981 — gültig ab 15. 7. 1981 — für die Arbeitnehmer im Innendienst der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt sowie der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt.
Tarifvertragsparteien:
Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Landesbezirk Hessen —.
21. Nr. 2702a/557 — Tarifvertrag vom 20. 1. 1982 — gültig ab 1. 1. 1982 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages sowie des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
22. Nr. 2702c-6a/1700 — Tarifvertrag Nr. 404 vom 24. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
23. Nr. 2702c-6a/1701 — Tarifvertrag Nr. 404 vom 24. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung — Bundesvorstand —.
24. Nr. 2702c-6a/1702 — Tarifvertrag Nr. 404 vom 24. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
25. Nr. 2702c-6a/1703 — Tarifvertrag Nr. 404 vom 24. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Berlin.
26. Nr. 2702c-6a/1704 — Tarifvertrag Nr. 404 vom 24. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Zu 21. bis 26. betr. Fortbildung der Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 21. bis 26. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
27. Nr. 2702c-15/331 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. 11. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — zum Tarifvertrag über die Einstufung der Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
28. Nr. 3001/3319 — Tarifvertrag Nr. 459 vom 17. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über Schichtlohnzuschläge für Arbeiter im Hafenbetriebsdienst.
29. Nr. 3001/3320 — Niederschrift über Tarifverhandlungen über Wechselschicht- und Schichtzuschläge bzw. -zulagen vom 17. 7. 1981.
30. Nr. 3001/3321 — Tarifvertrag Nr. 457 vom 17. 7. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 / 1. 1. 1982 — über eine Änderung der Sonderregelungen für Angestellte im Hafenbetriebsdienst.
31. Nr. 3001/3322 — Tarifvertrag Nr. 458 vom 17. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte im Hafenbetriebsdienst.
- Zu 28. bis 31. betr. Arbeiter und Angestellte der gemeindlichen Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen.
- Zu 28. bis 31. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
32. Nr. 3001/3324 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 7. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Auszubildendenvergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Auszubildenden.
33. Nr. 3001/3325 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 7. 1981 — gültig ab 1. 3. / 1. 5. 1981 — zum Monatslohntarifvertrag Nr. 12 zum BMT-G für die Arbeiter.
34. Nr. 3001/3326 — Anschlußtarifvertrag vom 27. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 / 1. 7. 1981 / 1. 1. 1982 / 1. 1. 1983 — zum 28. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II für die Arbeiter.
35. Nr. 3001/3327 — Anschlußtarifvertrag vom 3. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zum Tarifvertrag betr. Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte.
36. Nr. 3001/3328 — Anschlußtarifvertrag vom 3. 12. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zum Tarifvertrag zu § 24 Abs. 4 BMT-G (Schichtlohnzuschlag) für Arbeiter.
37. Nr. 3001/3329 — Anschlußtarifvertrag vom 27. 8. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen).
Zu 32 bis 37. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 32. bis 37. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
38. Nr. 3001/3323 — 3001a/2874 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 2. 1982 zum Tarifvertrag betr. Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —.
39. Nr. 3001/3330 — 3001a/2875 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 10. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
40. Nr. 3001/3332 — 3001a/2880 — 47. Tarifvertrag vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. / 1. 7. 1981 — zur Änderung des BAT für die Angestellten (u. a. Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
41. Nr. 3001/3333 — 3001a/2885 — 47. Tarifvertrag vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. / 1. 7. 1981 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (u. a. Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit), abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
Zu 38. bis 41. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 38. bis 41. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
42. Nr. 3001/3331 — 3001a/2879 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 2. 1982 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für die Angestellten der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —.

43. Nr. 3001a/2881 — Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum MTB II für die Arbeiter vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1981 / 1. 1. 1982 / 1. 1. 1983 — (u. a. Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit).
44. Nr. 3001a/2882 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — betr. das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Zahlung von Wechselschichtzulagen an die Angestellten.
45. Nr. 3001a/2883 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Tarifvertrag über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit des im Angestelltenverhältnis stehenden Wachpersonals im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung.
46. Nr. 3001a/2884 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Tarifvertrag über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit des im Arbeiterverhältnis stehenden Wachpersonals im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung.
Zu 43. bis 46. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
47. Nr. 3001a/2886 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — betr. das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Zahlung von Wechselschichtzulagen an die Angestellten.
48. Nr. 3001a/2887 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Tarifvertrag über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit des im Angestelltenverhältnis stehenden Wachpersonals im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung.
Zu 47. und 48. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
Zu 43. bis 48. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Zu 43. bis 48. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
49. Nr. 3001a/2876 — Neunter Änderungstarifvertrag vom 16. 9. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zum Tarifvertrag vom 1. 7. 1972 über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
50. Nr. 3001a/2877 — Neunter Änderungstarifvertrag vom 16. 9. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zum Tarifvertrag vom 1. 7. 1972 über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
51. Nr. 3001a/2878 — Neunter Änderungstarifvertrag vom 16. 9. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zum Tarifvertrag vom 1. 7. 1972 über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
Zu 49. bis 51. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet.
Zu 49. bis 51. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
52. Nr. 3001f/94 — Tarifvertrag vom 17. 12. 1981 — gültig ab 25. 1./31. 1. 1982 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungsvereine e. V. im Bundesgebiet und Land Berlin (Vergütungsgruppen).
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungs-Vereine e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
53. Nr. 3100/27 — Manteltarifvertrag vom 13. 1. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 —.
54. Nr. 3100/28 — Tarifvertrag vom 13. 1. 1982 — gültig ab 1. 2. 1982 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, vermögenswirksame Leistungen, Weihnachtsgeld.
Zu 53. und 54. betr. Arbeitnehmer (hauswirtschaftliche) in Privathaushalten im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 53. und 54. Tarifvertragsparteien:
Berufsverband katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft in Deutschland e. V. und Hausfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. Berufsorganisation für katholische Hausfrauen sowie Gemeinschaft Hausfrauen — Berufsgemeinschaft in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

55. Nr. H-2000/1057 — Bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen ab Größe 80 in Heimarbeit vom 15. 10. 1980/3. 4./1. 12. 1981 — gültig ab 1. 11. 1980 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 13 vom 21. 1. 1982, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
56. Nr. H-2002/168 — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit Beschäftigten vom 20. 10. 1981 — gültig ab 1. 4. 1982 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 21 vom 2. 2. 1982, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind **nur** bei den Vertragsparteien erhältlich. In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:

StAnz. 1981 S. 2376, lfd. Nr. 24: 12. 10. 1981

S. 2377, lfd. Nr. 49: 19. 5. 1981

lfd. Nr. 51: Nr. 2702c-5/422

StAnz. 1982 S. 140, lfd. Nr. 103: Tarifvertrag Nr. 406

Wiesbaden, 1. März 1982

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 12/1982 S. 593

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Geschäftsordnung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen

Nachstehend gebe ich die o. a. Geschäftsordnung bekannt.
Wiesbaden, 4. März 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
I A 1 — 7 b 02.21 — 1113/82
StAnz. 12/1982 S. 595

Geschäftsordnung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen

Inhaltsübersicht

| Teil A | Aufbau, Aufgaben und Amtsleitung |
|--------|----------------------------------|
| § 1 | Behördenaufbau |
| § 2 | Zuständigkeit |
| § 3 | Amtsleiter |
| § 4 | Vertreter des Amtsleiters |

| | |
|---------------|--|
| Teil B | Organisation |
| § 5 | Gebiets- und Fachgruppen |
| § 6 | Sachgebiete |
| § 7 | Büroleitung |
| § 8 | Gebietsgruppen |
| § 9 | Fachgruppe Wasserversorgung |
| § 10 | Fachgruppe Gewässerschutz, Abwasserwesen |
| § 11 | Fachgruppe Abflußregelung, Be- und Entwässerung |
| § 12 | Fachgruppe Hydrologie |
| § 13 | Fachgruppe wassergefährdende Stoffe, Abfallbeseitigung |
| § 14 | Abweichende Aufgabenzuordnung, Sondergruppen |
| § 15 | Außenstellen |
| § 16 | Koordinierung |
| § 17 | Delegation |
| § 18 | Weisungsgebundenheit |

| | |
|---------------|--|
| Teil C | Geschäftsablauf |
| § 19 | Dienstweg und Geschäftsverkehr |
| § 20 | Posteingänge |
| § 21 | Vertrauliche Angelegenheiten |
| § 22 | Arbeitsvermerke |
| § 23 | Bearbeitung der Eingänge |
| § 24 | Aktenvermerke |
| § 25 | Mündliche Auskünfte |
| § 26 | Form und Inhalt des Schriftverkehrs |
| § 27 | Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen |
| § 28 | Zeichnung |
| § 29 | Postausgang |
| § 30 | Dienstsiegel |

| | |
|---------------|---|
| Teil D | Innerer Dienstbetrieb |
| § 31 | Arbeitszeit - |
| § 32 | Urlaub und Dienstbefreiung |
| § 33 | Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstupfall, Arbeitsunfall |
| § 34 | Dienstreisen |

| | |
|---------------|----------------------------|
| Teil E | Schlussvorschriften |
| § 35 | Ergänzende Bestimmungen |
| § 36 | Inkrafttreten |

Teil A

Aufbau, Aufgaben und Amtsleitung

§ 1

Behördenaufbau

(1) Das Wasserwirtschaftsamt ist eine dem Regierungspräsidenten nachgeordnete technische Fachbehörde der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (Fachminister).

(2) Die Gliederung des Wasserwirtschaftsamtes richtet sich nach dem Rahmenorganisationsplan. Auf der Grundlage des Rahmenorganisationsplanes stellt das Wasserwirtschaftsamt einen Organisationsplan auf. Der Organisationsplan und seine Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

(3) Gemäß dem Organisationsplan werden die Aufgaben nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Wasserwirtschaftsamt erstellt; er bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

(4) Soweit eine Vertretung in der Geschäftsordnung nicht geregelt ist, wird sie durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes wird durch den Fachminister bestimmt.

(2) Im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit hat das Wasserwirtschaftsamt die zur Verbesserung der Umweltbedingungen notwendigen Maßnahmen zur Bewirtschaftung der ober- und unterirdischen Wasservorkommen zu veranlassen

und ihre Durchführung zu überwachen. Es wirkt ferner bei der Ordnung der Abfallbeseitigung mit. Die Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes im einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben ist das Wasserwirtschaftsamt zuständige staatliche Fachbehörde. Es ist ferner technische Fachbehörde nach § 92 des Hessischen Wassergesetzes.

§ 3

Amtsleiter

(1) Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes wird nach Anhörung des Regierungspräsidenten aus dem Kreis der Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes durch den Fachminister bestellt.

(2) Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und weisungsbe-rechtigt gegenüber den Angestellten und Arbeitern des Wasserwirtschaftsamtes.

(3) Er leitet und überwacht die gesamte Tätigkeit des Amtes und hat dafür zu sorgen, daß die dem Wasserwirtschaftsamt obliegenden Aufgaben unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Regeln, technischen Normen und Erlasse im Sinne einer rationellen und sparsamen Verwaltungsführung sachgemäß und rechtmäßig durchgeführt werden.

(4) Er ist für die ordnungsgemäße Ausbildung der Nachwuchskräfte (Baureferendare, Anwärter für den gehobenen technischen Dienst, Kulturbauingenieur und sonstige Auszubildende) und für die Fortbildung der Beschäftigten zuständig. Er kann geeignete Kräfte des höheren und gehobenen Dienstes mit diesen Aufgaben betrauen, trägt aber die volle Verantwortung dafür, daß die Ausbildung bestimmungsgemäß durchgeführt wird. Die Ausbildung der Baureferendare obliegt ihm ausschließlich.

(5) Er hat über alle außergewöhnlichen Vorgänge und Vor-kommnisse umgehend dem Regierungspräsidenten zu be-richten.

§ 4

Vertreter des Amtsleiters

(1) Der Vertreter des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes wird nach Anhörung des Regierungspräsidenten durch den Fachminister bestellt.

(2) Er vertritt den Leiter des Wasserwirtschaftsamtes bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung. Er ist in dieser Zeit für die Führung der Dienstgeschäfte voll verant-wortlich. Er hat dem Amtsleiter nach dessen Rückkehr über alle wichtigen dienstlichen Vorfälle zu berichten.

(3) Für den Fall der Verhinderung des Vertreters bestellt der Amtsleiter weitere Vertreter aus dem Kreis der Gruppen-leiter.

(4) Der Vertreter des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes kann zugleich für mehrere Gruppen zum ständigen Vertre-ter (Anwesenheitsvertreter) bestellt werden; in diesem Fall braucht der Vertreter selbst keine Gruppe zu leiten.

Teil B

Organisation

§ 5

Gebiets- und Fachgruppen

(1) Das Wasserwirtschaftsamt gliedert sich in Gebiets- und Fachgruppen.

(2) Die Leiter der Gruppen werden durch den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten für das je-weilige Fachgebiet bestellt. Sie sind dafür verantwortlich, daß die der Gruppe zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, tech-nischen Normen, Richtlinien, Regeln und Erlasse ordnungs-gemäß und zügig abgewickelt werden.

(3) Den Gruppenleitern werden Sachbearbeiter und Mitar-beiter zugeteilt. Für bestimmte Aufgabenbereiche können Hauptsachbearbeiter eingesetzt werden.

(4) Der Amtsleiter bestellt im Benehmen mit dem Grup-penleiter dessen Vertreter.

(5) Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes ist über alle wich-tigen Angelegenheiten sowie über Schwierigkeiten in der sachgemäßen und fristgerechten Erledigung der in der Grup-pe anfallenden Arbeiten rechtzeitig und umfassend zu unter-richten.

§ 6

Sachgebiete

(1) Innerhalb der Gruppen werden im Rahmen des Ge-schäftsverteilungsplanes Sachgebiete festgelegt. Hierfür werden Sachbearbeiter eingesetzt.

(2) Den technischen Sachbearbeitern obliegen alle ingenieurmäßigen Aufgaben im Rahmen der Planung, Entwurfprüfung, Baudurchführung, Bauüberwachung sowie zur Erarbeitung technischer Unterlagen im Rahmen wasserrechtlicher, verfahrenstechnischer und statistischer Angelegenheiten.

(3) Die Sachbearbeiter für Verwaltungsangelegenheiten wirken bei allen Verwaltungsaufgaben mit, insbesondere bei der Haushaltsüberwachung und beim Führen der Listen und Verzeichnisse.

(4) Den Sachbearbeitern werden Mitarbeiter zugewiesen. Sie unterstützen die Sachbearbeiter bei ihren Aufgaben.

§ 7

Büroleitung

(1) Dem Büroleiter obliegen die Koordinierung allgemeiner fachtechnischer Angelegenheiten, die Überwachung des Geschäftsablaufs und die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben.

(2) Dem Büroleiter obliegen vor allem

- a) die Koordinierung aller die Zuständigkeit einer Arbeitsgruppe oder eines Fachbereichs übergreifenden Aufgaben bei Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und Planungen anderer Fachverwaltungen bzw. Planungsträger,
- b) Mitwirkung bei der Datenverarbeitung,
- c) Führen des Lagerbuchs,
- d) Tätigkeits- und Jahresberichte,
- e) Führen allgemeiner Statistiken,
- f) Überwachung und Bearbeitung aller Personalangelegenheiten,
- g) Überwachung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
- h) Vorbereitung und Koordinierung von Anträgen auf finanzielle Zuwendungen des Bundes, des Landes oder sonstiger öffentlicher Stellen für einschlägige Bauvorhaben,
- i) Mitwirkung bei Aufstellung und Durchführung des Geschäftsverteilungsplanes,
- j) Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes einschließlich aller damit zusammenhängenden Aufgaben,
- k) Entgelt für Leistungen des Wasserwirtschaftsamtes,
- l) Regelung der Urlaubsvertretung und der Vertretung in Krankheitsfällen,
- m) Leitung der Ausbildung der Anwärter des gehobenen Dienstes einschließlich Fortbildung dieser Beschäftigten sowie Auszubildende in dem Ausbildungsberuf Kulturbautechniker,
- n) Dienstbefreiung bis zu vier Stunden.

(3) Für die Verwaltungsaufgaben wird der Büroleitung ein Hauptsachbearbeiter, der aus dem Kreis der Angehörigen des nichttechnischen Dienstes bestimmt wird, zugewiesen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten,
- b) verwaltungsmäßige Abwicklung von Personalangelegenheiten,
- c) Mitwirkung bei der Überwachung der Zuwendungen nach § 44 LHO,
- d) Beschaffung und Verwaltung der Geräte, Instrumente, Maschinen, Einrichtungsgegenstände, Bücher, Zeitschriften, Karten, Schreib- und Zeichenmaterial und Verbrauchsmittel,
- e) Verwaltung der Dienstfahrzeuge,
- f) Registratur,
- g) Hausverwaltung einschließlich Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Instandsetzung.

§ 8

Gebietsgruppen

(1) Die Gebietsgruppen koordinieren alle Maßnahmen eines Wasserwirtschaftsamtes in dem von ihnen zu betreuenden Gebiet. Sie dienen den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten als Ansprechpartner. Sie beteiligen die zuständigen Fachbereichsgruppen und haben in fachtechnischen Angelegenheiten deren Entscheidungen zu berücksichtigen.

(2) Den Gebietsgruppen obliegen insbesondere

- a) fachtechnische Beratung,
- b) Ausschreibung und Vergabe wasserwirtschaftlicher Bauarbeiten,
- c) Überwachung des Zustandes und der Benutzung der Gewässer, der Deiche oder Dämme (soweit keine Sonder-

gruppen bestehen), der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete sowie der nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG) genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Anlagen, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 10 Abs. 1, k,

- d) Bauüberwachung, Bauleitung und Mitwirkung bei der Bauabnahme der nach dem HWG genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Anlagen,
- e) fachtechnische Prüfung von Finanzierungsanträgen einschließlich der Verwendungsnachweise für einschlägige Baumaßnahmen,
- f) Abrechnung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben,
- g) Mitwirkung bei der Gründung einschlägiger Verbände sowie bei der Aufsicht über die Verbände,
- h) Mitwirkung bei Raumordnungsplänen, Bauleitplänen, Bauanträgen und agrarstrukturellen Planungen,
- i) Planfeststellungsverfahren,
- j) Mitwirkung bei Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren,
- k) Mitwirkung bei Wasserschaufen.

§ 9

Fachgruppe Wasserversorgung

(1) Die Fachgruppe Wasserversorgung ist zuständig für die fachtechnischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Trink- und Betriebswasserversorgung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Untersuchungen, Studien und Konzeptionen zur Ordnung der Trink- und Betriebswasserversorgung,
- b) Aufstellen von Entwürfen zur Wasserversorgung für Gemeinden und Verbände,
- c) Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz,
- d) Mitwirkung beim Festsetzen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten,
- e) fachtechnische Mitwirkung bei einschlägigen Wasserrechtsfragen,
- f) Prüfung von Wasserversorgungsentwürfen, soweit sie von anderen Stellen aufgestellt werden,
- g) Erarbeitung von technischen Unterlagen für das Lagerbuch und die Wasserversorgungsstatistik.

§ 10

Fachgruppe Gewässerschutz, Abwasserwesen

(1) Die Fachgruppe Gewässerschutz, Abwasserwesen ist zuständig für die fachtechnische Überwachung der oberirdischen Gewässer sowie für die Planung, Prüfung und Durchführung von Reinhaltemaßnahmen an den Gewässern. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung beim Ausbau des Meß- und Kontrollnetzes zur Überwachung des Zustandes der Gewässer sowie bei der Wertung der Meß- und Kontrolldaten,
- b) Mitwirkung bei Aufstellung des Zustandsbildes der Gewässer,
- c) fachtechnische Mitwirkung bei einschlägigen wasserrechtlichen Verfahren,
- d) Erfassen und Überwachen der Abwassereinleitungen und der Wasserentnahmen,
- e) Untersuchungen und Konzeptionen für Reinhaltemaßnahmen auf Grund der Gewässerbelastungen,
- f) Aufstellen von Entwürfen für Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,
- g) Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz,
- h) verfahrenstechnische Fragen zur Abwasserbehandlung, Abwasserableitung, Abwasserwertung und Klärschlammverwendung,
- i) Prüfung von Abwasserentwürfen,
- j) Erarbeitung technischer Unterlagen für Lagerbuch und Reinhaltestatistik,
- k) Überwachung und Prüfung kommunaler und gewerblicher Abwasserbehandlungsanlagen.

§ 11

Fachgruppe Abflußregelung, Be- und Entwässerung

Der Fachgruppe Abflußregelung, Be- und Entwässerung obliegen die fachtechnischen Angelegenheiten des Gewässer- ausbaues, des Baues von Speicheranlagen, des Hochwasser-

schutzes, der Gewässerunterhaltung sowie der Be- und Entwässerung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planungen und Untersuchungen für Hochwasserschutzmaßnahmen,
- b) Aufstellen von Entwürfen für Maßnahmen zum Ausbau der Gewässer, für Bauwerke an den Gewässern sowie für Ent- und Bewässerungsanlagen,
- c) verfahrenstechnische Fragen zum Hochwasserschutz und zum Bau von Speicheranlagen,
- d) Ausbaugrundsätze und -methodik,
- e) technische Überwachung der Unterhaltung der Gewässer und Anlagen,
- f) Entwurfsprüfung, Baudurchführung und Mitwirkung bei der Bauabnahme,
- g) Vorbereitung der Feststellung von Überschwemmungsgebieten sowie deren Überwachung,
- h) Erarbeitung technischer Unterlagen für die einschlägige Statistik und für das Lagerbuch,
- i) fachtechnische Fragen in einschlägigen Wasserrechtsverfahren,
- j) einschlägige Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherungsgesetz.

§ 12

Fachgruppe Hydrologie

- (1) Die Fachgruppe Hydrologie ist insbesondere zuständig für
 - a) Bau und Betrieb von Anlagen zum Beobachten der Wasserstände sowie der Anlagen zum Messen der Grundwasserstände und der Quellschüttungen,
 - b) Messen von Versickerung und Verdunstung für Niederschläge,
 - c) Durchführung von Abflußmessungen,
 - d) Hochwasser- und Eismeldedienst,
 - e) Erfassung und Überwachung von Erdaufschlüssen sowie deren Einwirkungen auf das Grundwasser,
 - f) Sanierung vorhandener Erdaufschlüsse — Planung, Prüfung und Überwachung —,
 - g) Ausbau von Seen, Teichen und Fischteichanlagen — Planung, Prüfung und Überwachung —,
 - h) Mitwirkung bei der Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten,
 - i) fachtechnische Fragen in übrigen Wasserrechtsverfahren für den Grundwasserschutz.
- (2) Der Fachminister kann Fachgruppen Hydrologie einrichten, die ämterübergreifend tätig werden. Bei den Wasserwirtschaftsämtern, die über keine Fachgruppe Hydrologie verfügen, nimmt die anfallenden Aufgaben die Fachgruppe Abflußregelung, Be- und Entwässerung in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Hydrologie bei den Schwerpunkttämtern wahr. Die Leiter der Wasserwirtschaftsämter, in deren Dienstbezirk eine bei einem anderen Amt eingerichtete Fachgruppe tätig ist, sind über Art und Umfang der anfallenden Aufgaben zu unterrichten.

§ 13

Fachgruppe wassergefährdende Stoffe, Abfallbeseitigung

- (1) Die Fachgruppe wassergefährdende Stoffe, Abfallbeseitigung ist zuständig für den Vollzug einschlägiger Rechtsvorschriften für das Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern wassergefährdender Stoffe. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - a) fachtechnische Prüfung der Anträge und Anzeigen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern wassergefährdender Stoffe sowie der Anträge auf Ausnahmen von den Vorschriften der Lagerverordnung einschließlich Mitwirkung bei der Überwachung,
 - b) fachtechnische Prüfung von Anträgen auf Bau- und Betriebsgenehmigungen von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe und Mitwirkung bei deren Überwachung,
 - c) fachtechnische Beratung der unteren Wasserbehörde bei Schadensfällen mit Auslaufen wassergefährdender Stoffe,
 - d) Mitwirkung bei der Überwachung der Betriebe über den Verbleib des Altöls,
 - e) Mitwirkung bei der fachtechnischen Prüfung und Stellungnahme zu Anträgen im Rahmen des Altölgesezes einschließlich der Zuschußanträge nach diesem Gesetz,
 - f) Mitwirkung bei der fachtechnischen Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Nutzung und Ablagerung radioaktiver Stoffe.

(2) Soweit wasserwirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere Fragen des Gewässerschutzes, berührt werden, wirkt die Fachgruppe wassergefährdende Stoffe, Abfallbeseitigung zur Unterstützung der zuständigen technischen Fachbehörde für die Abfallbeseitigung beim Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Hessischen Abfallgesetzes mit, insbesondere bei:

- a) Planungen von Abfallbeseitigungsanlagen,
 - b) Prüfung von Anträgen auf Planfeststellung oder Genehmigung von Abfallbeseitigungsanlagen,
 - c) Bauüberwachung zur Errichtung von Abfallanlagen,
 - d) Stellungnahmen zu Autowracks-Sammelplätzen,
 - e) Planung von Rekultivierungsmaßnahmen von Mülldeponien,
 - f) Überwachung und Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen,
 - g) Überprüfung der nach § 9 Abfallbeseitigungsgesetz angezeigten Anlagen,
 - h) Prüfung von Finanzierungsanträgen zum Bau von Abfallbeseitigungsanlagen bzw. zur Rekultivierung von Müllplätzen einschließlich der Verwendungsnachweise.
- (3) Der Fachminister kann an einigen Wasserwirtschaftsämtern Fachgruppen einrichten, die ämterübergreifend tätig werden. Hierfür gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß.

§ 14

Abweichende Aufgabenzuordnung, Sondergruppen

- (1) Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten können im Einzelfall Gebiets- und Fachgruppen aufgeteilt oder zusammengefaßt sowie deren Aufgaben den Gruppen abweichend von den §§ 7 bis 13 zugeordnet werden.
- (2) Der Fachminister kann bei den Wasserwirtschaftsämtern im Bedarfsfall Sondergruppen einrichten. Diese können insbesondere für den Ausbau, die Unterhaltung und Verwaltung von Deichen und Dämmen, für die Bearbeitung überregionaler wasserwirtschaftlicher Fachpläne, zum Beispiel wasserwirtschaftliche Rahmen-, General- und Sonderpläne, bedeutsame überregionale wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie für Speicher- und Stauanlagen in Frage kommen. Die Abgrenzung des Aufgabenbereichs, die personelle Besetzung sowie die Leitung und Unterstellung solcher Sondergruppen regelt der Regierungspräsident im Einzelfall.

§ 15

Außenstellen

- (1) Der Fachminister kann bei Bedarf Außenstellen der Wasserwirtschaftsämter einrichten.
- (2) Der Leiter der Außenstelle wird aus dem Kreis der Beschäftigten des höheren oder gehobenen technischen Dienstes nach Anhörung des Regierungspräsidenten durch den Fachminister bestellt. Er ist weisungsberechtigt gegenüber den Beschäftigten der Außenstelle. Er leitet und überwacht die gesamte Tätigkeit der Außenstelle und hat dafür zu sorgen, daß die der Außenstelle obliegenden Aufgaben unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Regeln, technischen Normen und Erlasse im Sinne einer rationellen und sparsamen Verwaltungsführung sachgemäß und rechtmäßig durchgeführt werden; die Befugnisse des Amtsleiters nach § 3 Abs. 3 bleiben unberührt. Der Leiter der Außenstelle hat den Amtsleiter über wichtige Vorgänge und Vorkommnisse zu unterrichten.
- (3) Die Außenstellen sind grundsätzlich in gleicher Weise wie die Wasserwirtschaftsämter zu gliedern. Anzahl und Aufgaben der Gebiets- und Fachgruppen sind durch den Regierungspräsidenten festzulegen.
- (4) Die Vertretung des Leiters der Außenstelle regelt der Amtsleiter.

§ 16

Koordinierung

- (1) In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Gruppen berühren, ist der federführende Gruppenleiter verpflichtet, die anderen Gruppenleiter rechtzeitig zu beteiligen. Federführend ist der Gruppenleiter, der nach dem sachlichen Inhalt der Geschäftssache auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes überwiegend für die Bearbeitung zuständig ist oder die Entscheidung in der Hauptsache zu treffen hat. Die Federführung umfaßt insoweit auch die Verantwortung für die reibungslose Bearbeitung des Geschäftsvorganges und die Koordinierung der Beteiligten.
- (2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit und in den Fällen, in denen sich die Gruppenleiter über die zu treffende Entscheidung nicht einigen, entscheidet der Amtsleiter.

§ 17

Delegation

(1) Die Bearbeitung der Geschäftsvorgänge innerhalb der Behörde ist in dem Umfang zu delegieren, wie es die besoldungsmäßige bzw. vergütungsmäßige Einstufung der Beschäftigten zuläßt.

(2) Die ihm übertragenen Aufgaben hat jeder Beschäftigte möglichst selbstständig wahrzunehmen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß jedes Arbeitsergebnis in der Regel nur einmal überprüft werden soll.

§ 18

Weisungsgebundenheit

Die Beschäftigten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 HBG und § 8 Abs. 2 BAT) an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Amtsangehöriger Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann er seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In diesem Fall setzt er im Entwurf vor sein Handzeichen „A. A.“ („Auf Anweisung“).

Teil C

Geschäftsablauf

§ 19

Dienstweg und Geschäftsverkehr

(1) Die Beschäftigten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

(2) In eigenen persönlichen Angelegenheiten können sich die Beschäftigten unmittelbar an den Amtsleiter oder den Leiter der Außenstelle wenden.

(3) Innerhalb des Amtes ist der Geschäftsverkehr möglichst mündlich oder fernmündlich zu erledigen.

§ 20

Posteingänge

(1) Die Postsendungen und sonstigen Eingänge, mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten, werden in der Posteingangsstelle geöffnet und mit dem Posteingangsstempel versehen, wobei die Zahl der Anlagen auf dem Eingang zu vermerken ist. Stimmen die Anlagen mit der von dem Einsender angegebenen Zahl nicht überein, so ist dies auf dem Schriftstück zu vermerken.

(2) Telegramme, Fernschreiben, Eilbotensendungen, förmliche und andere offenbar eilige Sendungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme sind dem zuständigen Beschäftigten vorweg fernmündlich zu übermitteln.

(3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.

(4) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post zurückzugeben. Sendungen, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer“ versehen und sofort an die zuständige Dienststelle gesandt.

(5) Sendungen, die als Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, müssen nach den Vorschriften der Verschlusssachenanweisung behandelt werden.

(6) An das Amt gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „z. Hd.“ sind von der Posteingangsstelle zu öffnen und auf dem normalen Weg in den Geschäftsgang zu geben.

(7) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.

(8) Sind Name und Wohnung des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.

(9) Sendungen, die an einen Beschäftigten persönlich gerichtet sind, sind dem Empfänger ungeöffnet zuzuleiten. Soweit es sich hierbei um Schreiben dienstlichen Inhalts handelt, hat der Empfänger sie mit dem Eingangsdatum und seinem Namenszeichen zu versehen und der Posteingangsstelle zurückzugeben.

(10) Schreiben an den Personalrat sind ebenfalls ungeöffnet dessen Vorsitzendem zuzuleiten. Offene Schreiben an den Personalrat durch die Hand des Amtsleiters oder des Leiters

der Außenstelle sind zunächst diesen vorzulegen und sodann an den Vorsitzenden des Personalrates weiterzugeben.

(11) Die Posteingänge werden durch die Büroleitung nach dem Geschäftsverteilungsplan ausgezeichnet, dem Amtsleiter oder dem Leiter der Außenstelle vorgelegt und entsprechend der Auszeichnung den zuständigen Gruppen zugeleitet.

§ 21

Vertrauliche Angelegenheiten

Vorgänge vertraulichen Inhalts, insbesondere Personalangelegenheiten, sind so zu behandeln, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden. Bei der Weiterleitung ist darauf zu achten, daß nur die für die Bearbeitung zuständigen Beschäftigten von den entsprechenden Vorgängen Kenntnis erhalten. Von der Weitergabe von Hand zu Hand ist weitgehend Gebrauch zu machen.

§ 22

Arbeitsvermerke

Als Arbeitsvermerke sind zu verwenden:

| | |
|--------|--|
| Kreuz | Schlußzeichnung durch den Amtsleiter oder seinen Vertreter |
| b. R. | bitte Rücksprache |
| b. A. | bitte Anruf |
| eilt | bevorzugte Bearbeitung |
| sofort | unverzögliche Bearbeitung |

§ 23

Bearbeitung der Eingänge

(1) Alle Eingänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu bearbeiten. Können Eingänge, die einer Antwort bedürfen, voraussichtlich nicht innerhalb von drei Wochen beantwortet werden, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Angeordnete Rücksprachen sind unverzüglich zu erledigen.

(3) Fristen sind so zu bemessen, daß sie eine sachgerechte Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen.

Dem Amt gesetzte Fristen sind sorgfältig einzuhalten. Gegebenenfalls ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen. Eine Frist ist nur dann gewahrt, wenn das Schreiben am Tage des Ablaufes der Frist bei der anfordernden Stelle eingeht.

(4) Wiedervorlagen sind dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann. Wiedervorlagefristen sind auf ein Datum festzulegen. Sie sind so zu bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden.

Wenn nicht ohne weiteres erkennbar, ist der Grund der Wiedervorlage durch ein Stichwort neben dem Wiedervorlagetermin anzugeben. Die Wiedervorlagefristen sind von der Registratur anhand eines Terminkalenders zu überwachen.

(5) Für Kurzersuchen und -antwort im Behördenverkehr — Aktenübersendung, Weitersendungen, urschriftliche (U-) Schreiben oder urschriftliche Schreiben gegen Rückgabe (UR-Schreiben), Erinnerungen und ähnliches — sind die hierfür vorgedruckten Formblätter zu verwenden, die vom Bearbeiter handschriftlich auszufüllen sind.

§ 24

Aktenvermerke

(1) Aktenvermerke sind zu jedem Vorgang über mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Auskünfte usw. zu fertigen, soweit die Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert. Aktenvermerke sollen kurz und erschöpfend sein und jederzeit Aufschluß über den Sachstand geben.

(2) Aktenvermerke von Bedeutung sind dem jeweiligen Vorgesetzten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 25

Mündliche Auskünfte

(1) Im persönlichen Verkehr mit Besuchern sollen die Beschäftigten entgegenkommend, höflich und hilfsbereit sein.

(2) Mündliche Auskünfte sind mit der gebotenen Zurückhaltung nur an Berechtigte zu erteilen. Mündliche Zusagen sind möglichst zu vermeiden. Sind unumgängliche Zusagen gemacht worden, ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen sind grundsätzlich dem Amtsleiter bzw. dem Leiter der Außenstelle vorbehalten. Andere Beschäftigte dürfen derartige Auskünfte nur mit vorheriger Zustimmung des Amtsleiters erteilen.

§ 26

Form und Inhalt des Schriftverkehrs

(1) Alle Schriftstücke sollen den Sachverhalt erschöpfend behandeln. Sie sollen höflich, in der Form knapp, klar und leicht verständlich abgefaßt sein.

(2) Schriftstücke sind in der „ich-Form“ abzufassen. In Schreiben an Privatpersonen und an Verwaltungsangehörige in persönlichen Angelegenheiten ist eine persönliche Anrede, wie: „Sehr geehrte(r) Herr/Frau“ mit der Schlußformel „mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“, „mit freundlichen Grüßen“ zu verwenden. Bei der Anrede juristischer Personen ist von der Formulierung „Sehr geehrte Damen und Herren“ Gebrauch zu machen.

In förmlichen Bescheiden und Beschlüssen sowie im Schriftverkehr mit anderen Dienststellen sind persönliche Anrede und Grußformel grundsätzlich wegzulassen.

(3) Für die Reinschrift sind Briefbögen, Postkarten und Vordrucke mit aufgedrucktem Briefkopf im DIN-Format zu verwenden. Entwurf und Reinschrift erhalten auf der ersten Seite oben links unter der Behördenbezeichnung das Aktenzeichen und die Geschäftsnummern, oben rechts den Namen und gegebenenfalls die Fernsprechnummer des Bearbeiters sowie das Datum der abschließenden Zeichnung. Die Geschäftsnummer ist dem sich auf das Schriftstück beziehenden Vorgang zu entnehmen oder, falls kein Vorgang vorhanden ist, bei der Poststelle zu erfragen.

(4) Unter der Anschrift des Empfängers, die in den dafür vorgezeichneten Raum so einzusetzen ist, daß sie zugleich als Anschrift für Fensterumschläge verwendet werden kann, ist vor den Text der behandelte Sachgegenstand in Stichworten (Betr...) anzugeben. Anschließend ist auf den veranlassenden Vorgang (Bezug:...) unter Angabe des Datums, des Aktenzeichens und der Geschäftsnummern hinzuweisen. Sofern dem Schreiben Anlagen beigelegt sind, ist anschließend auf ihre Zahl und erforderlichenfalls auf ihre Art hinzuweisen. Falls durch Rechtsvorschriften keine andere Bezeichnung vorgeschrieben ist (z. B. Bescheid, Beschluß, Beschwerde, Widerspruch usw.), werden für die Bezeichnung der Vorgänge im amtlichen Schriftverkehr folgende Begriffe verwendet:

- | | |
|----------------|---|
| 1. Erlasse | = Schreiben der Ministerien an nachgeordnete Dienststellen und Beschäftigte |
| 2. Verfügungen | = Schreiben der Mittelbehörde an nachgeordnete Dienststellen und Beschäftigte |
| 3. Berichte | = Schreiben an übergeordnete Dienststellen |
| 4. Schreiben | = Schriftstücke an gleichgeordnete Dienststellen, an Privatpersonen und sonstige Institutionen. |

(5) Werden Schreiben desselben Inhaltes an mehrere Stellen gerichtet, sollen in der Regel sämtliche Empfänger in der Anschrift gemeinsam aufgeführt werden. In den Reinschriften ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen.

(6) Für häufig in gleicher Form sich wiederholende Schreiben sind Vordrucke oder Stempel zu verwenden.

(7) Angelegenheiten, die unter verschiedenen Aktenzeichen zu bearbeiten sind, sollen möglichst nicht in einem Schriftstück behandelt werden. Läßt sich das nicht vermeiden, so ist die erforderliche Anzahl von Anschriften für die jeweiligen Akten zu fertigen.

(8) Die urschriftliche Erledigung (U) ist als einfachste Mitteilungsförm im Schriftverkehr durch Übersendung des Vorganges ohne besonderen Schriftsatz anzuwenden, wenn der Inhalt eines Schriftstückes für die eigenen Akten entbehrlich ist.

§ 27

Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

(1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Sonst ist das abzukürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern zu vermerken; später ist nur die Abkürzung zu verwenden.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle anzuführen, es sei denn, es handele sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften. Bei Schreiben an Privatpersonen sind die Zusätze auf jeden Fall erforderlich. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 28

Zeichnung

(1) Die Bearbeiter versehen ihre Entwürfe unten rechts mit Namenszeichen und Datum und legen sie mit dem Vorgang

dem Zeichnungsberechtigten vor, soweit sie nicht zur abschließenden Zeichnung berechtigt sind.

(2) Durch Mitzeichnung zu beteiligende Gruppen und Sachgebiete sowie ihre Reihenfolge sind im Entwurf bzw. in der Bearbeitungsverfügung anzugeben. Die Mitzeichnung geht grundsätzlich der abschließenden Zeichnung voraus. Mitzeichnende Gruppen dürfen Form und Inhalt des Entwurfs nur mit Zustimmung der federführenden Gruppe ändern.

Kann eine dringende Sache den Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, ist sie ihnen nach Abgang zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Mitzeichnenden versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(3) Der abschließend Zeichnende versieht den Entwurf mit seinem Namenszeichen und zeichnet die Reinschrift mit seinem vollen Namen. Unter die Unterschrift des Zeichnenden ist dessen Name in Maschinenschrift in Klammern zu setzen.

(4) Es zeichnen

1. der Amtsleiter ohne Zusatz
 2. der Vertreter des Amtsleiters mit dem Zusatz „In Vertretung“, abgekürzt „I. V.“, sofern er den Amtsleiter vertritt,
 3. der Außenstellenleiter zeichnet ohne Zusatz, sein Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, abgekürzt „I. V.“, sofern er den Außenstellenleiter vertritt,
 4. alle übrigen Zeichnungsberechtigten „Im Auftrag“, abgekürzt „I. A.“.
- (5) Der Amtsleiter zeichnet abschließend

1. Schriftstücke, die sich auf Grund ihrer fachlichen und politischen Bedeutung aus den allgemeinen Geschäften herausheben,
2. wichtige Schreiben in Personal- und Organisationsangelegenheiten,
3. Schriftstücke, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(6) Die Leiter der Außenstellen und die Gruppenleiter zeichnen alle nicht vom Amtsleiter zu unterzeichnenden Schriftstücke. Dies gilt auch für weitere Beschäftigte, soweit diese hierzu vom Amtsleiter ermächtigt sind.

(7) Die Sachbearbeiter zeichnen Schriftstücke, soweit sie einfacher Art sind oder Sachentscheidungen enthalten, die rechtlich und sachlich klar liegen. Die Befugnis von Vorgesetzten, sich die Zeichnung vorzubehalten, bleibt unberührt.

(8) Zur Zeichnung von Kassenanweisungen sind außer dem Amtsleiter nur die in schriftlicher Form besonders ermächtigten Beschäftigten befugt.

(9) Wenn die Reinschrift nicht eigenhändig gezeichnet wird, ist sie mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

| | |
|--------------|--------------------------------|
| Dienstsiegel | Beglaubigt: |
| | (Name) |
| | (Amts- oder Dienstbezeichnung) |

§ 29

Postausgang

(1) Absendefertige Vorgänge sind mit Entwurf und Reinschrift zusammen mit den Anlagen und, soweit keine Fensterbriefumschläge verwendet werden, mit vorbereitetem Umschlag offen der Poststelle zuzuleiten. Bei Versendung von Verschlusssachen sind die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung zu beachten. Personalvorgänge, die Beschäftigte des Amtes betreffen, sind der Poststelle verschlossen zuzuleiten.

(2) Die Poststelle überprüft vor der Absendung nochmals, ob die Schriftstücke ordnungsgemäß mit Datum und Unterschrift versehen und die Anlagen vollständig beigelegt sind. Auf dem Entwurf ist der Tag der Absendung jeweils mit Namenszeichen zu vermerken. Nach dem Vermerk des Abganges auf dem Entwurf durch die Poststelle, sind die Vorgänge sofort an die Registratur weiterzugeben, die entsprechend der Verfügung das Weitere veranlaßt.

§ 30

Dienstsiegel

(1) Das Amt und die Außenstelle führen das Landessiegel nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

(3) Der Amtsleiter ermächtigt die zur Führung des Dienstsiegels befugten Beschäftigten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

(4) Dienstsiegel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

Teil D Innerer Dienstbetrieb

§ 31

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Die festgesetzten Dienststunden bzw. Arbeitszeiten sind einzuhalten.

(2) Für die Anwendung der gleitenden Arbeitszeit gelten ergänzend die hierfür abgeschlossenen Dienstvereinbarungen.

(3) Die Beschäftigten sind zur Leistung von gelegentlichen Überstunden verpflichtet, wenn die dienstlichen Belange es erfordern. Die beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 32

Urlaub und Dienstbefreiung

(1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Zu Beginn des Urlaubsjahres wird ein Urlaubsplan aufgestellt, an den sich die Beschäftigten bei der Beantragung ihres Urlaubs möglichst zu halten haben.

(2) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs und den Namen des Vertreters enthalten; dieser ist rechtzeitig zu verständigen.

(3) Über Urlaubsanträge entscheidet der Amtsleiter, bei Außenstellen deren Leiter; der Büroleiter entscheidet über Urlaubsanträge, soweit er hierzu beauftragt ist.

(4) Über Urlaubsanträge des Amtsleiters entscheidet der Regierungspräsident. Der Amtsleiter kann sich unter Anrechnung auf den Urlaub bis zur Dauer von drei Arbeitstagen selbst beurlauben. Er hat Dauer und Zeit des sich selbst erteilten Urlaubs dem Regierungspräsidenten vor Antritt schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt für die Dienstbefreiung.

(5) Der Amtsleiter, der Leiter der Außenstelle oder der Büroleiter können im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewähren, der Büroleiter soweit er hierzu beauftragt ist.

(6) Über Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung ist ein Verzeichnis zu führen.

(7) Über Urlaubsanträge des Leiters einer Außenstelle entscheidet der Amtsleiter.

§ 33

Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall, Arbeitsunfall

(1) Beschäftigte, die dem Dienst fernbleiben, haben der Dienststelle unverzüglich die Gründe ihres Fernbleibens mitzuteilen.

(2) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so ist die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Krankheit unverzüglich der Dienststelle anzuzeigen. Dauert

die Erkrankung länger als drei Tage, so ist der Dienststelle unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll. Der Regierungspräsident kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Beschäftigte dienstunfähig ist.

(3) Erkrankungen des Amtsleiters oder seines Vertreters im Amt von mehr als drei Tagen Dauer sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen, desgleichen der Dienstantritt nach Beendigung der Krankheit von mehr als drei Tagen Dauer.

(4) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheiten ist ein Verzeichnis zu führen.

(5) Dienstunfälle und Arbeitsunfälle sind der Dienststelle unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

§ 34

Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in notwendigen Fällen durchgeführt werden. Mitfahrmöglichkeiten in Dienstwagen oder in den für die Dienstreisen genehmigten eigenen Kraftfahrzeugen sind auszunutzen.

(2) Dienstreisen müssen vor ihrer Ausführung schriftlich angeordnet oder genehmigt sein. Dies gilt nicht für Dienstreisen des Amtsleiters oder des Außenstellenleiters innerhalb des Dienstbezirkes der jeweiligen Dienststelle, der angrenzenden Dienstbezirke und bei Dienstreisen zu den vorgesetzten Dienststellen.

(3) Zu Dienstreisen des Amtsleiters und des Außenstellenleiters, die über den Bereich des Abs. 2 hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung des Regierungspräsidenten erforderlich, sofern die Dienstreise nicht vom Fachminister angeordnet worden ist.

(4) Auslandsdienstreisen und Auslandsfortbildungsreisen bedürfen der Genehmigung des Fachministers.

(5) Über Dienstreisen ist ein Verzeichnis zu führen.

Teil E

Schlussvorschriften

§ 35

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Amtsleiter kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten ergänzende Bestimmungen über den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb erlassen. Dies gilt insbesondere für Ämter mit Außenstellen.

(2) Die Geschäftsordnung sowie ergänzende Bestimmungen sind allen Beschäftigten der Wasserwirtschaftsämter bekanntzugeben.

§ 36

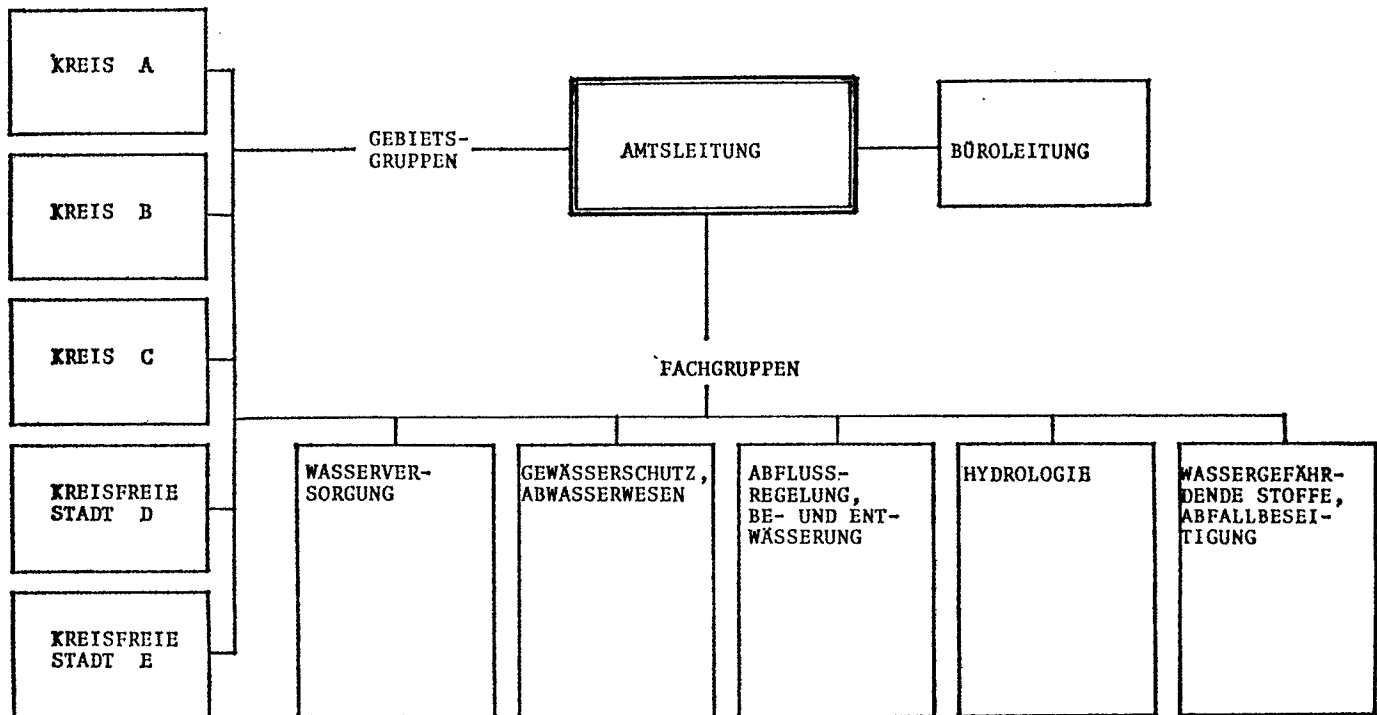
Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen vom 16. März 1979 (St.Anz. S. 777) wird aufgehoben.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen vom 4. März 1982

RAHMENORGANISATIONSPLAN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSÄMTER



Anlage zu § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen vom 4. März 1982

Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter

1. Die Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes erstrecken sich u. a. auf nachstehend aufgeführte Fachbereiche, wobei Bau- und Unterhaltungsträger der Maßnahmen und Anlagen der Bund, das Land, die Gemeinden, Kreise, Verbände und andere Körperschaften sowie Privatpersonen sein können:

- 1.1 Wasserversorgung,
 - 1.2 Reinhalten der Gewässer,
 - 1.3 Abwasserableitung und -behandlung,
 - 1.4 landwirtschaftliche Abwasserwertung,
 - 1.5 Hochwasserschutz, Abflußregelung,
 - 1.6 Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung,
 - 1.7 Beseitigung von Hochwasserschäden,
 - 1.8 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken,
 - 1.9 Eindeichung von Wasserläufen
 - 1.10 Verwaltung und Unterhaltung von Deichen und Dämmen an Gewässern, Betrieb und Unterhaltung von Fähren und Häfen,
 - 1.11 Stauanlagen, Wasserkraftanlagen,
 - 1.12 Brücken, Durchlässe im Zuge von Wasserläufen,
 - 1.13 Grundwasserschutz, Beseitigung und Sanierung ungeordneter Erdaufschlüsse,
 - 1.14 Ausbau von Seen und Teichen,
 - 1.15 Entwässerung,
 - 1.16 Bewässerung,
 - 1.17 Bodenverbesserung,
 - 1.18 Lagern, Abfüllen, Umschlagen und befördern wassergefährdender Stoffe mittels Anlagen.
2. Bei Durchführung von Bauvorhaben auf den unter 1. aufgeführten Fachgebieten obliegt dem Wasserwirtschaftsamt die staatliche Bauaufsicht. Außerdem kann das Wasserwirtschaftsamt folgende Aufgaben übernehmen:
- 2.1 die Vorbereitung der Planung,
 - 2.2 die Ausführung der Vorarbeiten,
 - 2.3 das Aufstellen des Entwurfes,

- 2.4 die Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten,
- 2.5 die Leitung der Bauausführung (örtliche Bauleitung bzw. Oberleitung), Bauüberwachung,
- 2.6 die Bauabrechnung.

3. Dem Wasserwirtschaftsamt obliegen weiter folgende staatliche Aufgaben:

- 3.1 Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abrechnung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wasserwirtschaftlicher Art, der Anlagen zum Beobachten der Wasserstände an oberirdischen Gewässern (Landespegeldienst), der Grundwasserstand- und Quellschützmessstellen (Landesgrundwasserdienst), der Anlagen zum Messen der Versickerung und Verdunstung (Lysimeter),
- 3.2 Einrichtung und ständige Kontrolle des hierfür notwendigen Beobachtungsdienstes,
- 3.3 Ausführung von Abflußmessungen,
- 3.4 Überwachung und Unterhaltung aller landeseigenen gewässerkundlichen Anlagen und Einrichtungen,
- 3.5 Setzen von Stau- und Sicherungsmarken,
- 3.6 gemäß besonderer Anordnung

Planungen und Untersuchungen mit überörtlicher Bedeutung, wie wasserwirtschaftliche Rahmen-, General- und Sonderpläne,

Planungen für Gewässerausbau, Hochwasserschutz und Talsperren, Wasserversorgung, Gewässerschutz und Abwasserbehandlung größerer Gebiete, Planungen und Untersuchungen für den Grundwasserschutz sowie Mitwirkung bei der Planung für die Abfallbeseitigung.

4. Die Wasserwirtschaftsämter haben den Verwaltungen des Landes Amtshilfe zu gewähren, wenn diese umwelttechnische Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, des Tiefbaues, des Kulturbauwes, der Bodenverbesserung und der Abfallbeseitigung durchführen.

Die Wasserwirtschaftsämter haben auch die Landkreise und öffentlich-rechtlichen Verbände sowie die Städte und Gemeinden auf den in Satz 1 genannten Gebieten zu beraten.

5. Die Wasserwirtschaftsämter haben mitzuwirken bei:

- 5.1 der Wasserschau,
- 5.2 den wasserbehördlichen Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten und zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten,
- 5.3 der Überwachung des Zustandes, der Benutzung der Gewässer, der Deiche oder Dämme, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der nach den wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigungsbedürftigen oder anzeigepflichtigen Anlagen, insbesondere der Betriebsüberprüfung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Städte, Gemeinden und Verbände oder sonstiger Versorgungsträger.
- 5.4 der Finanzierung, Bauüberwachung und Bauabnahme der genehmigungspflichtigen Anlagen wasserwirtschaftlicher Art sowie das Führen des Lagerbuchs,
- 5.5 der Durchführung des Hochwasser-Nachrichtendienstes,
- 5.6 der Überwachung der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern wassergefährdender Stoffe,
- 5.7 der Durchführung des Ölalarmdienstes,
- 5.8 Maßnahmen zur Abfallbeseitigung, soweit wasserwirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere Fragen des Gewässerschutzes, berührt werden,
- 5.9 der Durchführung umwelttechnischer Zweckforschungsvorhaben,
- 5.10 der Gründung, Umgestaltung und Beaufsichtigung der wasserwirtschaftlichen Verbände,
- 5.11 der Schau der Verbandsanlagen der Verbände,
- 5.12 der Durchführung wasserrechtlicher Verfahren,
- 5.13 der Durchführung von Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren,
- 5.14 der Datenverarbeitung im umwelttechnischen Bereich.

6. Die Wasserwirtschaftsämter haben

- 6.1 von anderen Stellen (z. B. kommunale Körperschaften, Verbände, Ingenieurbüros) aufgestellte wasserwirtschaftliche, kulturbautechnische und tiefbautechnische Entwürfe verantwortlich zu prüfen,
 - 6.2 bei Beantragung und Abwicklung finanzieller Zuwendungen des Bundes, des Landes und anderer öffentlicher Stellen für wasserwirtschaftliche, kulturbautechnische und tiefbautechnische Maßnahmen sowie für Anlagen zur Abfallbeseitigung mitzuwirken, die zweckentsprechende Verwendung der Finanzierungsmittel zu überwachen und die Verwendungsnachweise dafür fachtechnisch zu prüfen.
7. Die Wasserwirtschaftsämter haben gutachtlich tätig zu sein und fachtechnisch Stellung zu nehmen bei:
- 7.1 durchzuführenden Planfeststellungs-, Bewilligungs-, Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren,
 - 7.2 Aufstellung von Raumordnungs- und Bauleitplänen.

343

Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140)

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Februar 1980 (StAnz. S. 873)

Die o. a. Richtlinien werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1.6.1 wird als Satz 3 und 4 angefügt:
„Gefördert werden kann auch die Anlage von Feldholzinseln im Sinne der Broschüre ‚Feldholzinseln‘ des Landesjagdverbandes. Sie bedürfen keiner Aufforstungsgenehmigung.“
2. Nach Nr. 2.1.6.6 wird eingefügt:
„2.1.6.7 Die Förderung nach Nr. 2.1.6.1 in Flurbereinigungsverfahren erfolgt nicht nach diesen Richtlinien.“
3. In Nr. 2.2.2.4 werden die Worte „vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1221)“ durch die Worte „in der Fassung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242)“ ersetzt.
4. Die Nr. 2.3.2.2 erhält folgende Fassung:
„2.3.2.2 bei Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenztragsböden, von Brachflächen und Ödland,

Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald sowie Umbau von sonstiger ertragschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung in standortgemäßen Hochwald einschließlich Flächen- und Einzelschutz;

a) reine Laubholzkulturen oder Laubholzkulturen unter Beimischung von höchstens 20% der Pflanzenzahl in Nadelbaumarten bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 8 000,— DM/ha mit Zaunschutzz
7 000,— DM/ha ohne Zaunschutzz

b) Mischkulturen bis zu 65% der förderungsfähigen Kosten,
jedoch nicht mehr als 5 000,— DM/ha mit Zaunschutzz
4 000,— DM/ha ohne Zaunschutzz
Als Mischkultur gilt, wenn

1. bei Kulturen mit Laubbaumarten als Hauptbaumart nicht mehr als 33¹/₃% der Pflanzenzahl an Nadelbaumarten,
2. bei Kulturen mit Nadelbaumarten als Hauptbaumart mindestens 25% der Pflanzenzahl an Laubbaumarten beigemischt werden;

c) reine Nadelholzkulturen
bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten,
jedoch nicht mehr als 1 500,— DM/ha bei Fichtenarten

4 000,— DM/ha bei Kiefer

3 000,— DM/ha bei sonst. Nadelbäumen ohne Zaunschutzz

4 000,— DM/ha bei sonstigen Nadelbäumen mit Zaunschutzz.“

5. Die Nr. 2.3.2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3.2.3 Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen ausschließlich der Gehöfteinbindungen:

a) Schutzpflanzungen

bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als dreireihig mit Füllholz und Zaun oder Einzelschutz 8 000,— DM/1000 m

vierreihig mit Füllholz und Zaun oder Einzelschutz 9 000,— DM/1000 m

fünfreihig mit Füllholz und Zaun oder Einzelschutz 10 000,— DM/1000 m

b) Feldgehölze einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter Nr. 2.3.2.2 a) genannten Höchstbeträgen

c) Feldholzinseln einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 5 000,— DM/ha.“

6. In Nr. 3.3.1 werden hinter dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „von Einrichtungen und Wasseranlagen zur langfristigen Holzlagerung“ eingefügt.

7. Die Nr. 3.3.2 erhält folgende Fassung:

„3.3.2 Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung nach Nr. 3.1.2 beträgt in den ersten sechs Jahren der Förderung bis zu 40%, in den folgenden sechs Jahren bis zu 30% und für weitere sechs Jahre bis zu 20% der förderungsfähigen Kosten.“

Wiesbaden, 18. Februar 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III B 2 — 7177 — F 33

StAnz. 12/1982 S. 603

344

Waldarbeiter des Landes;

hier: Änderungstarifvertrag vom 25. Januar 1982 zum Tarifvertrag zur Ergänzung der Manteltarifverträge für Waldarbeiter

Bezug: Erlaß vom 6. Februar 1980 (StAnz. S. 501)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) den nachstehend abgedruckten Änderungstarifvertrag vom 25. Januar 1982 abgeschlossen, mit dem § 7 Abs. 2 Unterabs. 3 des Tarifvertrages vom 11. Dezember 1979 zur Ergänzung der

Manteltarifverträge für Waldarbeiter mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden ist.

Die das Wegegeld einschränkende Vorschrift für die Waldarbeiter, die außerhalb der Forstamtsgrenzen wohnen, ist damit entfallen. Für die Ermittlung der Wegstrecken ist es nunmehr unerheblich, ob der Waldarbeiter innerhalb oder außerhalb der Grenzen des Forstamtes wohnt.

Durch den Wegfall der vorgenannten tarifvertraglichen Vorschrift sich ergebende Differenzbeträge für den Monat Januar 1982 sind nachzuentlohnen.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt VII Nr. 3 Unterabs. 2 Satz 2 des Bezugserrlasses weise ich darauf hin, daß es nicht mehr erforderlich ist, den nach der Pauschalisierungsregelung steuerfrei verbleibenden Betrag des Wegegeldes in die Arbeiterliste (9.222 LBSt.) einzutragen, nachdem das Bundessozialgericht mit Urteil vom 9. Juli 1980 die bisherige sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Wegegeldes bestätigt hat.

Abschnitt VII des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden in den Beispielen 1 bis 5 jeweils die Worte „der innerhalb der Forstamtsgrenzen wohnt“ gestrichen.
2. In Nr. 2 werden der Unterabsatz 6 und die dazugehörigen Beispiele 6 und 7 gestrichen.
3. In Nr. 3 wird der Unterabsatz 2 Satz 2 gestrichen.

Mein Erlaß vom 26. November 1980 — III A 3 — 8070 — T 14 — TE-Handbuch 1.30 a — (n. v.) — betreffend die Wege-

geldbesitzstandsregelung für die Kalenderjahre 1980 und 1981 ist seit dem 1. Januar 1982 gegenstandslos.

Wiesbaden, 22. Februar 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt
Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 — 7219 — T 10

StAnz. 12/1982 S. 603

Änderungstarifvertrag vom 25. Januar 1982 zum Tarifvertrag zur Ergänzung der Manteltarifverträge für Waldarbeiter

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V. andererseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen—Rheinland-Pfalz—Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, einerseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

§ 7 Abs. 2 Unterabs. 3 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen.

Bonn, 25. Januar 1982

(Es folgen die Unterschriften)

345 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Arnsburg, Landkreis Gießen, zu Erholungswald

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. S. 423) in Verbindung mit § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird auf Antrag der ehemals selbständigen Gemeinde Arnsburg, jetzt Stadt Lich, nach Zustimmung des Bezirksforstsausschusses für den Bereich der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt sowie nach Anhörung des Trägers der Regionalplanung, des Waldbesitzers und der unteren Naturschutzbehörde erklärt:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Waldflächen im Landkreis Gießen werden wegen ihrer Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung als Erholungswald ausgewiesen.

§ 2

(1) Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Arnsburg

Flur I Nrn. 28, 33/1, 34, 35, 35/2, 36, 37/1, 38/1, 38/2, 39, 44/3, 49/2, 50/4, 50/5, 50/6, 50/7, 51/1, 52, 53/1, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 65, 68, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 92, 93, 94, 96, 97/1, 99, 102;

Flur II Nrn. 8, 9 sowie

Flur III Nrn. 2 tw. (der südlich des befestigten Weges entlang der Peterseewiesen gelegene Teil), 3/1, 4, 5, 6, 7, 8/1, 9, 10, 12, 13, 14, 15/1 und 15/2.

(2) Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000, die Bestandteil dieser Erklärung ist, durch eine rote Linie dargestellt. Die in diesem Gebiet liegenden oder es begrenzenden öffentlichen Straßen gehören nicht zum Erholungswald.

(3) Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 133,0791 ha. 128,8334 ha stehen im Eigentum des Grafen zu Solms-Laubach und 4,2457 ha im Eigentum der Stadt Lich.

(4) Erklärung und Karte sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt. Ausfertigungen befinden sich beim Hessischen

Forstamt Lich als unterer Forstbehörde, beim Magistrat der Stadt Lich, bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt in Gießen und bei der Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Erklärung und Karte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Die Erklärung der unter § 2 aufgeführten Flächen zu Erholungswald erfolgt wegen deren überörtlichen Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Feierabenderholung sowie der regionalen Bedeutung für die Wochenenderholung. Damit soll sichergestellt werden, daß die Flächen für Zwecke der Erholung mit Einrichtungen für eine ruhige Erholung in entspannter Atmosphäre ausgestattet, entsprechend waldbaulich behandelt und gepflegt und in ihrem Bestand geschützt werden.

§ 4

(1) Die Nutzung der zum Erholungswald gehörenden Grundstücke hat auf die besondere Erholungsfunktion Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Bestandsziel soll ein standortgemäßer und soweit möglich ein artenreicher Baumbestand sein.

(3) Die Waldränder sind entsprechend den ökologischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten abwechslungsreich, vielschichtig und artenreich zu gestalten.

§ 5

Unterschutzstellungen der gleichen Waldflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

§ 6

Die Erklärung vom 16. Mai 1972 — VII/10 F 11 — 20 — wird hiermit aufgehoben.

§ 7

Diese Erklärung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 11. Februar 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
8 F 11-23
gez. Graulich

StAnz. 12/1982 S. 604

346

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Fleisbach zu Schutzwald und Erholungswald

§ 1

Auf Antrag der ehemaligen Gemeinde Fleisbach — jetzt Gemeinde Sinn —, Lahn-Dill-Kreis, erkläre ich gemäß §§ 22 und 23 des Hessischen Forstgesetzes vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423) in Verbindung mit § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet zu Schutzwald und Erholungswald.

§ 2

(1) Der Schutzwald und Erholungswald besteht aus den Grundstücken Flur 6 Nrn. 149, 151 und 152 der Gemarkung Fleisbach.

(2) Die Grenze des Schutz- und Erholungswaldes ist auf einer Karte im Maßstab 1:25 000, die Bestandteil dieser Erklärung ist, durch eine rote Linie dargestellt.

(3) Die Gesamtfläche des Schutz- und Erholungswaldes beträgt 4,1554 ha. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Sinn.

(4) Erklärung und Karte sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Hessischen Forstamt Herborn als unterer Forstbehörde und bei der Gemeindeverwaltung in Sinn. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

(1) Die in § 2 bezeichnete Waldfläche verhindert Bodenerosionen und -rutschungen und dient der angrenzenden Wohnbebauung als Windschutz.

(2) „Der Welgersberg“ ist auf Grund seiner Lage im unmittelbaren Bereich der bebauten Ortslage des Ortsteiles Fleisbach ein bevorzugtes Feierabenderholungsgebiet für die Bevölkerung.

§ 4

(1) Auf Grund seiner besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl ist der Wald in seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung zu erhalten. Die Genehmigung zur Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich durch die obere Forstbehörde erteilt werden.

(2) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedarf der Genehmigung durch die obere Forstbehörde.

(3) Die forstliche Bewirtschaftung hat unter Berücksichtigung und mit dem Ziel der dauerhaften Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktionen zu erfolgen. Das Waldgebiet ist



Schutzwald und
Erholungswald
Fleisbach

zum Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen.

§ 5

Die Erklärung vom 11. Dezember 1973 — VII/10 F 11 — 19/20 — wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 8. Dezember 1981

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
8 F 11 — 22/23
gez. Graulich

St.Anz. 12/1982 S. 606

347

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Joachim Warnecke (22. 10. 81);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Gerhard Heftrig (4. 1. 82);

zum **Assistenten** Assistent z. A. (BaP) Albrecht Schrimpf, LA Vogelsberg (1. 1. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage **Amtsinspektor (BaL)** Heinrich Krömmelbein, LA Vogelsberg (30. 10. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Inspektor/in (BaP) Ilona Schepers, LA Gießen (18. 2. 82),
Inspektor (BaP) Jörg Kassen (21. 2. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat (BaL) Otto Peter, LA Lahn-Dill (31. 12. 81) gem. § 51 Abs. 1 HBG.

Gießen, 25. Februar 1982

Der Regierungspräsident

P 2 — Pers. 3 — 70 16 — 03

St.Anz. 12/1982 S. 606

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst im Reg.-Bezirk Kassel

ernannt:

zum **Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL)** Realschullehrer a. D. und Angestellter Dr. Heinz Döring, Hofgeismar (1. 2. 82);

zu **Realschullehrerinnen (BaL)** Lehrerin (BaL) Hiltrud Appel, Lohfelden (12. 1. 82), Lehrerin z. A. (BaP) Brigitte Becker, Wolfhagen (10. 2. 82);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Manfred Oldach, Bad Karlshafen (17. 12. 82), Annelore Haedtke, Kassel (18. 12. 82), Dorothea Owessny, Wolfhagen, Günter Flechtner, Kassel, Dr. Volkmar Hopf, Baunatal, Ingrid Eckert, Barbara Richters-Damm, beide Kassel, Wolfgang Schaffer, Helga Isenberg, Gabriele Döhle, sämtlich Eschwege, Horst Daniel, Wanfried, Christina Anschütz, Naumburg, Magdalena Häckl, Zierenberg, Elke Müller, Lohfelden, Marianne Engl, Wehretal, Cornelia Horn, Fulda, Wolfgang Keller, Gersfeld, Jutta Hallenberger, Hünfeld, Marita Niedenthal, Eiterfeld, Werner von Bischoffshausen, Guxhagen, Barbara Grzecha, Bad Karlshafen, Ina Wickenhöfer, Guxhagen, Uta Fiedler, Rosenthal, Irmgard Tauber, Kassel, Kornelia Marie Budde, Lichtenfels, Marianne Diny-Thiebes, Sontra, Gudrun Wetekam-Engelbrecht, Wolfhagen, Hedwig Wieser-Bauer, Eiterfeld, Dieter Dörner, Niestetal, Ehrenfried Klinge, Vellmar, Gudrun Gries, Lohfelden (sämtlich 1. 2. 82), Maria Ziegau, Baunatal (3. 2. 82);

zu **Sonderschullehrerinnen (BaL)** die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Ulrike Pickert, Schwalmstadt, Sejda Funsch, Fulda, Anneliese Donk, Battenberg, Roswitha Wüstefeld-Henkel, Fritzlar (sämtlich 1. 2. 82), Monika Zeiler, Fulda (4. 2. 82);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Sabine Szeimis, Kassel (19. 11. 81), Annerose Grüttnner (17. 12. 81), Brigitte Neumann, beide Wolfhagen (30. 1. 82), Gisela Züchner-Mogall (28. 2. 82), Peter Schaberick, beide Kassel (27. 2. 82);

zu **Lehrern** die Lehrer z. A. (BaP) Lothar Diel, Hans-Ulrich Sprenger, beide Fulda, Reinhold Müller, Petersberg, Norbert Dräger, Bebra, Thomas Grünkorn, Hofbieber, Rainer Franke, Homberg, Helmut Doublier, Gilserberg, Bodo Borkowski, Rotenburg (sämtlich 1. 2. 82);

zu **Fachlehrern/innen** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Ulf Klinkert, Neuhoef (17. 2. 82), Jutta Gensler, Bebra (21. 2. 82), Paul Litz, Schenklengsfeld (14. 2. 82), Franz Seidel, Hofbieber (28. 2. 82);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Bewerber Hans-Dieter Fischer, Arolsen (1. 2. 82);

zu **Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Michael Hühne, Wolfrad Scheffer, Norbert Steckel, alle Homberg, Volker Teuteberg, Kassel, Ingeborg Paul, Arolsen, Gabriele Polke, Neukirchen, Rosemarie Schrader-Kloth, Bebra, Claudia Bonenkamp, Frankenberg, Frithof Wege, Sontra, Petra Barkey, Baunatal, Bärbel Bastubbe, Kassel, Heide Toben, Arolsen, Franz-Josef Kremer, Hofgeismar, Inge Paddenberg, Helga Hohmeister, Monika Weis, Sonja Martin, alle Kassel, Christa Deisenroth, Christel Henn, beide Eschwege, Silvia Glowik, Schwalmstadt, Adelheid Pitz, Korbach, Marlene Ortmüller, Schwalmstadt, Marion Bunn, Korbach, Petra Willig, Bad Sooden-Allendorf (sämtlich 1. 2. 82);

zu **Fachlehrern/innen z. A. (BaP)** die außerplanmäßigen Fachlehrer/innen (BaW) Karin Fleischmann, Schenklengsfeld (12. 12. 81), Maria Niemann, Battenberg (21. 12. 81), Jörg Ackermann, Eschwege (20. 1. 82), Christa Forcht, Witzenhausen (21. 1. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Lehrer/in (BaP) Karl-Heinz Schweinsberg (1. 2. 82), Elke Lankeit, Volkmarsen (19. 2. 82), die Fachlehrerinnen (BaP)

Rita Dank, Arolsen (25. 1. 82), Brunhilde Ermisch, Bad Hersfeld (11. 1. 82);

versetzt:

von Niedersachsen Lehrer/in (BaL) Gustav Prüßner, Eschwege, Ulrike Sanzani-Herzog-Meyhoeffer, Kassel (beide 1. 2. 82), von Hamburg Lehrerin (BaL) Christa Reich-Brönneke, Knüllwald (1. 2. 82), von Nordrhein-Westfalen Lehrerin (BaL) Adelheid Schwickerath, Frankenberg (1. 2. 82), von Baden-Württemberg Lehrerin (BaL) Brigitte Schumacher, Söhrewald (1. 2. 82), nach Nordrhein-Westfalen Lehrerin (BaL) Marianne Kilian, Fulda (1. 2. 82), nach Baden-Württemberg Sonderschullehrer (BaL) Rainer Windus, Schwalmstadt (1. 2. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Sonderschullektorin als Leiterin einer Sonderschule für Körperbehinderte Dorothea Kuwilsky, Kassel (1. 2. 82), Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Walter Platt, Diemelsee (1. 2. 82), Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Erich Eck, Petersberg (1. 2. 82), Sonderschulkonrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern Edith Hoffmann, Kassel (1. 2. 82), Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Hans Barche, Knüllwald (1. 2. 82), die Realschullehrerinnen Ina-Maria Höhdorf, Spangenberg, Elisabeth-Charlotte Degler, Petersberg (beide 1. 2. 82), die Lehrer/innen Robert Schumann, Kassel, Gertrud Machan, Bad Hersfeld, Rolf Sallat, Wolfhagen, Heinz Barthelmes, Morschen, Irene Kreissl, Bad Hersfeld, Ruth Thöne, Baunatal, Ilse Siding, Mittelkalbach, Hermann Hoffmann, Baunatal, Armin Korell, Kassel (sämtlich 1. 2. 82), Sonderschullehrer Herbert Schwarz, Rotenburg (1. 2. 82);

entlassen:

Fachlehrerin (BaL) Ursula Niederlücke, Hofgeismar (1. 2. 82), die Lehramtsreferendare/innen (BaW) Ann-Britt Uhling, Eschwege, Ulrich Lehmann, Kassel (beide 1. 1. 82), Sabine Preuschoff, Bad Sooden-Allendorf (13. 1. 82);

verstorben:

Lehrer (BaL) Reinhard Mastmeyer, Kassel (5. 2. 82).

Kassel, 15. Februar 1982

Der Regierungspräsident

II/1 f — 8 b 28

StAnz. 12/1982 S. 606

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Johann Füller (1. 1. 82).

Gießen, 25. Februar 1982

Der Regierungspräsident

P 2 — Pers. 3 — 70 16 — 03

StAnz. 12/1982 S. 607

348 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Zweckänderung der „Bertha Heraeus und Kathinka Platzhoff Stiftung“, Sitz Hanau

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich dem Antrag auf Zweckerweiterung der „Bertha Heraeus und Kathinka Platzhoff Stiftung“, Sitz Hanau, stattgegeben.

Der § 2 Abs. 1 der Stiftungsverfassung erhält nunmehr folgenden Zusatz

„c) Einrichtungen von Kindergärten, Altersheimen und sozialen Einrichtungen ähnlicher Art“.

Darmstadt, 5. März 1982

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (7) — 6

StAnz. 12/1982 S. 607

349 KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dipperz in dem Ortsteil Wolferts

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Dipperz wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1 bis 7) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 und dem Lageplan im Maßstab 1:2000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsbereich = rote Umrandung,
 Zone II Engere Schutzzone = blaue Umrandung,
 Zone III Weitere Schutzzone = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz, Wilhelm-Ney-Str. 9, 6411 Dipperz 1.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Fulda
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6400 Fulda,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Landkreises Fulda
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
6400 Fulda,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Wolferts:

- a) **alte Quelle**
Flur 2 Flurstück 60/1 (teilweise)
 b) **neue Quelle**
Flur 2 Flurstück 60/1 (teilweise).

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Wolferts:

Flur 2 Flurstücke 60/1 (teilweise), 64 (teilweise), 65, 67 (teilweise), 70 (teilweise);

Gemarkung Danzwiesen:

Flur 6 Flurstück 16 (teilweise).

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Dipperz und Danzwiesen.

§ 3

Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

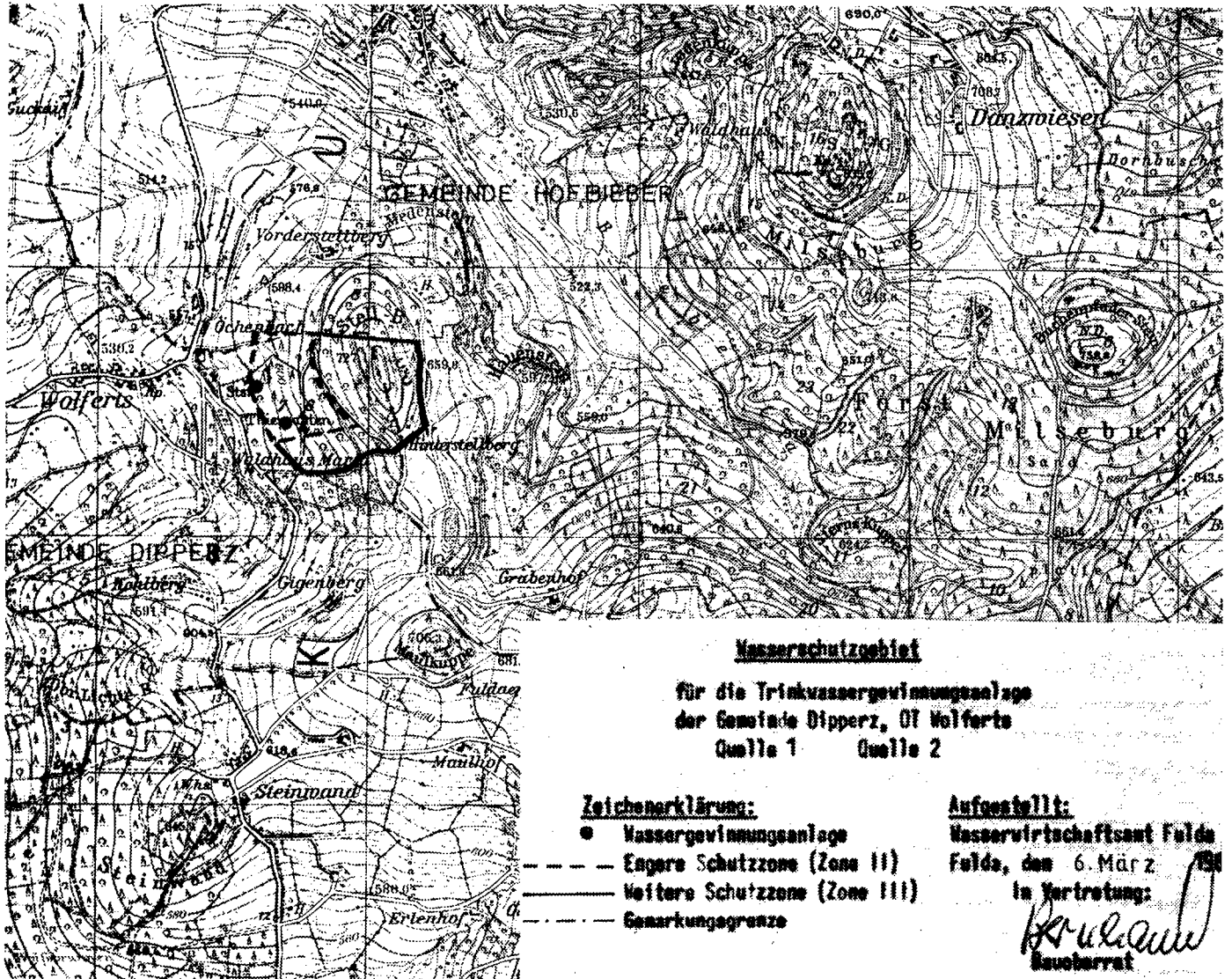
(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen

Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,

6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
 8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
 9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 10. Massentierhaltung,
 11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
 12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
 15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
 16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
 17. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachhaltig zu beeinflussen,
 18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 19. Rangierbahnhöfe,
 20. Neuanlage von Friedhöfen.
- (3) Engere Schutzzone (Zone II)
- Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- Verboten sind insbesondere
1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
 2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
 3. Baustellen, Baustofflager,
 4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
 5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
 6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.
 7. Sprengungen,
 8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
 9. Lagern wassergefährdender Stoffe,



10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen,
 Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)
 Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

- Verboten sind insbesondere
1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
 2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
 3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
 4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,

5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Großelnöder und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 25. Februar 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Dr. K r u g

StAnz. 12/1982 S. 607

350

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemeinde Eichenzell/Ortsteil Büchenberg

Auf Antrag und zugunsten der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1 bis 8) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen der weiteren Schutzzone ergeben sich aus dem Schutzzoneplan i. M. 1 : 10 000, die der engeren Schutzzone und des Fassungsbereiches aus dem Schutzzoneplan i. M. 1 : 1500, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsbereich = rote Umrandung,
- Zone II Engere Schutzzone = grüne Umrandung,
- Zone III Weitere Schutzzone = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und die Schutzzonepläne sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung und Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell, 6405 Eichenzell.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,

2. Landrat des Landkreises Fulda
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6400 Fulda,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreis Ausschuß des Landkreises Fulda
— Bauaufsichtamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
6400 Fulda,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Verbote

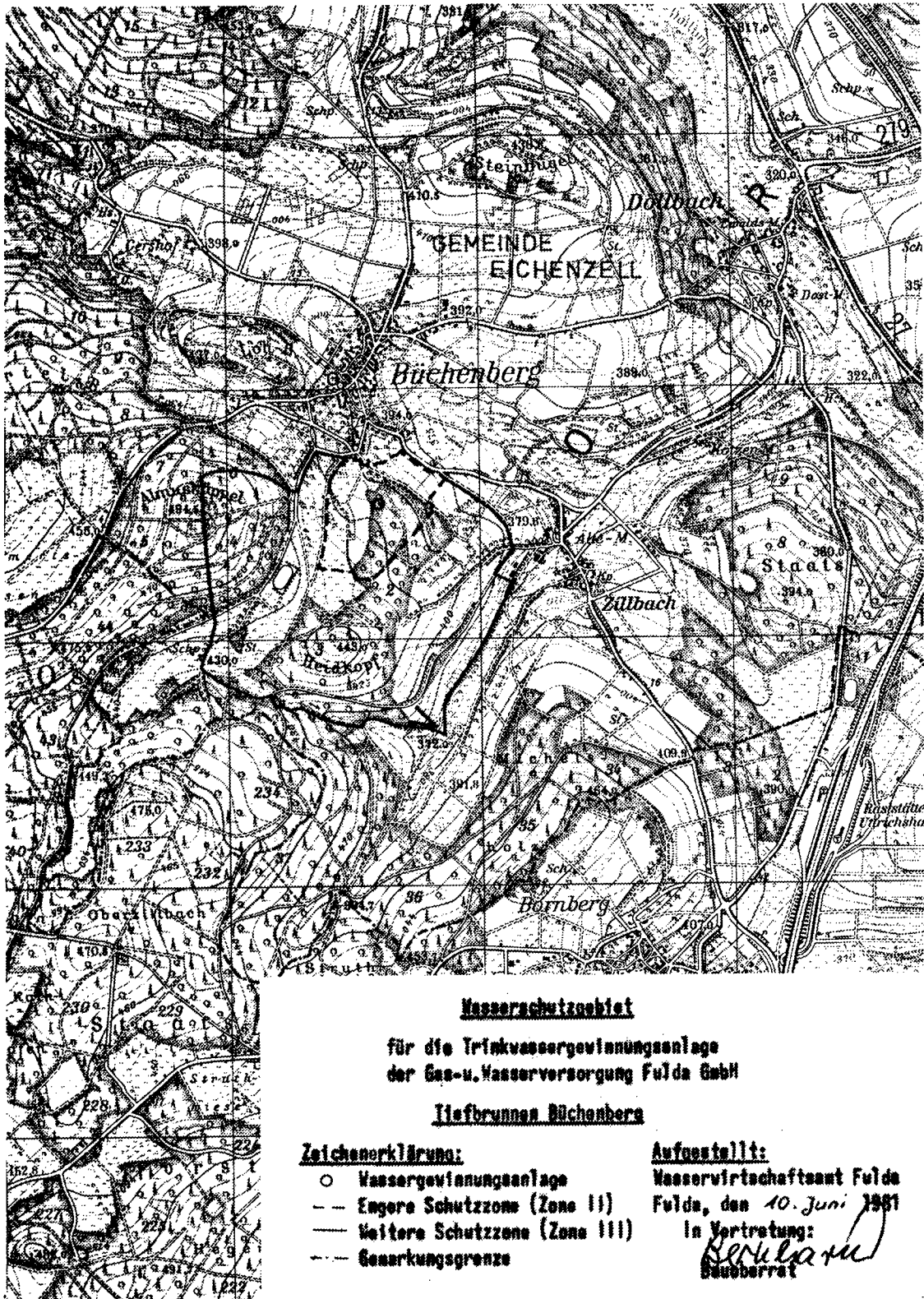
(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,



17. militärische Anlagen,

Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachhaltig zu beeinflussen,

18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

19. Rangierbahnhöfe,

20. Neuanlage von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forst-

wirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

6. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.
 7. Sprengungen,
 8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
 9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
 10. offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldüngern,
 11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
 12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
 13. Gärfuttermieten,
 14. Durchleiten von Abwasser,
 15. Neuanlage von Drängräben,
 16. Fischteiche,
 17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
 18. Campingplätze, Sportanlagen,
 19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
 20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
 21. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
 22. Friedhöfe.
- (4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 3

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 4

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 2 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbue bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 6

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 2 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 25. Februar 1982

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 12/1982 S. 610

351

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Großlüder im Ortsteil Bimbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Großlüder wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1 bis 9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

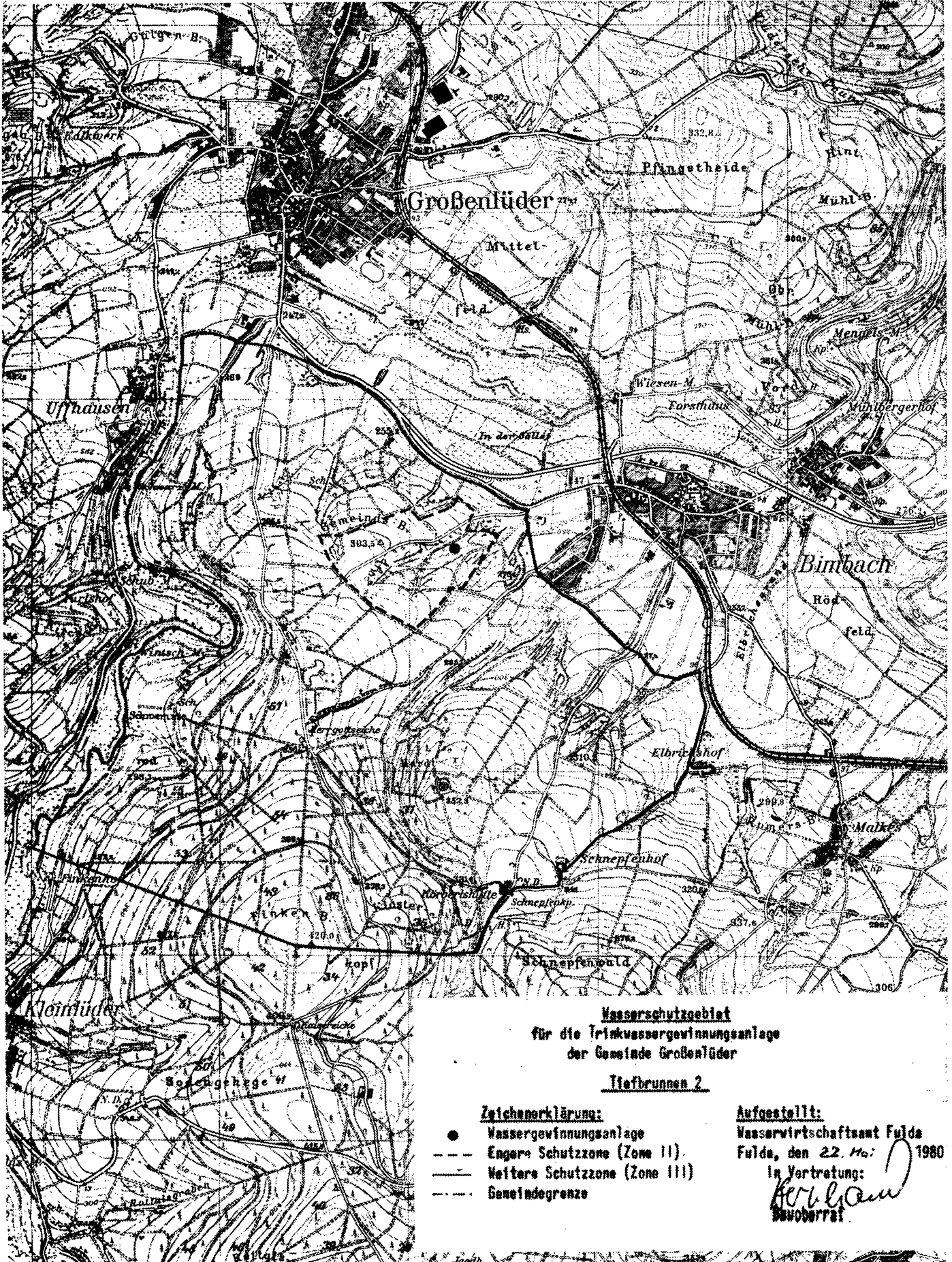
Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sowie dem Lageplan im Maßstab 1 : 2000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsbereich = rote Umrandung,
- Zone II Engere Schutzzone = blaue Umrandung,
- Zone III Weitere Schutzzone = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Großlüder, Am Fronhof 8, 6402 Großlüder.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Fulda
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6400 Fulda,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,



Wasserschutzgebiet
 für die Trinkwassergewinnungsanlage
 der Gemeinde Großenlüder

Tiefbrunnen 2

- Zeichenerklärung:**
- Wassergewinnungsanlage
 - Engere Schutzzone (Zone II)
 - - - - Weitere Schutzzone (Zone III)
 - Gemeindegrenze

Aufgestellt:
 Wasserwirtschaftsamt Fulda
 Fulda, den 22. Mai 1980
 In Vertretung:
Karlhan
 Bauoberrat

4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreis Ausschuß des Landkreises Fulda — Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
6400 Fulda,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke **Gemarkung Bimbach**

Flur 5 Flurstücke 43 und 44 teilweise, 68, 72 teilweise,
Flur 6 Flurstück 25 teilweise.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke **Gemarkung Bimbach**

Flur 4 Flurstück 99,
Flur 5 Flurstücke 22—24, 25/1, 42—45, 47/1, 49, 50, 51 und 52 teilweise, 54 teilweise, 58, 59 teilweise, 60, 61 teilweise, 66, 67 teilweise, 69 teilweise, 70, 72 teilweise,
Flur 6 Flurstücke 13—18, 20/1, 22—31, 32 teilweise, 70, 71 teilweise, 78, 81/21.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Bimbach, Kleinfelder und Uffhausen.

§ 3

Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,

14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
17. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachhaltig zu beeinflussen,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Neuanlage von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineräldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Dränggräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,

4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Größenluder und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
 - (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.
- Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 25. Februar 1982

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. Krug

St.Anz. 12/1982 S. 612

352

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Reinhardshagen, Tiefbrunnen Vaake und Veckerhagen sowie Quelfassungen Kammergrund, Klinkersgrund und Vaake

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Reinhardshagen wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlage 1 bis 14) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und den Lageplänen in den Maßstäben 1 : 5000 und 1 : 2000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsbereich = rote Umrandung,
- Zone II Engere Schutzzone = blaue Umrandung,
- Zone III Weitere Schutzzone = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und die amtlichen Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Reinhardshagen, Amtsstraße 10, 3512 Reinhardshagen.

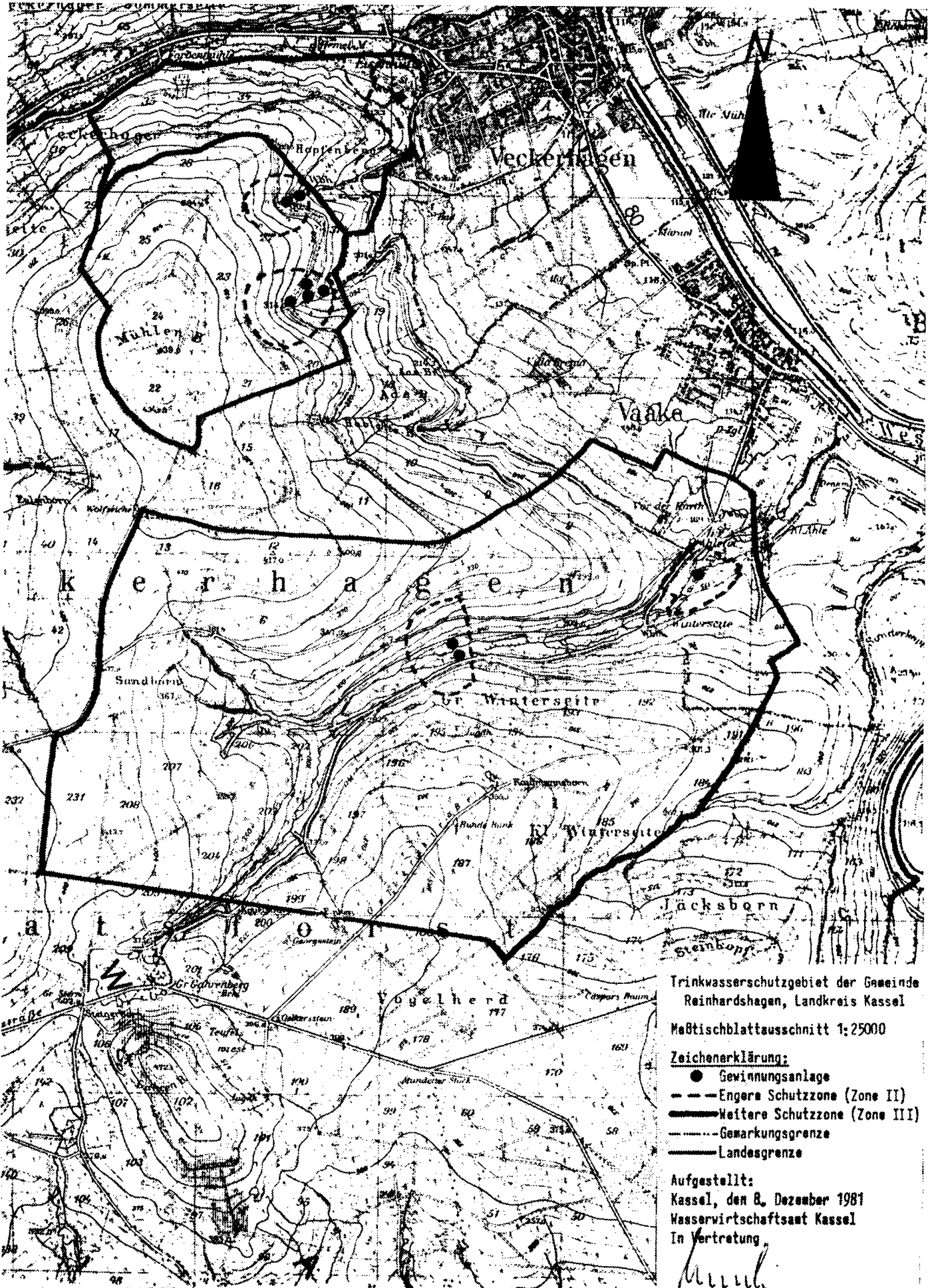
Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Kassel
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
3500 Kassel,
3. Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Goethestraße 7, 3500 Kassel,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreis Ausschuß des Landkreises Kassel
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
3500 Kassel,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzone

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke
 1. des Tiefbrunnens Veckerhagen
das Grundstück der Gemarkung Oberförsterei Veckerhagen, Flur 3, Flurstück 10/1 teilweise und das Grundstück Veckerhagen, Flur 25, Flurstück 66 teilweise,
 2. des Tiefbrunnens Vaake
das Grundstück der Gemarkung Vaake, Flur 19, Flurstück Nr. 8 teilweise,
 3. der Quelfassung Kammergrund
das Flurstück der Gemarkung Oberförsterei Veckerhagen, Flur 3, Flurstück 41/11 teilweise,
 4. der Quelfassungen Klinkersgrund
die Grundstücke der Gemarkung Oberförsterei Veckerhagen, Flur 3, Flurstücke 41/11 teilweise, 63/12 teilweise,
 5. der Quelfassungen Vaake
das Grundstück der Gemarkung Oberförsterei Veckerhagen, Flur 1, Flurstücke 12 teilweise, 46/0.10 teilweise, der Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg, Flur 1, Flurstück 2/1 teilweise.
- (2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke



Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde
Reinhardshagen, Landkreis Kassel

Maßstab: 1:25000

Zeichenerklärung:

- Gewinnungsanlage
- - - Engere Schutzzone (Zone II)
- Weiterer Schutzzone (Zone III)
- Gemarkungsgrenze
- Landesgrenze

Aufgestellt:
Kassel, den 8. Dezember 1981
Wasserversorgungsamt Kassel
In Vertretung,

M. Müller

1. des Tiefbrunnens Veckerhagen
die Grundstücke der Gemarkung Veckerhagen, Flur 25, Flurstücke 11, 12/3 teilweise, 13/3 teilweise, 27 teilweise, 33, 15, 21, 20, 19, 18, 28, 66, 17, 16, 30, 29, Flur 24, Flurstück 1/2,
Gemarkung Oberförsterei Veckerhagen, Flur 3, Flurstück 10/1,
 2. des Tiefbrunnens Vaake
die Grundstücke der Gemarkung Vaake, Flur 9, Flurstück 129 teilweise, Flur 19, Flurstücke 11 teilweise, 10, 63 teilweise, 31/5 teilweise, 32/1, 32/3, 76/22 teilweise, 35/2, 77/1 teilweise, 74, 75/2, 33, 33/2, 33/1, 32, 32/2, 32/4, 9, 61, 68/2 teilweise, 73, 36, 37, 69 teilweise, 48, 49, 118/50, 117/50, 119/50, 8, 51/1, 131/53, 132/53, 54, 55, 56, 91/57, 57/5, 57/2, 57/3, 57/4, 62, 76/21 teilweise, 111/7, 110/7, 109/7, 108/7, 107/7, 6/1, 5/1, 4/1, 122/4
und Gemarkung Oberförsterei Veckerhagen, Flur 1, Flurstück 44/09 teilweise,
 3. der Quellfassungen Kammergrund
die Grundstücke der Gemarkung Oberförsterei Veckerhagen, Flur 3, Flurstücke 13 teilweise, 10/1 teilweise, 41/11 teilweise,
 4. der Quellfassungen Klinkersgrund
die Grundstücke der Gemarkung Oberförsterei Veckerhagen, Flur 3, Flurstücke 13 teilweise, 41/11 teilweise, 63/12 teilweise, Flur 1, Flurstück 2 teilweise,
 5. der Quellfassungen Vaake
die Grundstücke der Gemarkung Oberförsterei Veckerhagen, Flur 1, Flurstücke 12 teilweise, 46/0, 10 teilweise,
Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg, Flur 1, Flurstücke 3/1 teilweise, 2/1 teilweise.
- (3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Vaake, Veckerhagen, Oberförsterei Veckerhagen und Oberförsterei Gahrenberg.

§ 3 Verbote

- (1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.
- (2) Weitere Schutzzone (Zone III)
Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
Verboten sind insbesondere in der Zone III
1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
 2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
 3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
 4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
 5. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
 6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
 8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
 9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 10. Massentierhaltung,
 11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),

12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
17. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Neuanlage von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärftersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärftersilosen,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsgebiet (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Reinhardshagen und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. März 1982

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

St.Anz. 12/1982 S. 615

353

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Tann in den Gemarkungen Tann, Theobaldshof und Neuschwambach, Landkreis Fulda

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Tann werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1 bis 9 b) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) vier Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen der weiteren Schutzzonen (Zonen III) der Wasserschutzgebiete ergeben sich aus den Übersichtskarten i. M. 1 : 25 000, die der engeren Schutzzone (Zonen II) und der Fassungsgebiete aus den Lageplänen i. M. 1 : 2000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsbereich = rote Umrandung,
- Zone II Engere Schutzzone = grüne Umrandung,
- Zone III Weitere Schutzzone = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarten und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Magistrat der Stadt Tann (Rhön), 6413 Tann (Rhön).

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Fulda
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6400 Fulda,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisbauaufsichtsamt des Landkreises Fulda
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
6400 Fulda,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,

WASSERWIRTSCHAFTSPLAN
für die Trinkwassergewinnungsanlage
der Stadt Tann

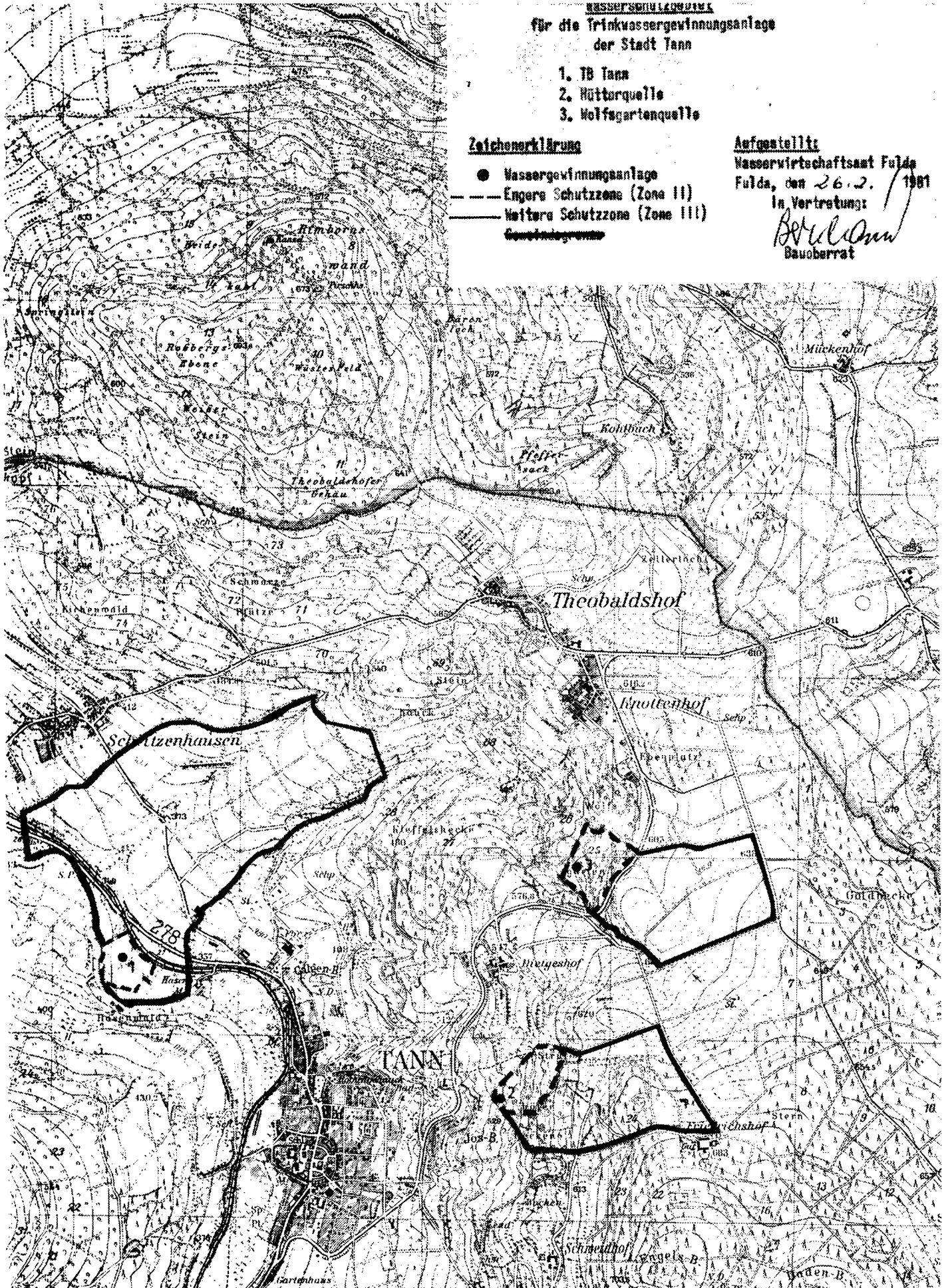
1. TB Tann
2. Hütterquelle
3. Wolfsgartenquelle

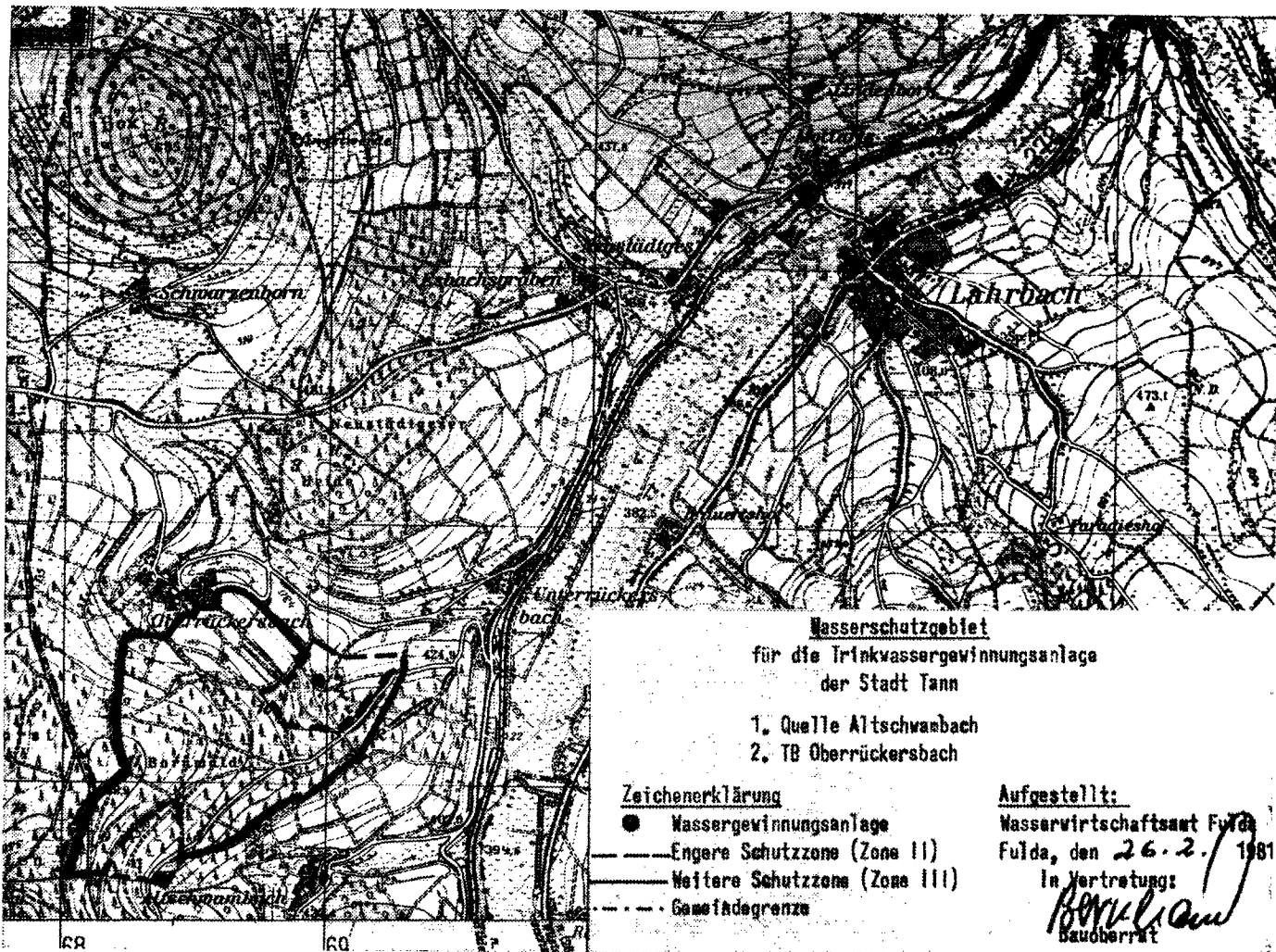
Zeichenerklärung

- Wassergewinnungsanlage
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)
- Gemeindegrenze

Aufgestellt:

Wasservirtschaftsamt Fulda
Fulda, den 26.2. 1961
In Vertretung:
Berthold
Bauberrat





6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,

16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
17. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Neuanlage von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

6. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 3

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Magistrats der Stadt Tann und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölnfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 4

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbue bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 6

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Dr. Krug

St.Anz. 12/1982 S. 618

354

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH, Tiefbrunnen VIII, IX, X, XI, XII, XIII und XIV

Auf Antrag und zugunsten der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage A bis D) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in sechs Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone II A (engere Schutzzone, innerer Bereich),**
- Zone II B (engere Schutzzone, äußerer Bereich),**
- Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich),**
- Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und den Katasterplänen im Maßstab 1 : 2000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II, II A, II B (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich) = gelbe Umrandung,
- Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich) = gelbe Umrandung.

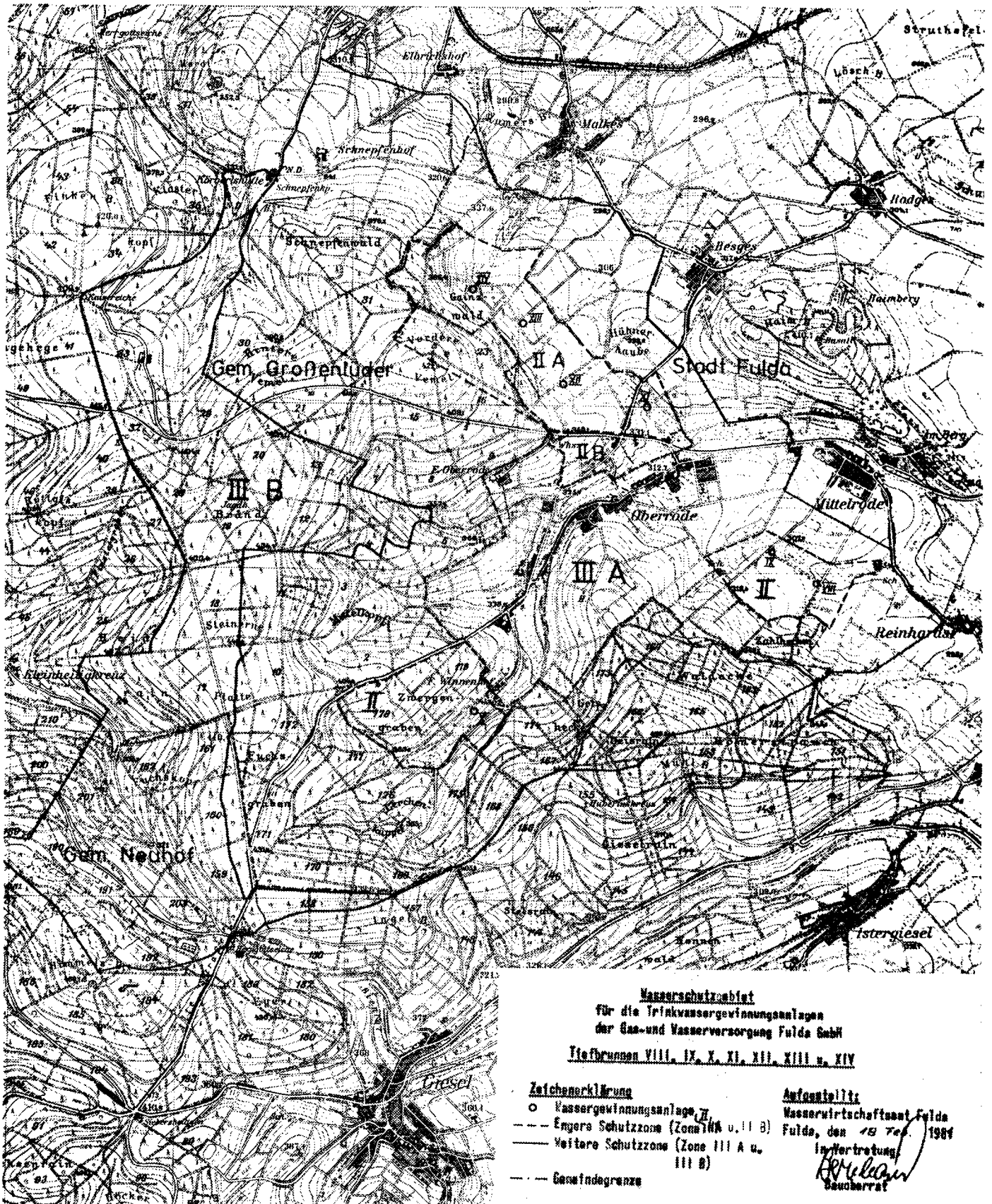
Die Übersichtskarte und die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus bei der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH, Rangstraße 10, 6400 Fulda.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel

— obere Wasserbehörde —,

Steinweg 6, 3500 Kassel,



2. Landrat des Landkreises Fulda
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6400 Fulda,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Landkreises Fulda
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
6400 Fulda,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

Der Umfang der einzelnen Schutzzonen ist aus den Karten, die Bestandteil der Verordnung sind, zu entnehmen.

§ 3

Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III A und B)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III B

1. Versenken von Abwasser (einschließlich von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
2. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen (z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen),
3. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwasser abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe; in der Zone III A
 1. die in der Zone III B verbotenen Einrichtungen und Handlungen,
 2. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 3. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden,
 4. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe und radioaktive Stoffe,
 5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
 7. Verrieseln und Versickern von Abwasser; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird;
 8. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 9. Massentierhaltung,
 10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
 11. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 12. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
 13. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
 14. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
 15. militärische Anlagen,

Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,

16. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

17. Rangierbahnhöfe,

18. Neuanlage von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II) und engere Schutzzone, innerer Bereich (Zone II A)

Die Zonen II und II A sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmudungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Dränggräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone, äußerer Bereich (Zone II B)

In der Zone II B sind die für die Zone II A genannten Einrichtungen und Handlungen verboten, **ausgenommen:**

1. notwendige Erweiterungen der bestehenden Anwesen,
2. Baustellen,
3. Straßen,
4. Wagenwaschen und Ölwechsel,
5. Kleingärten,
6. oberirdisches Lagern von Heizöl und Dieselöl,
7. Durchleiten von Abwasser,
8. Bebauung für die Grundstücke Flurstücke 12/4 und 12/5, Flur 4, in der Gemarkung Oberrode.

(5) Fassungsgebiet (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,

4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—5 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1—5 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 25. Februar 1982

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

St.Anz. 12/1982 S. 621

355

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hofbieber für den Ortsteil Kleinsassen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hofbieber wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1 bis 12) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und dem Lageplan im Maßstab 1 : 2000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsbereich = rote Umrandung,
- Zone II Engere Schutzzone = blaue Umrandung,
- Zone III Weitere Schutzzone = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Hofbieber, Schulweg 5, 6417 Hofbieber.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Fulda
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6400 Fulda,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Landkreises Fulda
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
6400 Fulda,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzone

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke

Gemarkung Kleinsassen

- a) Biebertalquelle
Flur 8 Flurstücke 10 und 11 teilweise,
- b) Ziegenkopfquelle
Flur 6 Flurstücke 44 und 43 teilweise.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke

Gemarkung Kleinsassen

- a) Biebertalquelle
Flur 8 Flurstücke 11 teilweise und 9 teilweise,
- b) Ziegenkopfquelle
Flur 6 Flurstück 43 teilweise.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Kleinsassen und Danzwiesen.

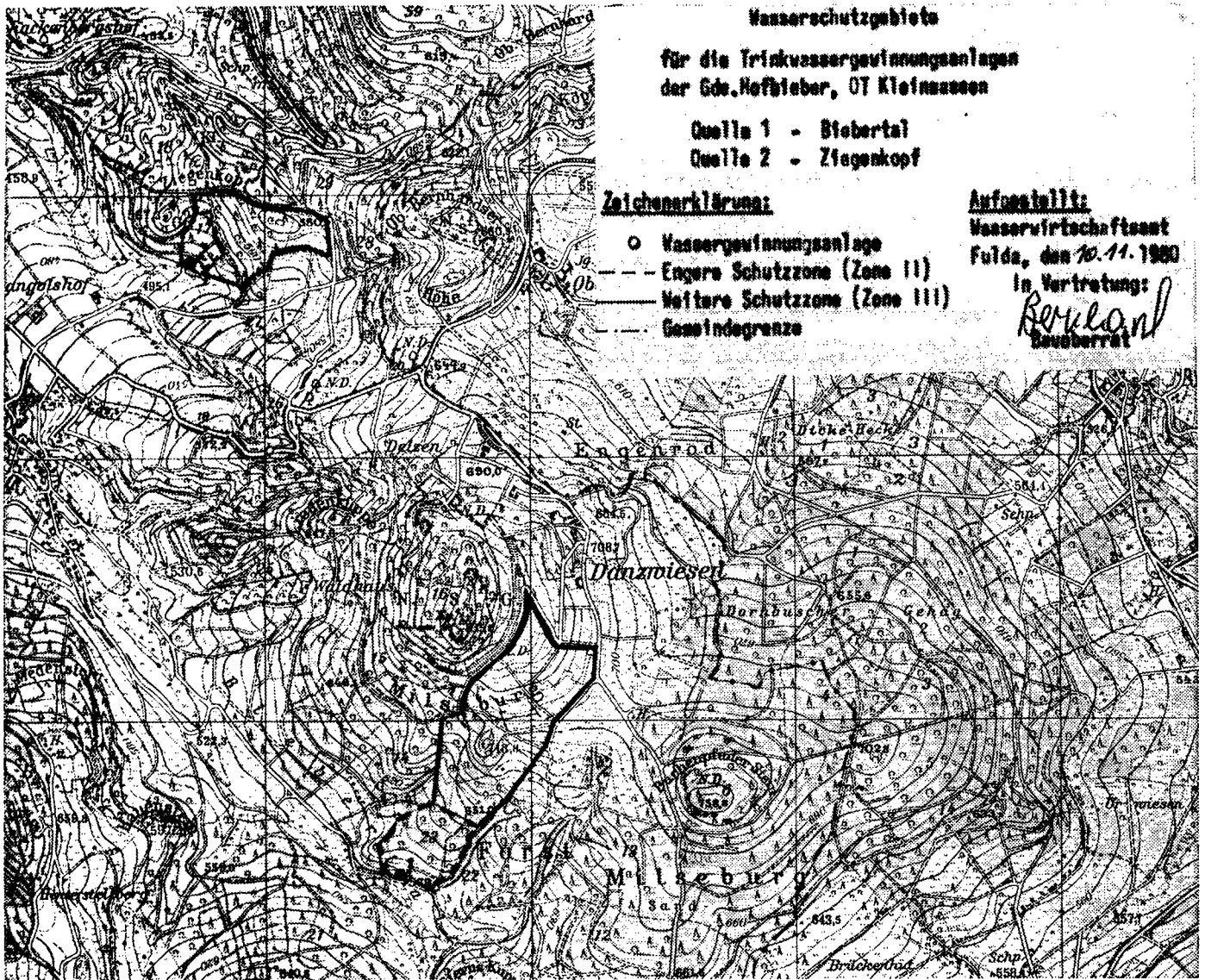
§ 3

Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.



Wasserschutzgebiete

**für die Trinkwassergewinnungsanlagen
der Gde. Hofleber, OT Kleinhausen**

- Quelle 1 - Biebertal
- Quelle 2 - Ziegenkopf

Zeichenerklärung:

- Wassergewinnungsanlage
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)
- Gemeindegrenze

Aufgestellt:

Wasserversorgungsamt
 Fulda, den 10.11.1980
 In Vertretung:
Berwies
 Wasseramt

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,

9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
17. militärische Anlagen,
 Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Neuanlage von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermieten, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Hofbieber und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,

4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 2 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. Februar 1982

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 12/1982 S. 624

356

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage für den Tiefbrunnen 6 des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ in der Gemarkung Margrethenhausen, Landkreis Fulda

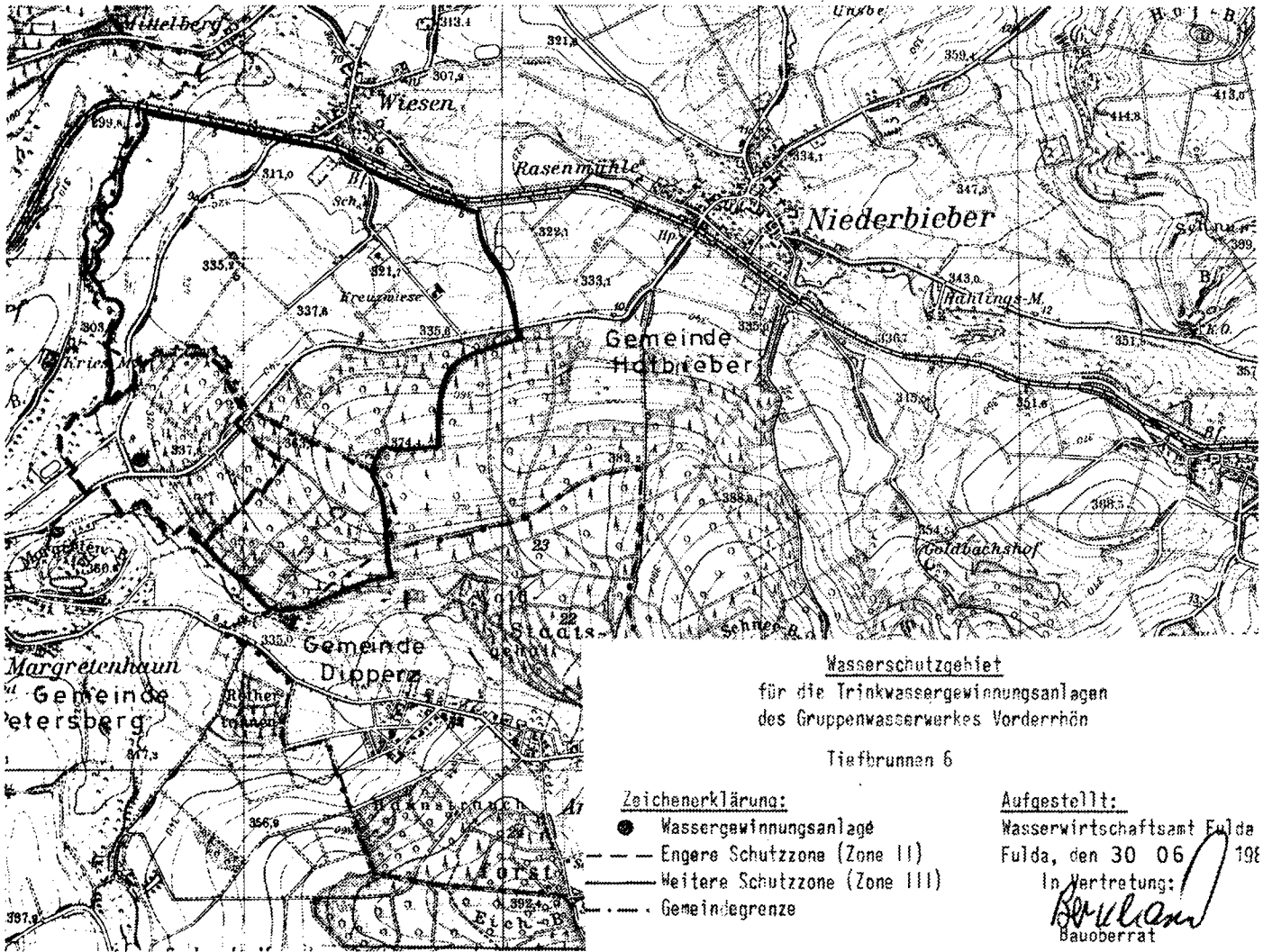
Auf Antrag und zugunsten des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen A bis K) für dessen Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsgebiet),**
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).



(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen der weiteren Schutzzone ergeben sich aus dem Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000, die der engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes aus dem Lageplan i. M. 1 : 1500, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsgebiet = rote Umrandung,
- Zone II Engere Schutzzone = grüne Umrandung,
- Zone III Weitere Schutzzone = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte, der Übersichtsplan und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus bei dem Zweckverband „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“, 6411 Dipperz, Fuldaer Straße 22.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Fulda
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6400 Fulda,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Landkreises Fulda
— Bauaufsichtsbehörde —
— Kreisgesundheitsamt —,
6400 Fulda,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2
Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für

- Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
 9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 10. Massentierhaltung,
 11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
 12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
 15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
 16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
 17. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
 18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 19. Rangierbahnhöfe,
 20. Neuanlage von Friedhöfen.
- (3) Engere Schutzzone (Zone II)
- Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- Verboten sind insbesondere
1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
 2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermieten, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
 3. Baustellen, Baustofflager,
 4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
 5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
 6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
 7. Sprengungen,
 8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
 9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
 10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
 11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
 12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
 13. Gärfuttermieten,
 14. Durchleiten von Abwasser,
 15. Neuanlage von Drängräben,
 16. Fischteiche,

17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 3

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes „Gruppenwasserverk Vorderrhön“ und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen zu beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 4

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 2 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 6

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 2 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebs-

plan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. Februar 1982

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 12/1982 S. 626

357

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Großlüder im Ortsteil Mös

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Großlüder wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1 bis 7) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und dem Lageplan im Maßstab 1 : 2000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsbereich = rote Umrandung,
- Zone II Engere Schutzzone = blaue Umrandung,
- Zone III Weitere Schutzzone = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Großlüder, Am Fronhof 8, 6402 Großlüder.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Fulda
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6400 Fulda,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisauausschuß des Landkreises Fulda
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
6400 Fulda,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzone

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke

Gemarkung Mös

Flur 13 Flurstücke 58/1 teilweise, 58/2.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke

Gemarkung Mös

Flur 13 Flurstücke 58/1, 59/1, 59/2 teilweise, 63 teilweise, 64, 66/3 teilweise, 68/3 teilweise, 69, 70/1, 112, 113, 114/2 teilweise, 114/3 teilweise, 114/4, 114/5, 114/8 teilweise, 115/1, 115/2, 176/60, 66/4 teilweise.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Mös.

§ 3

Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

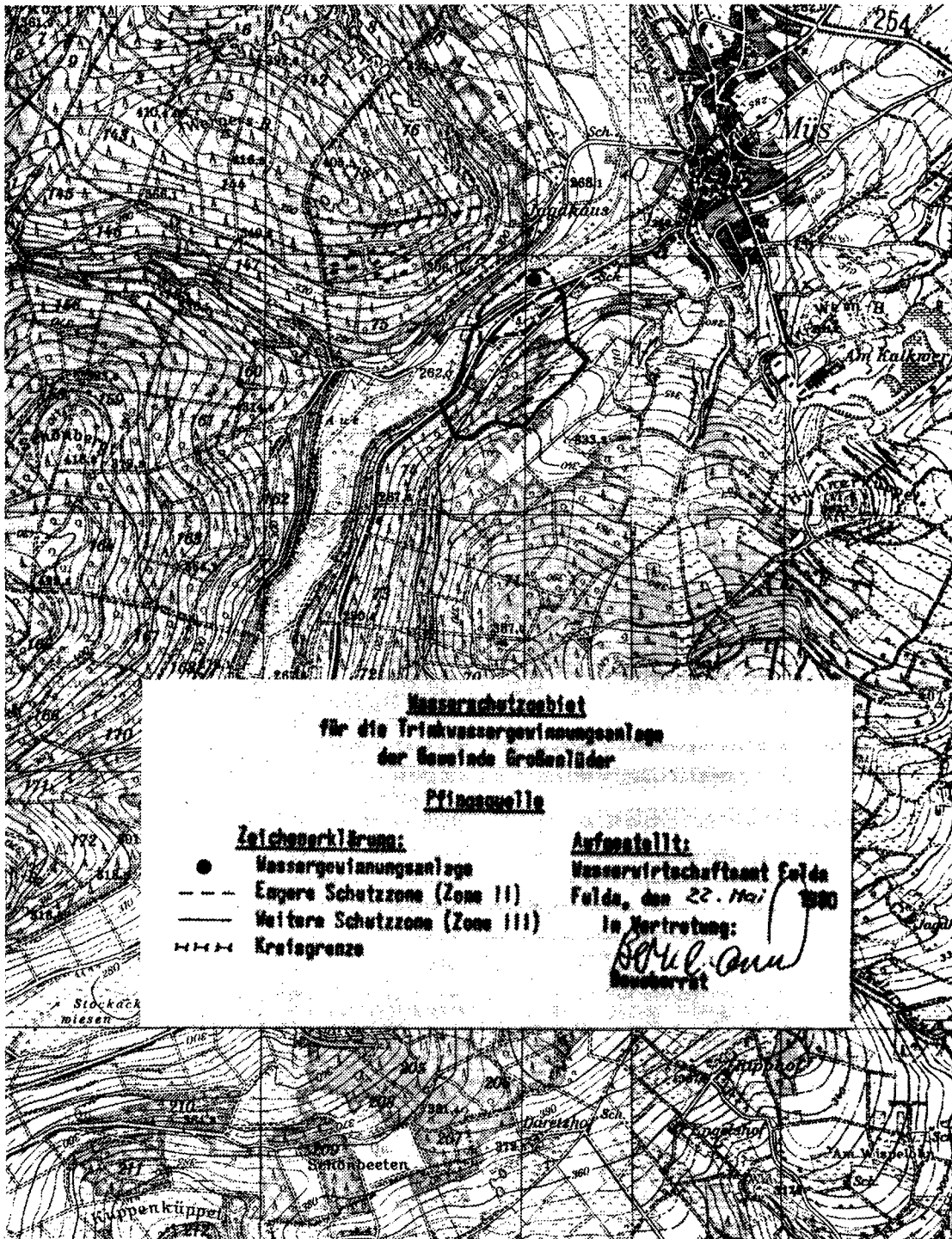
Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
17. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachhaltig zu beeinflussen,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Neuanlage von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.



Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.

7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldüngern,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,

20. Wagenwaschen und Öl wechseln,

21. militärische Anlagen,

Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,

22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Dipperz und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 25. Februar 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Dr. Krug

StAnz. 12/1982 S. 629

358

Vorhaben der Firma Ebner & Co. KG, 6419 Eiterfeld

Die Firma Ebner & Co. KG, 6419 Eiterfeld, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abtrennanlage für Altgummierungen auf dem Grundstück in Eiterfeld, Gemarkung Leibholz, Flur 3, Flurstück 4/6, gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigung errichtet werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Anforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 29. März 1982 bis 1. Juni 1982 bei der Gemeindeverwaltung in 6419 Eiterfeld, Am Amtsgericht 1, Zimmer 13, oder dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 16. Juni 1982, bestimmt.

Er findet um 10.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes, Am Amtsgericht 1 in Eiterfeld statt.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 26. Februar 1982

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201

StAnz. 12/1982 S. 631

359

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeihauptmeister Egon Kalbreier am 3. Februar 1976 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 04-791 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 5. März 1982

Der Regierungspräsident

I/3 S — 7 d 14

StAnz. 12/1982 S. 631

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesbesoldungsgesetz. Textausgabe, Loseblattsammlung, 18. Erg.-Liefg. zur 1. Aufl., 16. Erg.-Liefg. zur 2. Aufl., Stand 1. Juni 1981, 172 S., 29,50 DM; Gesamtwerk, 706 S., 45,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit der 18./16. Ergänzungslieferung wurde die schnell und kostengünstig ergänzbare Textsammlung zum Bundesbesoldungsgesetz auf den Stand vom 1. Juni 1981 gebracht. Neben der Berücksichtigung des inzwischen Gesetz gewordenen Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981 enthält die Ergänzungslieferung u. a. die Überarbeitung des für den Vollzug der Konkurrenzvorschriften beim Ortszuschlag maßgebenden Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit unter Berücksichtigung des Vollzugsrundschriftens des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 14. April 1981 (vgl. Anlage zum HMDI-Rundschreiben vom 24. April 1981 — StAnz. S. 1084).

Ferner wurden weitere Durchführungshinweise zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz eingearbeitet.

Amtsrat Rolf Brandt

Unterfranken. Geschichte seiner Verwaltungsstrukturen seit dem Ende des Alten Reiches 1814 bis 1980. Von Hanns Hubert Hofmann und Hermann Hemmerich. Hrsg. von der Regierung von Unterfranken mit Unterstützung des Bezirks Unterfranken, der unterfränkischen kreisfreien Städte und Landkreise. 1981, 421 S., 88,— DM. Stürtz Verlag, 8700 Würzburg.

Wer sich über die Erforderlichkeiten der Alltagsarbeit oder der beruflichen Fortbildung hinaus mit „Verwaltung“ in ihren vielfältigen Erscheinungsformen befassen möchte, wird besonders reichhaltige Anregungen oftmals weniger in allgemeinen und einem großen Leserkreis geläufigen Schriften erfahren. Wirklich fesselnde Lektüre auf dem Gebiet der nur von Laien oder Ignoranten als spröde bewerteten Verwaltungsorganisation oder -entwicklung bieten dabei insbesondere Abhandlungen in begrenztem räumlichen oder sächlichen Rahmen. Für den hessischen Bereich hat der Rezensent insoweit Anderhubs „Verwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden 1866—1885“, Zimmers „Geschichte des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main“ (für den Justizsektor) oder auch verschiedene Beiträge in der von Stein anlässlich des 30jährigen Bestehens der Hessischen Verfassung herausgegebenen Festschrift mit Gewinn gelesen.

Ein Stück Verwaltungskultur im besten Sinne haben die Autoren der angezeigten Schrift nunmehr über den bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken vorgelegt, der nicht nur an fünf hessische Landkreise (Fulda, Main-Kinzig, Offenbach, Darmstadt-Dieburg und Odenwald) angrenzt, sondern auch durch manchen Gebietsaustausch mit dem früheren Großherzogtum Hessen-Darmstadt auf besonderes Interesse aus hessischer Sicht stößt. „Dieses Buch wagt nun einen Schritt in verwaltschaftsgeschichtliches Neuland“, schreibt der Würzburger Regierungspräsident Meyer im Vorwort des Bandes, und weiter: „Schon hat die aufblühende Landesgeschichte manche Lücke gefüllt, die sich auftut zwischen der bunten Vielfalt der Lokalgeschichte und dem hohen Anspruch der Staatshistorie. Es gab aber wohl noch keinen Versuch, die Entwicklung aller wichtigen Organisationsstrukturen gebündelt für den Raum einer staatlichen Mittelinstanz darzustellen.“ Daß dieser Versuch in jeder Beziehung gefürchtet ist, kann hier ohne Bedenken festgestellt werden. Es wäre ein recht aussichtsloses Unterfangen, im Rahmen einer Rezension auch nur annähernd auf inhaltliche Details einzugehen. Zur Veranschaulichung für den Leser möge daher hier die Wiedergabe der Abschnitte genügen, in die das Werk unterteilt ist:

- A. Gebiet und Gebietskörperschaften
- B. Die Obersten und Oberen Staatsbehörden
- C. Die allgemeine Verwaltung
- D. Die Gerichtsbarkeit
- E. Die Finanzverwaltung
- F. Das Schulwesen
- G. Die kulturellen Einrichtungen außerhalb des Schulwesens
- H. Wirtschaft und Verkehr
- J. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- K. Arbeit und Sozialordnung
- L. Die Streitkräfte
- M. Die Kirchen.

Den Rezensenten haben besonders die Abschnitte über „Gebiet und Gebietskörperschaften“ sowie „Die Allgemeine Verwaltung“ angesprochen, zumal da der bayerische Verwaltungsaufbau mit dem Dreiklang Gemeinde — Landkreis — Bezirk und dem Zusammenspiel zwischen staatlicher Regierung und kommunalem Bezirk in deckungsgleichen territorialen Grenzen eine — außer in der vormals bayerischen Pfalz — in der Bundesrepublik einzigartige Struktur aufweist (Hessen hat ja zu Beginn der fünfziger Jahre die Bezirkskommunalverbände aufgelöst). Auf den Seiten 112 bis 119 läßt sich etwa anhand der von 1949 bis 1980 wiedergegebenen Organisationspläne der Regierung von Unterfranken ablesen, in welcher Weise sich die Aufgaben der Verwaltung und das Aufgabenverständnis verändert haben. Aber letztlich stellt jede Hervorhebung eines Teils des Bandes eine unzulässige Bevorzugung gegenüber den übrigen dar, die mit gleicher Sachkunde, Akribie und Gediegenheit zusammengestellt sind.

Ein Hinweis zum Inhalt erscheint aber noch geboten: Bei aller Liebe zu regionalen und lokalen Einzelheiten läßt die Darstellung niemals die größeren (gesamtsaatlichen) Zusammenhänge aus den Augen, wie bereits die Abhandlung über die Entwicklung des Staatsgebiets und der Gebiete der inneren Verwaltung (S. 9 ff.) zeigt. Komplettiert wird das großformatige Werk durch ein Quellen- und Literaturverzeichnis, ein Ortsregister sowie ein 81 (!) Karten umfassendes Kartenverzeichnis.

Der bereits oben zitierte Würzburger Regierungspräsident wünscht in dem Vorwort dem Band, der in dieser überzeugenden Weise nur auf Grund großzügiger ideeller und materieller Unterstützung staatlicher und kommunaler Körperschaften erscheinen konnte, eine weitverbreitete Leserschaft unter den Bürgern Unterfrankens. Den Lehrern wird empfohlen, ihn ebenso in die Hand zu nehmen wie den politischen Mandatsträgern des Bezirks in Bund, Land und Gemeinden. Der Rezensent möchte hieran anknüpfend die Hoffnung ausdrücken, daß die Lektüre des Werkes nicht auf den Regierungsbezirk begrenzt sein möge. Es sollte zumindest in keiner Bücherei eines angrenzenden hessischen Landkreises fehlen. Darüber hinaus ist es aber allen Behörden sowie geschichtsinteressierten Bürgern zu empfehlen. Der auf den ersten Blick recht hohe Preis von 88,— DM sollte dabei keine Barriere sein, denn auf Grund der großzügigen Ausstattung des Bandes ist er noch als außerordentlich günstig anzusehen (es handelt sich um den Selbstkostenpreis). Erfolg ist dem Band aber auch deshalb zu wünschen, damit das mutige Unterfangen aus Unterfranken andernorts Nachahmer findet. Der Identifikation der Bürgerschaft mit ihrem Gemeinwesen wäre damit ein guter Dienst erwiesen.

(Bezugspreis: Vertrieb durch die Regierung von Unterfranken, Postfach 6349, 8700 Würzburg 1).

Regierungsrat Dr. Michael B o r c h m a n n

Verteilungswirkungen der Inflation. Von Dieter Fricke. Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Bd. 48. 1. Aufl., 1981, 411 S., Salesta geb., 96,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Die vorliegende Untersuchung behandelt die Verteilungswirkungen und den verteilungsrelevanten Anpassungsprozeß der Inflation. Der Verfasser betont, daß die Inflation mehr Kritiker als Verteidiger auf den Plan rufe, wobei insbesondere die „angeblich unsozialen Verteilungswirkungen der Inflation, verursacht durch Anpassungslage zu Lasten der Arbeitnehmer, der Transfereinkommensbezieher und der

kleinen Kontensparer, zugunsten der Unternehmer, der Spekulanten und der Vermögenden“ (S. 15) die Meinung der Kritiker prägen. Er verweist auf die von den Verteidigern der Inflation vertretenen Argumente, wonach der Inflationsprozeß die Chance der Umverteilung eröffne und sowohl auf eine Anhebung des Verteilungsniveaus als auch auf eine Nivellierung der Verteilungsstruktur hinwirke.

Im Einführungskapitel stellt Fricke seine Konzeption der Untersuchung vor, definiert den Begriff der Inflation und führt in den Verteilungsaspekt der Inflation ein. Er schränkt dabei den Gegenstand seiner Untersuchung ausschließlich auf die Auswirkungen der Inflation auf die Einkommens- und Vermögensverteilung ein.

Im zweiten Kapitel erörtert der Verfasser die verschiedenen Ansätze zur Erklärung des Inflationsprozesses und legt dabei besonderes Gewicht auf die Darstellung der jeweiligen theorie-spezifischen Verteilungsaussagen. Die Ansätze unterscheiden sich bezüglich des inflationären Anstoßes, der Reaktion der beteiligten und betroffenen Gruppen sowie der monetären und markt-mäßigen Prämissen.

Bei den nachfrageorientierten Inflationserklärungen werden die den inflatorischen Prozeß bestimmenden Faktoren in Veränderungen auf der Nachfrageseite gesehen. Fricke erörtert den von Nachfrageexpansion des Staates, der Unternehmen, des Auslands und der Konsumenten ausgehenden Inflationsprozeß und die im Verlauf dieser Entwicklung auftretenden Verteilungswirkungen.

Angebotsorientierte Inflationserklärungen setzen an einer autonomen Erhöhung der Kosten (z. B. auf Grund der Marktmacht der Anbieter von Arbeitskraft oder der Unternehmen) an. Sie unterscheiden sich hinsichtlich des nachfrageorientierten Ansatzes durch zahlreiche Vorbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Geldsystems und der preistheoretischen Grundlagen. Fricke erörtert verschiedene Erscheinungsformen der Anbieter-Inflation (Lohnkosten- und Gewinndruckinflation, die importierte Kosteninflation) und stellt jeweils die unterschiedlichen Verteilungswirkungen dar. Während bei den nachfrageorientierten Ansätzen tendenziell der Unternehmer und in geringerem Umfang der Staat zu den Inflationsgewinnlern gezählt werden können, kommen angebotstheoretisch ausgerichtete Ansätze zu dem Ergebnis, daß auch die organisierte Arbeitnehmerschaft durch den Inflationsprozeß begünstigt werden kann. Allerdings: beide Erklärungsansätze sind hoch aggregiert, unterstellen tendenziell, daß die Inflation nicht antizipiert wird, berücksichtigen nur unzureichend Anpassungsprozesse im Verlauf der Inflation, erfassen keine intrasektoralen Inflationseffekte und behandeln nicht inflationsbedingte Veränderungen in der Vermögenssphäre.

Im Gegensatz hierzu gehen die neoquantitäts-theoretischen Inflationsmodelle von einer vollständigen Antizipation der Inflation aus, wobei die Inflation als Steuer angesehen wird, die im Zuge des Inflationsprozesses je nach Marktmacht oder politischer Macht von einzelnen Gruppen „erhoben“ wird.

Die Kritik an den Verteilungsaussagen der unterschiedlichen Inflationstheorien ergibt sich weniger aus den Modellen selbst als vielmehr aus den Ergebnissen der empirischen Inflationforschung. Im dritten Kapitel stellt Fricke die empirischen Untersuchungen zur Inzidenz der Inflation dar, wobei er die Wagelag, die Transferinkommenslag und die Gläubiger-Schuldner-Hypothese erörtert. Der Verfasser zeigt auf, daß sich die auf den traditionellen Annahmen eines inflationsbedingten Lohnlags, eines Transfer-einkommenslags und eines Zinslags zwar für Hyperinflationen und in der Anfangsphase schleichender Inflationen gelten, nicht aber bei langanhaltenden schleichenden Inflationsprozessen. „Je kleiner der Kreis der Betroffenen, je weniger aktiv die Interessenvertretung und je weniger es sich um einen spektakulären ‚Sozialfall‘ handelt, desto später und geringfügiger erfolgt in der Regel auch der Inflationsausgleich.“ Echte Inflationsschädigte sind nach Fricke vorwiegend die Bezieher von Transfer aus dem privaten Bereich, z. B. die Empfänger aus Lebensversicherungen oder Werks-pensionäre.

Die Inflation mobilisiert, so die These von Fricke, unterschiedlich für einzelne Bevölkerungsgruppen, über die Organisierung von Interessen und politischem Druck Anpassungskräfte, die aus ursprünglichen Inflationsverlierern sogar Inflationsgewinner machen können. Der Verfasser neigt der Auffassung zu, daß die Inflation eher nivellierend auf die Einkommensverteilung wirkt. Eine wichtige Rolle spielen hierbei inflationsbedingte Verschiebungen in der Besteuerung; dazu werden von Fricke detaillierte Berechnungen über das Gesamtvolumen der „heimlichen Steuererhöhungen“ und über die davon hauptsächlich Betroffenen durchgeführt.

Entgegen früheren Annahmen wird neuerdings häufig die These vom „Inflationsverlierer Staat“ vertreten (u. a. Sachverständigenrat, Bundesbank und Bundesregierung). Bei einer Überprüfung dieser Hypothese stellte der Verfasser eine Abhängigkeit vom jeweiligen Inflationstyp fest. Der für die vergangenen Jahre in der Bundesrepublik behauptete Inflationsverlust des Staates scheint dabei, so das Fazit von Fricke, weitgehend auf einer Verwechslung von Wirkungen der Inflation mit denen des realen Wachstums zu beruhen, da Wachstum ohne Preissenkungen (relative Inflation) tendenziell die gleichen Verteilungswirkungen hat wie die (absolute) Inflation.

Im abschließenden fünften Kapitel erfolgt ein systematischer Vergleich der rein monetären und der realen Expansion.

Insgesamt zeichnet sich eine weitgehende Parallellität in den Verteilungseffekten von Inflation und Wachstum ab. Fricke begründet das damit, daß der technische Fortschritt nicht in Form von Preissenkungen, sondern als Erhöhung der Faktorentgelte weitergegeben wird. Diese „relative Inflation“ (Unterlassung von Preissenkungen bei technischem Fortschritt) und die „absolute Inflation“ (anhaltender Anstieg des Preisniveaus) erweisen sich als stark interdependente Prozesse, insbesondere hinsichtlich ihrer Verteilungswirkungen.

Fricke kommt in seiner vorliegenden Untersuchung zu einer recht positiven Beurteilung relativer inflationärer Prozesse. Den durch sie bewirkten Verhaltensänderungen und den ausgelösten Anpassungsmechanismen erkennt er wichtige wirtschaftliche Funktionen zu.

Das Manuskript für die vorliegende Untersuchung — eine Habilitationsschrift — wurde Anfang 1977 abgeschlossen. Spätere Entwicklungen und Veröffentlichungen konnten, so der Verfasser, nur punktuell berücksichtigt werden. Insofern sind einige Ausführungen vor dem Hintergrund der Entwicklung der letzten Jahre, z. B. im Bereich des Rentenrechts, anders zu gewichten als zur Zeit der Abfassung der Studie.

Trotzdem bietet die Arbeit einen ausgezeichneten und anregenden Überblick über die Verteilungswirkungen der Inflation, insbeson-

dere, da die Untersuchung zum Teil recht originelle Wege geht und neue Einblicke vermittelt.

Sie ist einer — kritischen — Lektüre uneingeschränkt zu empfehlen.

Regierungsrat Dr. Herbert Hirschler

Reisekostentabelle für den öffentlichen Dienst. Stand 1. Januar 1982, 20 S., 16,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1.

Die — allerdings bereits zum 1. Januar 1980 wirksam gewordene — Anhebung des Tage- und Übernachtungsgeldes, des Auslandstagegeldes sowie des Trennungstagegeldes mögen zusammen mit anderen Änderungen der Zwischenzeit (z. B. der Auslandsreisekostenverordnung) den Verlag bewogen haben, die Reisekostentabellen für den öffentlichen Dienst zum Stand 1. Januar 1982 neu aufzulegen. Geblieben sind als Vorspann zu dem Tabellenteil neben einer Darstellung der Rechtsänderungen seit 1978 eine geraffte Darstellung des Reisekostenrechts des Bundes, eine zwar knappe, aber doch recht aufschlußreiche Erläuterung der Grundsätze des Reisekostenrechts und der Arten der Reisekostenvergütung (unter Einschluß der Wegstreckenentschädigung) sowie des Anspruchs auf Trennungsgeld. Die für Auslandsdienstreisen bedeutsame Ländergruppeneinteilung berücksichtigt die Änderungen durch die Verordnung vom 29. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1166).

Die Angaben in den Tabellen sind durch Fußnoten ergänzt, teilweise auch erläutert und verfeinert. Desgleichen sind auf Bediensteten- gruppen beschränkte Besonderheiten des besseren Verständnisses und der zügigeren Anwendbarkeit der Tabelle wegen in diesen Fußnoten angeführt.

Der Tabellenteil beginnt mit einer Darstellung der von der Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe abhängigen Zuteilung zu den Reisekostenstufen und Zuordnung zu den Fahrzeugklassen (§ 5 BRKG). Er setzt sich fort mit einer Aufstellung über die unterschiedlichen Tage- (bzw. Teiltage-) geldsätze, auch soweit sie wegen Gestellung unentgeltlicher Verpflegung gemäß § 12 BRKG zu kürzen sind. Eine Tabelle umfaßt u. a. die Darstellung der Sätze der häuslichen Ersparnis (§ 9 Abs. 6 BRKG) sowie der Entschädigungssätze bei Auslandsdienstreisen, hier dargestellt unter Berücksichtigung der Ländergruppen, aber auch unter Beachtung von Kürzungs- und anderen einschränkenden Vorschriften. Das Tabellenwerk schließt mit der Darstellung des Trennungstagegeldes, abgestuft nach den Tatbeständen des § 4 Abs. 3 TGV und in vergleichbarer Ausführlichkeit wie beim Tagegeld.

Die Tabellen bieten, wenn man die Vorbemerkungen zum Anspruch auf Reisekostenvergütung und Trennungsgeld sowie die Fußnotenhinweise einbezieht, eine gute Arbeitshilfe. Dies gilt vor allem für häufig mit der Festsetzung von Reisekosten betraute Sachbearbeiter; für diese wird auch die Darstellung des Zusammentreffens von Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften von besonderem Interesse sein. Der Gebrauchswert der Tabellen ist allerdings für hessische Anwender insofern etwas geschmälert, als das hessische Reisekostenrecht in Teilbereichen vom Bundesrecht abweicht. So bestimmt sich in Hessen beispielsweise der Anspruch auf Reisekostenvergütung und Trennungsgeld nicht nach drei, sondern nach zwei Reisekostenstufen.

Regierungsobererrat Gottfried Nietze

Schuldrecht — Besonderer Teil. Lehrbuch in programmierter Form. Von Hermann Dölcher gemeinsam mit Norbert Berger, Wilim Brepohl, Ludwig Jörder, Heinz Klinkhammer, Harald Kunst, Jürgen Körnig, Dirk Otzen, Lothar Peter, Jochen Spilker. 2., Neubearb. Aufl., 1982, Groß-Oktav, XII, 612 S. und 17 S. Anhang, Plastik flexibel, 48,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30.

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe sind acht Jahre vergangen. Wegen der inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Besonderen Schuldrechts war eine Neubearbeitung erforderlich. Es mußten vor allem die Änderungen durch das ABGB und die Neuordnungen des Miet- und Reisevertragsrechts berücksichtigt werden.

Die Reihe der programmierten Lehrbücher ist inzwischen bekannt. Die Kapitel sind in Lernelemente aufgeteilt, die sich aus Informationen, Fragen und Antworten zusammensetzen. Der Leser soll die Fragen schriftlich zur Erfolgskontrolle beantworten. Das bedingt die außergewöhnliche Anordnung des Buches in Form des „scramble book“. Man liest zunächst nur die rechten Seiten des Buches, dann wird der Programmtext von der Hälfte an umgedreht und das Buch von hinten nach vorne gelesen, und zwar wiederum nur die rechte Seite. Man gewöhnt sich verhältnismäßig schnell an diese Lesart. Die Vorteile eines solchen Lernprogramms sind sichtbar. Infolge der Aufgliederung des Stoffes in kleine Lernschritte wird das Eindringen in die Materie des Besonderen Schuldrechts erleichtert. Man muß aber auch die Nachteile sehen. Es wird durchweg auf eine Problematisierung und eine Auseinandersetzung mit abweichenden Lehrmeinungen verzichtet. Zu bedauern ist, daß man sich nicht entschließen konnte, wenigstens für die im Text erwähnten Entscheidungen des BGH eine Fundstelle anzugeben. Das programmierte Lernen kann daher das Lehrbuch in der herkömmlichen Form nur ergänzen, nicht aber ersetzen. Das Buch kann den Zugang zu dem — nicht einfachen — Rechtsgebiet des Besonderen Schuldrechts erleichtern. Es hilft dem Leser, diese Normen praktisch anzuwenden.

Vizepräsident des LG Dr. K i n d

Die ZPO-Klausur. Eine Anleitung zur Lösung von Fällen aus dem Erkenntnisverfahren und der Zwangsvollstreckung, Hinweise zur Bearbeitung der Hauptprobleme des Zivilprozeßrechts. Von Professor Dr. Ekkehard Schumann, Professor an der Universität Regensburg. Schriftenreihe Juristische Schulung, Heft 75, 1981, XXIV, 265 S., kart., 34,50 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Ausbilder von Rechtsreferendaren müssen immer wieder feststellen, daß der juristische Nachwuchs beim Verlassen der Universität nur magere Kenntnisse und geringe Fähigkeiten auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts, insbesondere des Erkenntnisverfahrens, hat. Als Erklärung dafür hört man von Rechtsreferendaren, die theoretische Beschäftigung mit Prozeßrecht in Lehrveranstaltungen der Universität sei trocken und wenig eingängig, zudem werde man diese Lücke in der praktischen Ausbildung schnell und leicht schließen. Letzteres erweist sich dann oft als Fehlkalkulation. Mangels eines soliden Grundlagenwissens führt die Auseinandersetzung mit den in der Zivilstation auf den Rechtsreferendar einströmenden prozessualen Fragen nur zu einem punktuellen Eindringen in die Materie, und eine systematische Beschäftigung mit dem Zivilprozeßrecht unterbleibt. Dies zeigt, wie wichtig die Vermittlung der Grundlagen und Hauptprobleme durch die Universität ist.

Man kann deshalb das Erscheinen des neuen Arbeitsbuches zur ZPO-Klausur von Schumann nur rückhaltlos begrüßen. Dank hoher Sachkompetenz, didaktischem Geschick und vor allem einer reichen Erfahrung aus einem seit vielen Jahren durchgeführten „Prozeßrechtskurs für Examenkandidaten“ ist ein Werk gelungen, das Interesse, ja Freude am Zivilprozeßrecht zu wecken vermag. Es ist für Studenten geschrieben und auf die ZPO-Klausur im 1. Staatsexamen ausgerichtet. Aber auch der Rechtsreferendar, zumal derjenige, der die Beschäftigung mit dem Zivilprozeßrecht bis zur Referendarzeit aufgeschoben hat, wird mit großem Gewinn zu dem Buch greifen und wertvolles Rüstzeug auch für die Lösung prozessualer Fragen im 2. Staatsexamen erhalten.

Das Buch von Schumann leistet zweierlei: Einmal vermittelt es in einem kurzen, streng systematisch und übersichtlich gegliederten Text das erforderliche Grundlagenwissen; die Darstellung wird durch zahlreiche Beispiele erläutert und mit Leben erfüllt. Wer nur diesen Text liest, benutzt den vom Autor so genannten „leichten Spazierweg“, der freilich nicht ausreicht. Ein umfangreicher Fußnoten- teil enthält weitere Einzelheiten und insbesondere die Anweisungen zum tieferen Eindringen durch Nachlesen genau bezeichneter Stellen in Lehrbüchern, Kommentaren, Aufsätzen und Entscheidungen. Diese Art der Darstellung hat für den Leser den Vorteil, nicht einen alle Fragen in gleicher Breite behandelnden Text bewältigen zu müssen, sondern selbst nach Bedarf und Interesse selbst auswählen zu können, mit welchen Themen er sich näher befassen will.

Mit der Darstellung des Erkenntnisverfahrens und der Hauptprobleme des Zwangsvollstreckungsrechts verknüpft der Verfasser ausführliche Anleitungen und Hinweise zur Falllösung. Nach einleitenden allgemeinen Ausführungen zu Klausurarten und Bearbeitungstechnik werden in jedem Kapitel Klausurfragen erörtert. Schumann gibt eine Fülle von Anleitungen zu methodischem Vorgehen und zweckmäßigen Arbeitsgängen, etwa bei Fragen der Prorogation und der Sachurteilvoraussetzungen. Er zeigt häufig anzutreffende Klausurprobleme und typische Fehler auf. Erwähnt seien hier die Ratschläge zur Behandlung der Prozeßführungsbefugnis und der Klageänderung und die Fehlerkataloge bei Bearbeitung einer Widerklage oder von Rechtsbehelfen in der Zwangsvollstreckung. Wertvoll ist auch die Warnung vor in Rechtsbehelfsklausuren bisweilen eingebauten „Fallgruben“. Der Student und Rechtsreferendar, die diesen Erfahrungsschatz an Technik, Strategie und Taktik des Klausuren- schreibens heben, werden eine ZPO-Klausur mit Gewißheit meistern.

Richter am Landgericht Werner Schumacher

Staats- und verfassungsrechtliches Lexikon. Von Albert A s c h l. 3., überarb. und erweitert. Aufl., 456 S., 19,50 DM. Verlag Walthalla und Praetoria, 8400 Regensburg.

Das hier zu besprechende handliche Büchlein besteht aus vier Teilen:

1. Der Hauptteil bringt in alphabetischer Reihenfolge Erläuterungen der im Staats- und Verfassungsrecht wichtigen Begriffe. Auch einige völkerrechtliche Begriffe sind erfaßt. Der Umfang der einzelnen Erläuterung ist unterschiedlich. Er reicht von der kurzen Begriffsdefinition (z. B. Abrogation) bis zu kleinen Abhandlungen (z. B. Demokratie, Demokratisierung). Die Form der Erläuterungen schwankt zwischen eigenen Beiträgen und der Übernahme anerkannter Definitionen bekannter Wissenschaftler. Bei Begriffen, die aus anderen Sprachen, verhältnismäßig viele aus dem Griechischen, entstammen, ist die sprachgeschichtliche Wurzel angegeben. Extrem umfangreich sind die vielen Verweisungen zwischen den Stichworten und die Hinweise auf andere Stichworte am Ende größerer Erläuterungen. Der Verfasser sagt hierzu (S. VII): „Um Zusammenhänge möglichst leicht erkennen zu lassen, gilt der Grundsatz: Lieber eine Verweisung zuviel als zuwenig.“
2. Der „Zitatenanhang“ bringt zu mehreren im ersten Teil erläuterten Stichworten passende Auszüge aus dem Schrifttum. Das Auswahlprinzip ist schwer zu erkennen. Die gängigen Kommentare und Lehrbücher sind nicht zitiert. Dem Bearbeiter kam es offenbar besonders auf die geschichtliche Entwicklung an. Das „Zitat Nr. 6“ (S. 405) bezieht sich z. B. auf neun Stichworte, insbesondere auf den fettgedruckten Begriff „Repräsentation“, der auf S. 266 erläutert ist, und bringt ein Zitat, das „die historische Entwicklung zum heutigen Repräsentativsystem“ wiedergeben soll (S. 405), und das im Zusammenhang mit dem vornehmlich zum Begriff „Republik“ gebrachten Zitat Nr. 7 (S. 407) steht. Die Spannweite der Zitate reicht von Aristoteles (S. 432 ff.) bis zu Autorenkollektiven aus der DDR (S. 420 ff.) und dem Spiegel als Quelle für einen Ausspruch de Gaulles über die Diktatur.
3. Erläuterte Schaubilder verdeutlichen die Zusammenhänge. Sie gehen von der Lebenspyramide (S. 437) bis zum „Versuch einer Darstellung des Systems der Freiheitsrechte nach dem GG“ (S. 444).
4. Ein ausführliches Literaturverzeichnis beschließt den Band.

Das Buch ist in dritter Auflage erschienen. Schon das zeigt, daß es von der Öffentlichkeit angenommen worden ist und seinen Zweck erfüllt. Es kann z. B. den Angehörigen der Parteien und Verbände, in der Schule und dem Bürger gute Dienste leisten, der mit seiner Hilfe Zeitungsmeldungen und politische Sendungen des Fernsehens besser verstehen will. Ein solcher Zweck setzt dem Werk aber auch notwendige Grenzen. Beispiele: „Amendement (franz., engl.)“ wird nur im Französischen mit dem zweiten „e“ geschrieben und ist nicht nur „ein Abänderungsvorschlag zu Gesetzesvorlagen oder zu bestehenden Gesetzen“ (S. 9), sondern auch die vollzogene Änderung, z. B. die Amendments zur Verfassung der USA. „Bill“ ist nicht „= Gesetz, Gesetzentwurf“, sondern nur Gesetzentwurf. Der Gegenbegriff für Gesetz ist „Act“. „Bill of rights“ hat auch eine allgemeine Bedeutung. Es ist zu viel verlangt, zu den Stichworten „Gesetzesstaat“, „Gesetzsmäßigkeit der Verwaltung“, „Vorbehaltsschranken“, „Vorrang des Gesetzes“ etwas zur Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts zu erfahren. Unter „Habeas Corpus“ bietet der Verfasser nur die klassische Definition. Habeas Corpus erfüllt heute aber noch eine zweite Funktion, indem es den verfahrensrechtlichen Weg eröffnet, um aus der auf rechtskräftigem Strafurteil beruhenden Haft oder aus vergleichbaren Freiheitsbeschränkungen befreit zu werden. Insofern ist Habeas Corpus mit § 79 Abs. 1 BVerfGG vergleichbar, geht aber weit darüber hinaus, weil es auch und gerade die Strafurteile erfaßt, die auf verfassungswidrige Weise zustandekommen sind, wobei verfassungswidrig oft schon das ist, was bei uns der Strafprozeßordnung entspricht. Zu dem Stichwort „konkurrierende Gesetzgebung“ (S. 168) ist zu bemerken, daß BVerfGE 34, 29 die Sperrwirkung des Art. 72 GG vorverlegt hat.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich ReuB

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 22. MÄRZ 1982

Nr. 12

Veröffentlichungen

1054

Bestellung eines Versteigerers

Herr Samuel W e n n e k, geb. am 8. 3. 1939 in Amsterdam/Niederlande, wohnhaft in Elstree Borehamwood, Deacons Hill Road 18, England, wurde von uns am 15. 2. 1982 gemäß § 34 b Abs. 5 Gewerbeordnung als Versteigerer vereidigt und öffentlich bestellt.

Die öffentliche Bestellung gilt für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

Der Sitz des Gewerbebetriebes befindet sich in Frankfurt am Main, Friedrichstr. Nr. 45.

6000 Frankfurt am Main, 4. 3. 1982

Stadt Frankfurt am Main

Der Magistrat — Ordnungsamt
32.24.42.04

1055

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 26. 1. 1981 vom Landeswohlfahrtsverband Hessen für den Sozialarbeiter Wolfgang Steiner, geb. am 3. 10. 1952, Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg, ausgestellte Dienstausweis Nr. 365 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

3500 Kassel, 9. 3. 1982

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
— Hauptverwaltung —

Gerichtsangelegenheiten

1056

371a E — 1.1468 — 3. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 5. 10. 1978: Die der Firma „JUSTITIA“ Internationale Wirtschaftsdienste Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Beethovenstraße 3 B, 6000 Frankfurt am Main, am 5. 10. 1978 nach Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist neben der alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführerin Sigrid Flögel nunmehr auch der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer Rolf Günther Kesper, Kronberger Straße 26, 6000 Frankfurt am Main, berechtigt.

Die Befugnis des Geschäftsführers Christian Picking, Gassener Str. 20, 8000 München 19, ist erloschen, da er als Geschäftsführer abberufen wurde.

6000 Frankfurt am Main, 5. 3. 1982

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1057

GR 482 — Neueintragung — 12. 2. 1982: Eheleute Steuerberater Hans-Jörg Stoye und Dipl.-Psychologin Roswitha Siegrun

geb. Frühmark, beide in Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1981 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 12. 2. 1982

Amtsgericht

1058

GR 483 — Neueintragung — 26. 2. 1982: Eheleute Angestellter Ludwig Karl Michael Sand und Kauffrau Kitty Marianne geb. Hein, beide in Schlangenbad-Wambach. Durch notariellen Vertrag vom 19. Dezember 1981 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 26. 2. 1982

Amtsgericht

1059

5 GR 600 — Neueintragung — 11. 3. 1982: Ferdinand Hartmann, geb. 20. 8. 1943, Architekt, und dessen Ehefrau Eva geb. Bartelt, geb. 6. 1. 1945, beide wohnhaft: 6368 Bad Vilbel, Martin-Luther-Str. 20, haben durch notariellen Vertrag vom 22. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 11. 3. 1982

Amtsgericht

1060

GR 408 — Neueintragung — 10. 2. 1982: Heinrich Reuter, Landwirt in 3590 Bad Wildungen-Odershausen, Wildunger Str. Nr. 20, und Margarete Reuter geb. Hilgenberg. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

3590 Bad Wildungen, 26. 2. 1982

Amtsgericht

1061

GR 325 — Neueintragung — 11. 3. 1982: Domenico Jiriti, Angestellter, geb. 22. Mai 1924, und Anna Jiriti geborene Sbreglia, geb. 16. August 1920, Markt 8, 6228 Eltville am Rhein 2. Durch Ehevertrag vom 28. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 11. 3. 1982

Amtsgericht

1062

5 GR 1635 — Neueintragung — 8. 3. 1982: Autosattlermeister Winfried Schwab und Ehefrau Marion Schwab, geb. Müller, beide in Künzell. Durch notariellen Vertrag vom 9. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 11. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 5

1063

GR 2451 — Neueintragung — 4. 3. 1982: Eheleute Donath, Peter Herrmann, Kaminbauer, und Rajka geb. Kaurin, Steuergehilfin, 6301 Fernwald 1, Goethestraße 16. Durch Vertrag vom 14. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 8. 3. 1982

Amtsgericht

1064

41 GR 1990 — Neueintragung — 2. 3. 1982: Photolitograph Ekkehard Richard Graeser und Ina Martha geb. Felke in Maintal 2, haben durch Vertrag vom 22. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 2. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 41

1065

GR 648 — Neueintragung — 25. 2. 1982: Eheleute Malermeister Walter Berthold Gregor Vogt und kaufm. Angestellte Gisela Hedwig Vogt geb. Ebert, wohnhaft in 6418 Hünfeld, Molzbacher Straße 11. Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 25. 2. 1982

Amtsgericht

1066

GR 649 — Neueintragung — 2. 3. 1982: Eheleute Schlossermeister Jürgen Schäfer und Anna Luise geb. Koch, Schillerstraße Nr. 81 in 6418 Hünfeld. Durch Ehevertrag vom 9. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 2. 3. 1982

Amtsgericht

1067

8 GR 1155 — Neueintragung — 22. 1. 1982: Eheleute Gottfried Eissfeld und Elke Karin Marion Eissfeld geb. Schreiber, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 3. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 1. 3. 1982

Amtsgericht

1068

8 GR 1158 — Neueintragung — 12. 2. 1982: Eheleute Christian Sonnemann und Ruth Elfriede Sonnemann geb. Barth, beide wohnhaft in Kelkheim-Fischbach. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6240 Königstein im Taunus, 5. 3. 1982

Amtsgericht

1069

8 GR 1159 — Neueintragung — 12. 2. 1982: Eheleute Peter-Ludwig Liebl und Andrea Liebl geb. Grund, beide wohnhaft in 6233 Kelkheim. In der notariellen Urkunde vom 12. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 4. 3. 1982

Amtsgericht

1070

8 GR 618 — Neueintragung — 9. 3. 1982: Valfrid Franz Konstroffer, Kaufmann, geb. am 1. 7. 1943, Katherine Wilson Konstroffer-Graham geb. Graham, Sekretärin, geb. am 18. 9. 1947, beide wohnhaft in Rödermark, Moselstraße 17a. Durch Vertrag vom 12. November 1981 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 9. 3. 1982

Amtsgericht

1071

8 GR 619 — **Neueintragung** — 9. 3. 1982: Süleyman Ulusoy, Kaufmann, geb. 6. 1. 1945, Nuriye Ulusoy geb. Uzel, kaufmännische Angestellte, geb. 1. 1. 1947, beide wohnhaft in Dreieich, Rostädter Straße 8. Durch Vertrag vom 7. Januar 1982 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.
6070 Langen, 9. 3. 1982 **Amtsgericht**

1072

8 GR 620 — **Neueintragung** — 9. 3. 1982: Günter Erwin Behr, Werbetexter, geb. 19. 12. 1936, Helga Behr geb. Foppe, Kauffrau, geb. 28. 5. 1939, beide wohnhaft in Rödermark, Adlerstraße 2. Durch Vertrag vom 26. November 1981 haben die Eheleute Behr Gütertrennung vereinbart.
6070 Langen, 9. 3. 1982 **Amtsgericht**

1073

GR 523 — **Neueintragung** — 5. 3. 1982: Eberhard Karl Risse, geb. 7. 2. 1936, Schotten 1, Zur Sonnenau 16, und Waltraud Risse geb. Schulz, geb. 19. 7. 1944, daselbst. Der Mann hat das Recht der Frau, Geschäfte, die innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises liegen, mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.
6478 Nidda, 5. 3. 1982 **Amtsgericht**

1074

GR 944 — **Neueintragung** — 9. 2. 1982: Eheleute Jürgen Kraus, Zweiradmechaniker, und Petra Elisabeth Kraus geborene Weingärtner, Verkäuferin, Vorderstraße Nr. 45, 6331 Hohenahr OT. Erda. Durch notariellen Vertrag des Notars Ernst Schäfer in 6300 Gießen vom 2. Oktober 1981 — Urkundenrolle Nr. 818/1981 — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 12. 3. 1982 **Amtsgericht**

1075

GR 946 — **Neueintragung** — 10. 2. 1982: Eheleute Heinz-Jürgen Ranft und Angela Ranft geborene Giese, Gloelstraße 15, 6330 Wetzlar. Durch Vertrag des Notars Klaus Gennrich, 6330 Wetzlar vom 22. Oktober 1981 — Urkundenrolle Nr. 781/1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 948 — **Neueintragung** — 15. 2. 1982: Eheleute Kaufmann Rainer Kuhlke und Angelika Kuhlke geborene Preis, Rotenbergstraße 3, 6330 Wetzlar-Hermannstein. Durch notariellen Vertrag des Notars Günther Otto in 6240 Königstein im Taunus vom 19. Januar 1982 — Urkundenrolle Nr. 13/1982 — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 11. 3. 1982 **Amtsgericht**

1076

GR 945 — **Neueintragung** — 10. 2. 1982: Eheleute Maschinenbauingenieur Heinz Christian Kremp und Arzthelferin Kristina Kremp geb. Treutlein in 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Günther Lattermann in Wetzlar vom 28. Dezember 1981 — Urkundenrolle Nr. 1085/81 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 947 — **Neueintragung** — 12. 2. 1982: Eheleute Peter Knut Gögge und Rosa Elva Licon Lozoya, 6336 Solms. Durch notariellen Vertrag des Notars Herbert Steinbeck in 6333 Braunfels vom 8. Oktober 1981 — Urkundenrolle Nr. 203/81 — ist gemäß Artikeln 98 V, 235 III und 211 des mexikanischen BGB und § 1414 BGB Gütertrennung vereinbart.

GR 949 — **Neueintragung** — 16. 2. 1982: Eheleute Alfred Schnaubelt und Else Schnaubelt geb. Lampe, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Udo

Unnützer in 6330 Wetzlar vom 11. Dezember 1981 — Urkundenrolle Nr. 187/81 — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 10. 3. 1982 **Amtsgericht**

1077

GR 502 — **Neueintragung** — 3. 3. 1982: Keramik-Ing. Peter Moche und Verkäuferin Christine Moche geb. Weber, Kringelfeld 28, Hess. Lichtenau. Durch Vertrag vom 30. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 503 — **Neueintragung** — 9. 3. 1982: Färber Uwe Knie und Rita Knie geb. Schnoy, Ackerstraße 19, Bad Sooden-Allendorf. Durch Vertrag vom 13. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
3430 Witzenhausen, 9. 3. 1982 **Amtsgericht**

Nachlasssachen**1078**

21 VI W 135/80 — **Nachlassverwaltung**: Die Verwaltung des Nachlasses des am 15. November 1980 in Offenbach verstorbenen, zuletzt in Hanau wohnhaft gewesenen Buchdruckermeisters Fritz Wittelmeyer wurde angeordnet. Nachlassverwalter ist Herr Erhard Lappan, Breitlacherstraße 37, 6000 Frankfurt am Main.
6450 Hanau, 1. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 21**

Vereinsregister**1079**

6 VR 416 — **Neueintragung** — 4. 3. 1982: Tischtennisverein (TTV) 79 Eschwege, Eschwege.
3440 Eschwege, 8. 3. 1982 **Amtsgericht**

1080

VR 563 — **Neueintragung** — 11. 3. 1982: Zentralverband der Sozialversicherten, Rentner und deren Hinterbliebenen Deutschlands, abgekürzt „ZdS“, Landesverband Hessen, Friedberg (Hessen).
6360 Friedberg (Hessen), 11. 3. 1982 **Amtsgericht**

1081

6 VR 664 — **Neueintragung** — 9. 3. 1982: Geflügelzuchtverein Groß-Gerau und Umgebung gegr. 1901, Groß-Gerau.
6080 Groß-Gerau, 11. 3. 1982 **Amtsgericht**

1082

VR 273 — **Neueintragung** — 5. 3. 1982: ASV Gottsbüren e. V.; Sitz: Trendelburg-Gottsbüren.
3520 Hofgeismar, 5. 3. 1982 **Amtsgericht**

1083

1 VR 229 — **Neueintragung** — 15. 3. 1982: Wassersportgemeinschaft Loreley e. V. in Waldeck-Scheid.
3540 Korbach, 15. 3. 1982 **Amtsgericht**

1984

VR 259 — **Neueintragung** — 5. 3. 1982: Kinderhilfe Vogelsberg e. V. Sitz: 6420 Lauterbach.
6420 Lauterbach (Hessen), 5. 3. 1982 **Amtsgericht**

1085

VR 527 — **Neueintragung** — 5. 3. 1982: Offiziersheimgesellschaft Limburg, Sitz: Limburg a. d. Lahn.
6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 3. 1982 **Amtsgericht**

1086

VR 442 — **Löschung** — 10. 3. 1982: Interessengemeinschaft für Wohnungsbau der Heimatvertriebenen Stadt und Kreis Wetzlar in Wetzlar. Die Mitgliederversammlung vom 1. März 1982 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Zu Liquidatoren wurden bestellt: Finanzbeamter i. R. Franz Schmid, Wetzlar; Amtmann Karl Kokert, Wetzlar; Finanzbeamter i. R. Horst Dyck, Wetzlar.

6330 Wetzlar, 12. 3. 1982 **Amtsgericht**

1087

VR 1013 — **Neueintragung** — 3. 2. 1982: Der Verein „Männergesangverein 1887 Münchholzhausen“ in Wetzlar Stadtteil Münchholzhausen ist heute unter Nr. 1013 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 5. Januar 1980 errichtet.

6330 Wetzlar, 11. 3. 1982 **Amtsgericht**

1088

VR 1227 — **Neueintragung** — 8. 3. 1982: Freiwillige Feuerwehr Bad Sooden-Allendorf, Bad Sooden-Allendorf.
3430 Witzenhausen, 8. 3. 1982 **Amtsgericht**

Liquidationen**1089**

5 VR 442: Die Interessengemeinschaft für Wohnungsbau der Heimatvertriebenen e. V. Stadt und Kreis Wetzlar, Burgunder Straße 32, wurde am 1. März 1982 durch die Mitgliederversammlung aufgelöst. Zu Liquidatoren wurden die Herren Franz Schmid, Nibelungenpfad 2, 6330 Wetzlar, Karl Kokert und Horst Dyck bestellt. Gläubiger, die Forderungen an die IG haben, sollen diese innerhalb vier Wochen bei Herrn Schmid anmelden.

6330 Wetzlar, 5. 3. 1982 **Die Liquidatoren**

Vergleiche — Konkurse**1090**

N 4/70 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. Juni 1970 verstorbenen Kaufmanns Ferdinand Kneißel, zuletzt wohnhaft in Bad Hersfeld, werden die weitere Vergütung des Konkursverwalters auf 5 000,— DM, seine Auslagen auf 750,— DM festgesetzt.

Dem Gläubigerausschußmitglied Hans Lapp werden eine weitere Vergütung von 225,— DM und Auslagen in Höhe von 50,— Deutsche Mark festgesetzt.

Dem Gläubigerausschußmitglied Rudolf Seelen werden eine weitere Vergütung von 300,— DM und Auslagen in Höhe von 45,— DM festgesetzt.

6430 Bad Hersfeld, 5. 3. 1982 **Amtsgericht**

1091

6 N 11/81 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma SAT — Südamerika Touristik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Marienbader Platz 18, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Hella Wohlt, wird heute, am 9. März 1982, 15.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th.

Walter, 6000 Frankfurt am Main 1, Cronstettenstraße 22, Tel.-Nr. 06 11/55 09 65.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 3. 1982

Amtsgericht

1092

6 N 2/82 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **MMB Mehler Montagebaugesellschaft m.b.H.**, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Diefelheimer Straße 5, vertreten durch die Geschäftsführerin Hannelore Skomina, werden das am 28. Januar 1982 verhängte allgemeine Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft und die angeordnete Sequestration aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 3. 1982

Amtsgericht

1093

6 N 5/82 — **Beschluß:** Der Antrag der Firma **Radio-Ahl GmbH**, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Louisenstraße 142, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Ute Ahl, über ihr Vermögen das Konkursverfahren zu eröffnen, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen. Das am 8. Februar 1982 angeordnete allgemeine Verfügungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 3. 1982

Amtsgericht

1094

6 N 9/82 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Terra Iso und Bau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Rita Müller-Mildebrath, 6380 Bad Homburg, Am Hohlebrunn 12, eingetragen im Handelsregister zu Bad Homburg Abt. B Nr. 2537, wird heute, am 9. März 1982, 11.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, 6000 Frankfurt am Main 1, Cronstettenstraße 22, Tel.-Nr. 06 11/55 09 65.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 3. 1982

Amtsgericht

1095

VN 1/81 — N 3/82: Der Antrag der Geschäftsführerin Marliese Neu, geb. Loh, 3551 Bad Endbach-Günterod, An der Hahnwiese 5, über das Vermögen der Firma **Minema-Massivhaus GmbH**, 3551 Bad Endbach, Günterod, An der Hahnwiese 5, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die in § 7 VerglO vorgeschriebene Vergleichsquote nicht erreicht wird. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VerglO heute am 8. März 1982, 11.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **Minema-Massivhaus GmbH** eröffnet. Der Rechtsanwalt und Notar Martin in Gladenbach wird zum Konkursverwalter benannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1982 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 8. April 1982, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Biedenkopf, Sitzungssaal 110, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird auf-

gegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin auszuhändigen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1982 anzuzeigen. Das im Vergleichsverfahren erlassene Verfügungsverbot besteht fort.

3560 Biedenkopf, 8. 3. 1982

Amtsgericht — Konkursgericht

1096

42 N 16/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters **Hans Lotz in Hanau**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgerichtes) in Hanau (AZ.: 42 N 16/74) niedergelegt worden. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen in der Rangklasse I beträgt 8 260,50 DM. Es ist ein Massenbestand von 5 358,37 DM verfügbar.

6454 Bruchköbel, 11. 3. 1982

Der Konkursverwalter
Hansjörg Schröder
Rechtsanwalt und Notar

1097

61 N 45/79 — **Beschluß:** Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Stradamont Gesellschaft für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit mbH**, Im Klingen 20, 6146 Alsbach, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 1 588,16 DM, seine Auslagen werden auf 379,71 DM festgesetzt, Schlußtermin wird bestimmt auf Freitag, den 30. April 1982, 9.30 Uhr, Zimmer 612, II. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, mit folgender Tagesordnung: a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, c) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 8. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

1098

61 N 53/79 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Bauring e. G. in Darmstadt**, Kiesstraße 39, vertreten durch den Vorstand, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf Mittwoch, den 28. April 1982, 10.00 Uhr, Zimmer 621, II. Stock, Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12.

6100 Darmstadt, 11. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

1099

61 N 84/81: Über das Vermögen der Firma **COMMA Commodity Marketing, Agentur für Terminhandel GmbH**, Hagenstraße 15, 6100 Darmstadt, HRB Nr. 2646, Geschäftsführer: Wolfram Striegel, Amliaghener Str. 29, 7182 Gerabronn, wird heute, am 11. März 1982, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, 6086 Riedstadt-Goddellau, Bahnhofstr. 43, Tel. 0 61 58/63 83.

Konkursforderungen sind bis zum 27. April 1982 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände gegebenenfalls auch über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse nach § 204 KO und Termin

zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 7. Mai 1982, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 612.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. März 1982 anzeigen.

6100 Darmstadt, 11. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

1100

61 N 16/82: Über den Nachlaß des am 24. Mai 1979 in Darmstadt mit letztem Wohnsitz in Pfungstadt verstorbenen **Horst Ernst Krumrey**, geb. am 31. Oktober 1928, wird heute, am 11. März 1982, 16.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, Bahnhofstraße 43, 6086 Riedstadt-Goddellau, Tel.: 0 61 58 / 63 83.

Konkursforderungen sind bis zum 28. April 1982 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände gegebenenfalls auch über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse gem. § 204 KO und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 7. Mai 1982, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 602.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. April 1982 anzeigen.

6100 Darmstadt, 11. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

1101

61 N 21/82: Über den Nachlaß des am 1. Juli 1981 an seinem letzten Wohnsitz Darmstadt verstorbenen **Karl-Heinz Knauth**, 40 IV K 146/81, wird heute, am 11. März 1982, 16.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, 6086 Riedstadt-Goddellau, Bahnhofstraße 43, Tel. 0 61 58 / 63 83.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1982 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 28. April 1982, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 13. Mai 1982, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 621.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1982 anzeigen.

6100 Darmstadt, 11. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

1102

3 N 19/82: Über das Vermögen der Firma **ESKI Klimatechnik GmbH, Am Steinbühl 16, 3445 Waldkappel**, wird heute, am 11. März 1982, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter **Rolf Herrmann, Reichensächser Straße 17 a, 3440 Eschwege**.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. Juni 1982.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 28. April 1982, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 16. Juni 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. April 1982.

3440 Eschwege, 11. 3. 1982 **Amtsgericht**

1103

81 N 17/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware, USA, American Military International Insurance Association mit dem Sitz in Wilmington, County New Castle, Delaware — USA**, mit inländischer Zweigniederlassung in 6000 Frankfurt am Main, Am Leonhardsbrunn 5 — 81 N 17/64 AG Frankfurt am Main — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 975 646,39 DM, wozu noch auflaufende Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen nach § 61, 2 KO über 219 767,46 DM, Vorrechtsforderungen nach § 61,3 KO über 4 728,66 DM, Vorrechtsforderungen nach § 61,6a KO (§ 80 VAG) über noch 1 498 662,23 DM, Vorrechtsforderungen nach § 61,6b KO (§ 80 VAG) über 255 195,46 DM. Die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen belaufen sich auf insgesamt 704 136,15 DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main auf.

6000 Frankfurt am Main, 12. 3. 1982

Der Konkursverwalter
Hans-Joachim Caesar
Rechtsanwalt

1104

81 N 15/78 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Procura Verwaltungsgesellschaft mbH und Co., Büroservice, Zehnmorgenstraße 37, 6000 Frankfurt am Main**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 23. April 1982, 10.45 Uhr, Raum 436, IV. Stock, Geb. D.

6000 Frankfurt am Main, 11. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

1105

81 N 433/78 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Paul Junior Bauausführungen Kommanditgesellschaft, Lärchenstraße 80, 6000 Frankfurt am Main 80**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Junior Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, daselbst, wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben, § 163 KO.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden als Vergütung festgesetzt: Rechtsanwalt **H. Welker, Langen, 500,—** Deutsche Mark zuzüglich 32,50 DM Mehr-

wertsteuer; Rechtsanwalt **Dr. H. Schäffer, Frankfurt am Main, 500,—** DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 23. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

1106

81 N 371/79 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **baubeg-Baubetreuungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Corneliustr. 1, 6000 Frankfurt am Main 1**, vertreten durch den Liquidator **Manfred Theilacker**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

1107

81 N 350/80 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Heumann-Textil Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptstraße 36, 6236 Eschborn/Ts.**, vertreten durch den Geschäftsführer **Gerhard Rudolf Heumann, Hauptstraße 68, 6232 Bad Soden/Ts. 2**, wird nach Abhaltung des Schlußverfahrens hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 19. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

1108

81 N 499/80 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **DATA-LOGIC COMPUTER Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Im Sechholder 11, 6230 Frankfurt am Main 80**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 19. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

1109

81 N 51/82 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der „**Cory-Stilmöbel**“, **K. Ferri und G. Franco, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, **Hannauer Landstraße 208—216, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 23. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

1110

N 1/82 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ORO-Werk Fritz Jung KG, 6365 Rosbach**, wird der bisherige Konkursverwalter, Herr Rechtsanwalt **Manfred Hermes, Reinhardstraße 3, 6350 Bad Nauheim**, auf Grund des Antrags der Gläubigerversammlung vom 3. März 1982 aus seinem Amt entlassen. Zum neuen Konkursverwalter wird Herr Rechtsanwalt und Notar **Dieter Giebel, Wetzlarer Str. 25, 6308 Butzbach**, ernannt.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 3. 1982

Amtsgericht

1111

7 N 7/82 — **Beschluß**: Über das Vermögen der Firma **Farbenhaus Pfaff GmbH, Pferdetränke 8, 3587 Borken**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans Friedrich Pfaff, Pferdetränke 8, 3587 Borken**, wird heute am 12. März 1982, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Schuldnerin infolge Zahlungsunfähigkeit am 11. März 1982 ihre Zahlungen eingestellt und die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt hat.

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt **Grasse** in 3587 Borken ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 9. April 1982 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses auf Freitag, den 16. April 1982, 9.00 Uhr, Raum 15, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 14. Mai 1982, 9.00 Uhr, Raum 15, vor dem Amtsgericht **Fritzlar, Schladenweg 1**, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sache und die Forderung, für welche sie aus den Sachen abgedeutete Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. April 1982 anzuzeigen.

Als Hinterlegungsstelle wird gemäß § 129 Abs. 2 KO das Amtsgericht **Fritzlar** bestimmt.

3580 Fritzlar, 12. 3. 1982

Amtsgericht

1112

N 6/81: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Fritz Mey, Bonsweierer Straße 35, 6942 Mörlenbach**, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin bestimmt auf Montag, den 19. April 1982, 9.00 Uhr, Zimmer Nr. 22 im Amtsgericht.

6149 Fürth (Odw.), 5. 3. 1982 **Amtsgericht**

1113

24 N 35/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fliesen-Hahn, Inhaber Friedrich Hahn, Sudetenstraße 23, 6080 Groß-Gerau**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 2. 3. 1982 **Amtsgericht**

1114

24 VN 1/81: In der Vergleichsantragsache der Firma **AREB Naturprodukte AG, Dreieichstraße 10, 6082 Mörfelden-Walldorf 1**, vertreten durch ihren Vorstand **Tilo Franz**, wird der Antrag der Schuldnerin auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgewiesen. Die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt.

Das durch Beschluß vom 23. Dezember 1981 an die Schuldnerin erlassene allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 26. 2. 1982 **Amtsgericht**

1115

24 N 25/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fliesen Knauf GmbH, Sudetenstraße 23, Groß-Gerau**, vertreten durch ihre Gf. **Ingrid Knauf, wohnhaft Taunusstraße 11, Weiterstadt 2**, werden die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters **Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz**, auf 2 152,63 DM festgesetzt.

6080 Groß-Gerau, 28. 1. 1982 **Amtsgericht**

1116

42 VN 1/69: In dem Vergleichsverfahren Firma Ernst Schönfeld jun., 6450 Hanau am Main, wird das Verfahren gemäß § 204 KO eingestellt.
6450 Hanau, 5. 3. 1982 Amtsgericht, Abt. 42

1117

65 N 128/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Bernhardt, Drosselweg 8, 3500 Kassel, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Garten- und Landschaftsbau Heinz Bernhardt, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 21. April 1982, 13.30 Uhr, Raum 083, Untergeschoß vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9.
3500 Kassel, 25. 2. 1982 Amtsgericht, Abt. 65

1118

9 N 18/78 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Conbau, Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH, in Liquidation, Pfingstbrunnenstraße 62, 6231 Schwalbach/Ts., gesetzlich vertreten durch den Liquidator Dr. Dieter Ertel, 6800 Mannheim, R 3, 5 A, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6240 Königstein im Taunus, 1. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 9

1119

9 N 16/82: In der Konkursache Firma Falke ./ Helga Weber, Hauptstr. 7, 6232 Bad Soden/Ts., ist durch Beschluß vom 5. März 1982 gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.
6240 Königstein im Taunus, 5. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 9

1120

N 36/81 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der Firma Maeris Wirtschaftsdienst GmbH, Finanz- und Immobilienmakler, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Ehrke, Glefweilstraße 24, wurde das Verfahren mangels Masse abgewiesen. Der Beschluß vom 3. Dezember 1981 betreffend die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben.
6840 Lampertheim, 5. 3. 1982 Amtsgericht

1121

7 N 54/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH, Luisenstraße 20, 6070 Langen, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf Donnerstag, den 13. Mai 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. Nr. 27, Saal 20.
6070 Langen, 4. 3. 1982

Amtsgericht

1122

1 N 5/82: Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Bringmann und Jakob, Schreinerei, 3582 Felsberg-Rhünda, wird heute, 11. März 1982, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit. Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsbeistand Friedrich Hucke, Finkenstraße 10, 3509 Morschen-Altmarshen. Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen

anzumelden bis 15. April 1982. Vor dem Amtsgericht Raum 4, Erdgeschoß, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, werden folgende Termine abgehalten: 30. April 1982, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. 28. Mai 1982, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen. Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1982 anzeigen. Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Raiffeisenbank Morschen eG, 3509 Morschen-Altmarshen.
3508 Melsungen, 11. 3. 1982

Amtsgericht

1123

N 10/82: Konkursöffnungsverfahren Rolf Wentzky, 6127 Breuberg-Hainstadt, Mainstr. 9. Am 15. März 1982 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.
6120 Michelstadt, 15. 3. 1982

Amtsgericht

1124

3 N 4/80 — Nachlaßkonkursverfahren Karl Heinrich Röder, zuletzt Geisenheim: Der Schlußtermin am 26. März 1982 dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.
6220 Rüdesheim am Rhein, 15. 3. 1982

Amtsgericht

1125

4 VN 37/78: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Walter Cramer, Bernhard-Adelung-Str. 48, 6090 Rüsselsheim, Inhaber der Firma Friedrich Schwarz Nachfolger, daselbst, ist nach Erfüllung des am 1. September 1978 bestätigten Vergleichs aufgehoben worden.
6090 Rüsselsheim, 4. 3. 1982

Amtsgericht

1126

62 N 64/72 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lederring GmbH, früher Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 59-67, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6200 Wiesbaden, 10. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

1127

62 N 76/80 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Ingenieurs Otto Emil Wolff, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Kapellenstraße 73, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6200 Wiesbaden, 3. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

1128

62 VN 1/82 — **Beschluß:** Die Saar-Weststahl Wolf Zurhorst GmbH & Co. Kommanditgesellschaft vormals Hoco-Eisenhandel, Dr. Hoffmann & Co. KG, Wiesbaden-Schierstein, Schoßbergstraße 18, vertreten durch die Wolf Zurhorst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ebenda, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dietrich Zurhorst, Saarbrücken, und Olga Gawanika geb. Conrad, Saarbrücken, hat durch einen am

8. März 1982 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VglO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Georg Freiherr Grote, Wiesbaden, Rheinstraße 59, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Zugleich wird heute, 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund der §§ 12, 59 VglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldner der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt. Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß Zahlungen nur von ihm geleistet werden.

6200 Wiesbaden, 8. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

1129

62 N 29/82: Konkursantragsverfahren der Wolf Zurhorst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden-Schierstein, Schoßbergstraße 18, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dietrich Zurhorst, Saarbrücken. Der Schuldnerin ist am 8. März 1982 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 8. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1130

1 K 23/80: Die im Grundbuch von Kohlgrund, Band 9, Blatt 260, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Kohlgrund, Grünland, Auf der Orpe, Flur 4, Flurstück 72, Größe 12,50 Ar,

Gemarkung Kohlgrund, Gartenland, Die Hammerhöfe, Flur 2, Flurstück 129, Größe 7,63 Ar,

Gemarkung Kohlgrund, Hof- und Gebäudefläche, Krugweg 2, Flur 2, Flurstück Nr. 119/2, Größe 12,54 Ar,

sollen am 26. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Werning.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 2. 3. 1982 **Amtsgericht**

1131

3 K 52/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 47, Blatt 1360, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bleidenstadt, Flur 31, Flurstück 135, Lieg.-B. 63, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 6, Größe 3,15 Ar,

soll am 14. Mai 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Helga Bodenheimer geb. Fink, Taunusstein-Bleidenstadt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 3. 1982

Amtsgericht

1132

8 K 73/81: Das im Wohnungsgrundbuch von Okarben, Band 37, Blatt 1422, eingetragene Wohnungseigentum, 474 237/10 000 000 (vierhundertvierundsiebzigtausendzweihundertsiebenunddreißig zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück Nr. 92/41, LB 950, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 1, Größe 14,25 Ar, EW.: 29 700,— DM,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung 1. Obergeschoß Mitte rechts; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1416 bis 1421, 1423 bis 1443) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14. Oktober 1971 Bezug genommen;

soll am 14. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. Nr. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Schulz geb. Läufer, geb. 28. 11. 1944, Am Petershof 1, 6367 Karben 3.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 180 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 8. 3. 1982 **Amtsgericht**

1133

61 K 99/81: Die im Grundbuch von Braunshardt, Band 26, Blatt 1573, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 5, Gemarkung Braunshardt, Flur Nr. 1, Flurstück 504/2, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 38, Größe 3,93 Ar,

soll am 23. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Grundstückshälfte am 30. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alma Else Birner geb. Engel, Braunshardt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

1134

61 K 137/81: Das im Grundbuch von Frankenhausen, Band 14, Blatt 530, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenhausen, Flur 1, Flurstück 80/1, Hof- und Gebäudefläche, Flutgraben 4, Größe 5,89 Ar,

soll am 16. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Lautenschläger, Fliesenleger,
b) Roswitha Lautenschläger geb. Kreß, beide Ober-Ramstadt, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

1135

31 K 53/81: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 100, Blatt 4997, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1035/4, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Sturmfels-Str. 1, Größe 2,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Mai 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Andres geb. Kirchmeyer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 3. 1982 **Amtsgericht**

1136

8 K 31/79: Die im Grundbuch von Dillenburg, Band 99, Blatt 3345, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Flur 50, Flurstück 26/9, Hof- und Gebäudefläche, Ströherstraße, Größe 14,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 50, Flurstück 26/8, Hofraum, Ströherstraße, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 50, Flurstück 26/3, Bau- platz, Hinterm Galgenberg, Größe 8,73 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 50, Flurstück 26/7, Hofraum, Ströherstraße, Größe 0,29 Ar,

sollen am 31. Mai 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Student Jochen Wiemann in Dillenburg, Ströherstraße 24.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

| | |
|--------------------|---------------|
| für lfd. Nr. 3 auf | 566 020,— DM, |
| für lfd. Nr. 4 auf | 2 280,— DM, |
| für lfd. Nr. 5 auf | 172 360,— DM, |
| für lfd. Nr. 6 auf | 3 480,— DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 11. 3. 1982 **Amtsgericht**

1137

8 K 88/81: Die im Grundbuch von Oberroßbach, Band 20, Blatt 700, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberroßbach, Flur 30, Flurstück 213, Grünland, Kronbergsrain, Größe 1,24 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberroßbach, Flur 37, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Struthstraße 13, Größe 5,81 Ar,

sollen am Montag, dem 7. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Griewel-Lange, Elisabeth Wilhelmine geb. Stemann, geb. 13. 5. 1933, Gotenweg Nr. 17, 4773 Möhnesee-Körbecke.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

| | |
|--------------------|---------------|
| für lfd. Nr. 3 auf | 2 480,— DM, |
| für lfd. Nr. 4 auf | 131 620,— DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 9. 3. 1982 **Amtsgericht**

1138

K 20/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenberg, Band 75, Blatt 2156,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Battenberg, Flur Nr. 7, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Grünland, Wiese, Unland, Füllnhausen 4, Größe 39,23 Ar,

Flur 8, Flurstück 6/12, Straße, L 3382, Größe 0,65 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Juni 1982, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Versicherungskaufmann Dieter Wolff, Battenberg-Eder.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 3. 1982

Amtsgericht

1139

84 K 186/79 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3529, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 202 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 12. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1140

84 K 188/79 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3531, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 208 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 12. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1141

84 K 192/79 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3535, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 308 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 11. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1142

84 K 198/79 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3541, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 502 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 11. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1143

84 K 128/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 147, Blatt 4916, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 594, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Seehofstraße 17, Größe 2,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 594, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Seehofstraße 19, Größe 3,80 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 24. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Rechtsanwalt Heinrich Johannes Hanno Gebhardi, Rheinbrückstr. 36, 7880 Säckingen.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 1 000 000,— DM.

Davon entfallen

auf Grundstück Nr. 1 470 000,— DM,

auf Grundstück Nr. 2 530 000,— DM.

Tag der Beschlagnahme: 16. Juli 1981.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1144

84 K 136/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 48 H, Band 60, Blatt 1992, eingetragenen, in der Gemarkung Frankfurt am Main 48 H und in der Flur 1 belegenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Alt Niederursel 1, Größe 103 m²,

lfd. Nr. 2, Flurstück 163, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Kautsky-Weg 10, Größe 156 m²,

lfd. Nr. 6, Flurstück 154, Hof- und Gebäudefläche, Alt Niederursel 1, Größe 85 m²,

lfd. Nr. 7, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Alt Niederursel 1, Größe 1619 m²,

lfd. Nr. 8, Flurstück 159, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Kautsky-Weg 10, Größe 120 m²,

lfd. Nr. 9, Flurstück 160/2, Hof- und Gebäudefläche, Alt Niederursel 1, Größe 77 m²,

lfd. Nr. 10, Flurstück 160/1, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Kautsky-Weg 10, Größe 64 m²,

lfd. Nr. 11, Flurstück 240/2, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Kautsky-Weg 10, Größe 103 m²,

lfd. Nr. 12, Flurstück 162, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Kautsky-Weg 10, Größe 212 m²,

lfd. Nr. 13, Flurstück 240/1, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Kautsky-Weg 10, Größe 183 m²,

lfd. Nr. 14, Flurstück 240/3, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Kautsky-Weg 10, Größe 289 m²,

lfd. Nr. 15, Flurstück 240/5, Bauplatz, Am Hedderheimer Feld, Größe 100 m²,

lfd. Nr. 16, Flurstück 240/9, Bauplatz, Hedderheimer Landstraße, Größe 0,38 m²,

lfd. Nr. 18, Flurstück 240/8, Hof- und Gebäudefläche, Hedderheimer Landstraße, Größe 1 m²,

lfd. Nr. 19, Flurstück 240/14, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Kautsky-Weg 10, Größe 1559 m²,

lfd. Nr. 20, Flurstück 240/15, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Kautsky-Weg 10, Größe 1 m²,

lfd. Nr. 21, Flurstück 240/16, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Kautsky-Weg 10, Größe 21 m²,

lfd. Nr. 22, Flurstück 195/25, Weg, Am Karl-Kautsky-Weg, Größe 18 m²,

Flurstück 195/26, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Kautsky-Weg 34, Größe 47 m²,

Flurstück 195/27, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Kautsky-Weg 36, Größe 8 m²,

Flurstück 195/28, Weg, Am Karl-Kautsky-Weg, Größe 6 m²,

Flurstück 195/25, Weg, Am Karl-Kautsky-Weg, Größe 0,14 m²,

sollen am Donnerstag, dem 9. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1981 und 17. 11. 1981 (Zwangsvollstreckungsvermerke):

- a) Walter Ulrich, Alt Niederursel 1, 6000 Frankfurt am Main 50,
 - b) Hans Ulrich, Hedderheimer Landstraße 322, 6000 Frankfurt am Main 50,
- je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 2 064 500,— DM.

Auf die einzelnen Grundstücke entfallen folgende Werte:

| | |
|----------|---------------|
| Nr. 1 = | 31 738,— DM, |
| Nr. 2 = | 146 702,— DM, |
| Nr. 6 = | 47 608,— DM, |
| Nr. 7 = | 805 090,— DM, |
| Nr. 8 = | 50 604,— DM, |
| Nr. 9 = | 23 804,— DM, |
| Nr. 10 = | 36 675,— DM, |
| Nr. 11 = | 86 399,— DM, |
| Nr. 12 = | 29 799,— DM, |
| Nr. 13 = | 67 709,— DM, |
| Nr. 14 = | 251 615,— DM, |
| Nr. 15 = | 20 363,— DM, |
| Nr. 16 = | 77,— DM, |
| Nr. 18 = | 203,— DM, |
| Nr. 19 = | 443 745,— DM, |
| Nr. 20 = | 270,— DM, |
| Nr. 21 = | 5 985,— DM, |
| Nr. 22 = | 16 114,— DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 84

1145

84 K 163/81 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk 63 (Sossenheim), Band 105, Blatt 3071, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 9/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Sossenheim, Flur 15, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Siegener Straße 42—54, Größe 76,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung im Hause B 1 und dem Keller Nr. 12, das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blätter 3031 bis 3117), die Wohnung hat nach der Teilungserklärung eine Wohnfläche von 62,94 m²,

soll am Montag, dem 16. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Bankkaufmann Ulrich Blank in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 155 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 2. 1982
Amtsgericht, Abt. 84

1146

84 K 201/81 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 42, Band 114, Blatt 4004, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung 42, Flur 18, Flurstück 11/267, Hof- und Gebäudefläche, Fritz-Schumacher-Weg 77, Größe 1,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Klaus Steiner, Louisenstr. 83^{1/2}, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 84

1147

K 52/81: Der im Grundbuch von Nieder-Rosbach, Band 34, Blatt 1591, eingetragene Grundbesitz, die Hälfte des 35,683/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 2, Nr. 563/1, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 2 + 3, Größe 28,41 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 im Erdgeschoß links und an dem Keller Nr. 8,

soll am Mittwoch, dem 5. Mai 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. Nr. 18, Friedberg (Hessen), Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Heidemarie Vössing geb. Schumacher, Hessenring 13a, 6365 Rosbach v. d. H.

Der Wert des Miteigentumsanteil ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 541,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 3. 1982
Amtsgericht

1148

K 64/81: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 130, Blatt 4501, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 10, Flurstück 278, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 46, Größe 5,06 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3a) Armbrust geb. Wagner, Emilie, Marktweg 11, 3568 Gladenbach, — zur Hälfte —,

b) Heinz geb. Weisensee, Gerlinde, Karlstraße 46, 6350 Bad Nauheim,

c) Weisensee, Armin, Am Gradierwerk Nr. 12, 6350 Bad Nauheim, zu b) und c) in Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 436 370,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 3. 1982
Amtsgericht

1149

K 29/81: Das im Grundbuch von Ungedanken, Band 15, Blatt 567, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ungedanken, Flur 7, Flurstück 4/5, Hof- und Gebäudefläche, Hinterm Hahn, Größe 5,94 Ar, soll am 7. Mai 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilhelmine Lasota, Ungedanken,
 - b) Jürgen Lasota, Kassel,
- je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 181 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 22. 2. 1982
Amtsgericht

1150

K 39/81: Die im Grundbuch von Schlierbach, Band 14, Blatt 375, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlierbach, Flur Nr. 6, Flurstück 44/1, Hof- und Gebäudefläche, Das Pflaster 1, Größe 4,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlierbach, Flur 6, Flurstück 177/97, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 42, Größe 0,10 Ar,

sollen am 14. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elfriede Koch früher Reeber, jetzt in Neuberg a. d. Kammel.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

| | |
|--------------------|--------------|
| für lfd. Nr. 1 auf | 35 710,— DM, |
| für lfd. Nr. 2 auf | 1 900,— DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 23. 2. 1982
Amtsgericht

1151

K 71/81: Die im Grundbuch von Besse, Band 48, Blatt 1415, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Besse, Flur 5, Flurstück 98/12, Hof- und Gebäudefläche, Tiefenbachweg, Größe 19,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Besse, Flur 5, Flurstück 98/26, Hof- und Gebäudefläche, Tiefenbachweg, Größe 46,56 Ar,

sollen am 28. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christoph Kaiser, Arolsen.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wegen wirtschaftlicher Einheit in einer Summe auf 1 058 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 23. 2. 1982
Amtsgericht

1152

K 50/81: Das im Grundbuch von Rimbach/Odw., Band 37, Blatt 1677, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rimbach/Odw., Flur 20, Flurstück 11/2, Hof- und Gebäudefläche, Gertelsklingen 1, Größe 7,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Volkmann und Heidi geb. Henninger, jetzt wohnhaft in Leimersheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 2. 3. 1982 **Amtsgericht**

1153

K 74/78: Folgender Grundbesitz (halber Anteil), eingetragen im Grundbuch von Wächtersbach, Band 73, Blatt 2167, Gemarkung Wächtersbach, Flur 15, Flurstück 522, Hof- und Gebäudefläche, Wirtheimer Straße 28, Größe 5,26 Ar, soll am Mittwoch, dem 12. Mai 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. Nr. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer (halber Anteil) am 8. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Handelsvertreter Manfred Leimbach in Wächtersbach.

Der Wert des Grundbesitzes (halber Anteil) ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 193 057,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 3. 1982 **Amtsgericht**

1154

24 K 45/80: Die im Grundbuch von Dornberg, Band 7, Blatt 322, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dornberg, Flur 2, Flurstück 53/1, Ackerland (Obstbau), Im Hain, Größe 10,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dornberg, Flur 2, Flurstück 53/2, Grünland und Ackerland (Obstb.), Im Hain, Größe 4,44 Ar,

sollen am Dienstag, dem 4. Mai 1982, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Lochmann, Landwirt, Groß-Gerau-Dornberg.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 9. 2. 1982 wie folgt:

- | | |
|-----------------------|--------------|
| a) für lfd. Nr. 1 auf | 83 600,— DM, |
| b) für lfd. Nr. 2 auf | 35 520,— DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 9. 3. 1982 **Amtsgericht**

1155

42 K 142/80: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenbergheim, Band 21, Blatt 979, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenbergheim, Flur 6, Flurstück 235, Hof- und Gebäudefläche, Goldbergstraße 11, Größe 21,31 Ar,

am 21. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Baldi Kunststoff und Fell-Tier-Produktions-Gesellschaft mbH in Hammersbach.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 043 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

1156

42 K 34/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 104, Blatt 3706, eingetragene 910/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 15, Flurstück 267/1, Hof- und Gebäudefläche, Gerhard-Hauptmann-Straße 2, 4, 6, 8, Größe 59,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Block A Penthouse nebst Abstellraum im Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 141 bezeichnet, versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 3690 bis 3773 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters mit Ausnahme der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 6. bzw. 8. August 1973 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 1. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Saal 161 B,

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Gerhard Krebs in Nidderau 5.

Der Wert der Eigentumswohnung ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

1157

42 K 65/81 und 134/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rodenbach, Band 68, Blatt 2737, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 34, Flurstück 35, Sportanlage, Das neue Feld, Größe 43,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Rodenbach, Flur 34, Flurstück Nr. 31, Sportanlage, Das neue Feld, Größe 30,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Rodenbach, Flur 34, Flurstück Nr. 36, Sportanlage, Das neue Feld, Größe 27,47 Ar,

lfd. Nr. 4, Rodenbach, Flur 34, Flurstück Nr. 38, Sportanlage, Das neue Feld, Größe 39,10 Ar,

lfd. Nr. 5, Rodenbach, Flur 34, Flurstück Nr. 32, Sportanlage, Das neue Feld, Größe 95,43 Ar,

lfd. Nr. 6, Rodenbach, Flur 34, Flurstück Nr. 33, Sportanlage, Das neue Feld, Größe 7,26 Ar,

lfd. Nr. 7, Rodenbach, Flur 34, Flurstück Nr. 37, Sportanlage, Das neue Feld, Größe 100,50 Ar,

am 4. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau am Main, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. bzw. 26. 11. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Motor-Sport-Club Niederrodenbach e. V. in Rodenbach.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

| | |
|--------------------|---------------|
| für lfd. Nr. 1 auf | 26 250,— DM, |
| für lfd. Nr. 2 auf | 18 488,— DM, |
| für lfd. Nr. 3 auf | 16 482,— DM, |
| für lfd. Nr. 4 auf | 23 460,— DM, |
| für lfd. Nr. 5 auf | 57 258,— DM, |
| für lfd. Nr. 6 auf | 4 356,— DM, |
| für lfd. Nr. 7 auf | 60 300,— DM, |
| Gesamt auf | 206 574,— DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 42

1158

42 K 97/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 111, Blatt 3976, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 986, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Von-Eiff-Str. 31, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 970, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Von-Eiff-Str., Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 1, 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Groß-Steinheim, Flur Nr. 1, Flurstück 980, Weg, Von-Eiff-Straße, Größe 0,70 Ar,

lfd. Nr. 4/zu 1, je 1/16 Miteigentumsanteil an den Grundstücken Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 954, Weg, Von-Eiff-Straße, Größe 1,33 Ar,

lfd. Nr. 5/zu 1, Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 955, Bauplatz, Von-Eiff-Straße, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 6/zu 1, Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 964, Bauplatz, Von-Eiff-Straße, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 7/zu 1, Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 965, Weg, Von-Eiff-Straße, Größe 2,04 Ar,

lfd. Nr. 8/zu 1, Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 966, Weg, Von-Eiff-Straße, Größe 1,61 Ar,

lfd. Nr. 9/zu 1, Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 967, Weg, Von-Eiff-Straße, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 10/zu 1, Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 976, Bauplatz, Von-Eiff-Straße, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 11/zu 1, Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 977, Bauplatz, Von-Eiff-Straße, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 12/zu 1, Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 978, Bauplatz, Von-Eiff-Straße, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 13/zu 1, Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 979, Bauplatz, Von-Eiff-Straße, Größe 0,27 Ar,

am 4. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Alberto Alvarez-Alvarez,

b) Hannelore Alvarez-Alvarez geb. Brückner,
beide in Hainburg-Hainstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

| | |
|-----------------------------|--------------|
| a) für lfd. Nr. 1 auf | 327 594,— DM |
| b) für lfd. Nr. 2 auf | 15 500,— DM |
| c) für lfd. Nr. 3/zu 1 auf | 2 700,— DM |
| d) für lfd. Nr. 4/zu 1 auf | 2 400,— DM |
| e) für lfd. Nr. 5/zu 1 auf | 600,— DM |
| f) für lfd. Nr. 6/zu 1 auf | 600,— DM |
| g) für lfd. Nr. 7/zu 1 auf | 3 900,— DM |
| h) für lfd. Nr. 8/zu 1 auf | 3 000,— DM |
| i) für lfd. Nr. 9/zu 1 auf | 600,— DM |
| j) für lfd. Nr. 10/zu 1 auf | 600,— DM |
| k) für lfd. Nr. 11/zu 1 auf | 600,— DM |
| l) für lfd. Nr. 12/zu 1 auf | 600,— DM |
| m) für lfd. Nr. 13/zu 1 auf | 600,— DM |
| insgesamt auf | 359 294,— DM |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 42

1159

42 K 115/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 117, Blatt 4099, eingetragene 11,71/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 7, Flurstück 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Salisweg, Größe 12,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. B 34 bezeichneten Wohnung im III. Obergeschoß rechts und Kellerraum Nr. B 34, versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 4080 bis 4107 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums muß dem Verwalter angezeigt werden.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 4. Oktober 1974 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 13. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Schreiber geb. Schmidt, in Bruchköbel.

Der Wert der Eigentumswohnung ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 545,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 3. 1982 Amtsgericht, Abt. 42

1160

K 6/81: Die im Grundbuch von Hirschhorn (Neckar), Band 68, Blatt 2818, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Hirschhorn

lfd. Nr. 2, Flur 34, Flurstück 7/1, Grünland (Obstb.), Im Wolfsgrund, Größe 3,69 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 34, Flurstück 8, Grünland (Obstb.), daselbst, Größe 7,81 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 34, Flurstück 9, Ackerland, daselbst, Größe 4,31 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 35, Flurstück 50, Grünland, Die große Pfaffenwiese, Größe 6,37 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 35, Flurstück 51, Grünland, daselbst, Größe 11,06 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 35, Flurstück 152, Grünland, Langwiese, Größe 9,81 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 35, Flurstück 265/1, Ackerland, Am Wäldchen, Größe 11,53 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 34, Flurstück 4, Ackerland (Obstb.), Im Wolfsgrund, Größe 22,70 Ar, Grünland (Obstb.), Im Wolfsgrund, Größe 11,60 Ar, Unland (Hecke), Im Wolfsgrund, Größe 2,08 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 34, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Wolfsgrundweg 1, Größe 2,83 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 34, Flurstück 10, Ackerland, Im Wolfsgrund, Größe 23,10 Ar, Hutung (Hecke), Im Wolfsgrund, Größe 3,50 Ar, Unland (Hecke), Im Wolfsgrund, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 34, Flurstück 11, Grünland, daselbst, Größe 8,90 Ar, Hutung, daselbst, Größe 5,16 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 34, Flurstück 12, Ackerland, daselbst, 1,90 Ar, Grünland, daselbst, Größe 4,10 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 34, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Wolfsgrundweg 1, Größe 1,67 Ar,

sollen am Dienstag, dem 18. Mai 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hirschhorn (Neckar), Untere Gasse 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Sauer, Berliner Straße 29, 6500 Mainz-Gonsenheim,

b) Johann Valentin Sauer, Nordbahnstraße 11, 6750 Kaiserslautern,

c) Maria Johanna Voith geb. Sauer, Kälblesrainweg 52a, 7080 Aalen,

d) Karl Heinrich Sauer, Gammelsbacher Str. 9, 6124 Beerfelden,

e) Gerhard Peter Sauer, Gammelsbacher Str. 9, 6124 Beerfelden,

f) Anna Maria Sauer geb. Beldermann, Ershemer Straße 5, 6932 Hirschhorn (Neckar),

g) Maria Genofefa Rettenmeier geb. Sauer, Brentanostraße 20, 6932 Hirschhorn (Neckar),

h) Hildegard Berta Sengl geb. Sauer, Arndtstr. 7, 8000 München 5,

i) Karl Hubert Sauer, Schriesheimer Str. 26, 6805 Heddesheim,

j) Emma Aloisia Sauer, St.-Cajetan-Str. Nr. 4, 8000 München,

als Gesamtgut der beendigten Errungenschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung beziehungsweise Gesamtgut der Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6932 Hirschhorn (Neckar), 8. 3. 1982

Amtsgericht Fürth (Odw.)

Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)

1161

K 12/81: Die im Grundbuch von Burghaun, Band 31, Blatt 1037, eingetragene Miteigentums Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burghaun, Flur 6, Flurstück 9/2, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 4, Größe 7,27 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Mai 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Gertrud Lehnhoff, Mannheimer Straße 501, 6701 Birkenheide, — zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücksteiles ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 4. 3. 1982

Amtsgericht

1162

1 K 38/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselbach, Band 9, Blatt 248,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 123/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Wiesengrund 16, Größe 10,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 123/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Wiesengrund, Größe 0,29 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Mai 1982, 9.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein/Ts., Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johann Rinkenbach, Am Wiesengrund Nr. 16, 6274 Hünstetten-Kesselbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 2 auf 575 948,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf 4 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 8. 3. 1982

Amtsgericht

1163

64 K 202/80: Das im Erbbaugrundbuch von Mönchehof, Band 36, Blatt 1043, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Mönchehof, Band 27, Blatt 801, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 55 eingetragenen Grundstück

Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 21/13, Lieg.-B. 729, Bauplatz, Die Teichdammwiesen, Größe 24,66 Ar (angeblich bebaut mit einer Tennishalle),

eingetragen in Abteilung II unter Nr. 5 auf 99 Jahre vom Eintragungstage dem 25. 1. 1978, gemäß Bewilligungen vom 27. 12. 1975, 24. 10./12. 12. 1977 (Inhalt des Erbbaurechts: Recht und Pflicht, auf dem Grundstück eine Tennishalle für 2 Tennisplätze zu errichten und ordnungsgemäß zu unterhalten),

soll am 9. Juni 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 083 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 25. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Konvent Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Espenau.

Eingetragene Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Gemeinde Espenau, deren Zustimmung erforderlich ist zur Veräußerung (Ausnahme Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung) und zur Belastung mit Grundpfandrechten und Reallasten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 2. 1982 Amtsgericht, Abt. 61

1164

64 K 313/80: Das im Grundbuch von Mönchehof, Band 25, Blatt 758, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mönchehof, Flur Nr. 1, Flurstück 57/2, Lieg.-B. 348, Hof- und Gebäudefläche, Weimarer Weg 30, Größe 11,85 Ar,

soll am 25. Mai 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Weifenbach, geboren 13. August 1951, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a V ZVG = 259 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 2. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

1165

64 K 214/81: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 134, Blatt 4014, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil zu 123,45/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 888/283, Lieg.-B. 2769, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 77, Größe 5,38 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit 1; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 23. März 1975;

soll am Mittwoch, dem 30. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brand, Bert, Handelsvertreter.

Über sein Vermögen ist am 30. Januar 1981 bei dem Amtsgericht Melsungen das Konkursverfahren eröffnet worden (Az.: 1 N 2/81). Konkursverwalter: Rechtsbeistand Friedrich Hucke, Finkenstraße 10, 3509 Morschen.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 4015 bis 4023 von Kirchditmold) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 64

1166

9 K 5/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruppertshain, Band 42, Blatt 1375,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruppertshain, Flur 2, Flurstück 165/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Wolfes 2, Größe 3,12 Ar, soll am Dienstag, dem 5. Oktober 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf-Eberhard Kettner und dessen Ehefrau Gislinde geb. Daehnel,

beide 6233 Kelkheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 12. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 9

1167

9 K 33/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim, Band 55, Blatt 1864, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelkheim, Flur Nr. 11, Flurstück 113/2, Ackerland, Am Galgenweg, Größe 7,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Juli 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Gabriele Anna Auwärter, früher Urban geb. Schmoeger, Dammstr. 33, 6095 Ginsheim-Gustavsburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 160,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 10. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 9

1168

7 K 30/81: Das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 46, Blatt 2531, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 2, Flurstück 1000, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 2, Größe 7,80 Ar, soll am 25. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Bernhard Döring, Dreieich,
b) Gisela Doris Bartocha geb. Döring, 6203 Hochheim,
c) Friedel Gertraude Pfeiffer geb. Döring, 3507 Baunatal,
d) Ursula Magdalene Popp geb. Döring, 7121 Walheim,
zu a) — d) in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 391 020,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 11. 3. 1982

Amtsgericht

1169

K 17/81: Die im Grundbuch von Vielbrunn, Band 23, Blatt 814, eingetragene ideale Eigentums Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vielbrunn, Flur 2, Flurstück 478, Hof- und Gebäudefläche, Feriendorf, Größe 3,50 Ar,

soll am 18. Mai 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Marion Nees geb. Knappe.
Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 72 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 11. 2. 1982 Amtsgericht

1170

K 39/81: Das im Grundbuch von Weiten-Gesäß, Band 11, Blatt 342, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weiten-Gesäß, Flur 4, Flurstück 42/5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 47, Größe 9,03 Ar, soll am 6. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Norbert Kleineberg,
b) Ursula Kleineberg geb. Schork,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 93 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 27. 1. 1982 Amtsgericht

1171

K 53/81: Das im Grundbuch von Laudenu, Band 8, Blatt 273, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laudenu, Flur Nr. 1, Flurstück 14/20, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 26, Größe 12,29 Ar, soll am 3. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. und 1. 10. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1a) Leonhard Fornoff,
b) Elly Fornoff geb. Schmidt,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 150 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 3. 1982 Amtsgericht

1172

K 54/81: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 52, Blatt 2182, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Michelstadt, Flur Nr. 2, Flurstück 151/56, Hof- und Gebäudefläche, In den Kappenrainwiesen, Größe 77,32 Ar,

soll am 8. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Claudius Norbert Muschik.
Im ersten Termin wurde der Zuschlag versagt, da das Gebot unter $\frac{7}{10}$ des nach § 74a ZVG festgesetzten Wertes lag.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 2 921 456,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 3. 1982 Amtsgericht

1173

K 76/81: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 72, Blatt 2784, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 1431, Hof- und Gebäudefläche, Waldstr. 77 (Gebäude ist niedergelegt), Größe 1,92 Ar,

soll am 24. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 3a) Albrecht Gebhardt,
b) Anastasia Stambolidis,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 11 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 3. 1982 **Amtsgericht**

1174

K 83/81: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 72, Blatt 2784, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Michelstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 1430, Gartenland, Am Kisselberg, Größe 0,29 Ar,

soll am 24. Juni 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Saal 128, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 3a) Albrecht Gebhardt,
b) Anastasia Stambolidis,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 1 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 3. 1982 **Amtsgericht**

1175

7 K 159/80, 7 K 160/80, 7 K 161/80, 7 K 162/80: Durch Zwangsvolleistreibung sollen folgende in dem Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 254, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte der Wohnungserbbaurechte gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 27. Mai 1982, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 31. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Josef Brambring, Köln.

Blatt 8857: 94,07/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 257, Wert: 85 000,— Deutsche Mark.

Blatt 8858: 86,27/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 258, Wert: 75 000,— Deutsche Mark.

Blatt 8873: 94,07/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 273, Wert: 85 000,— Deutsche Mark.

Blatt 8874: 86,27/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 274, Wert: 75 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 3. 1982 **Amtsgericht**

1176

7 K 50/81: Durch Zwangsvolleistreibung soll der im Grundbuch von Dietzenbach, Band 93, Blatt 4041, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 25, Flurstück 76/8, LB 2844, Hof- und Gebäudefläche, Justus-von-Liebig-Str. 7, Größe 25,34 Ar,

am Mittwoch, dem 11. Mai 1982, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dachdeckermeister Helmut Günther, Dietzenbach, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 760 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 3. 1982 **Amtsgericht**

1177

7 K 68/81: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 88, Blatt 3523, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Dietzenbach

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1419/2, Liegebuch Nr. 461, Hof- und Gebäudefläche, Bettinastraße 26, Größe 5,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 364, Liegebuch Nr. 461, Ackerland, Auf den Mellsee über den Lämmerspieler Weg, Größe 14,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 365, Liegebuch Nr. 461, Ackerland, daselbst, Größe 5,88 Ar,

am Dienstag, dem 18. Mai 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Zimmer Nr. 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Katharina Henn geb. Kaiser, Mühlheim am Main (verstorben am 28. 8. 1980),

b) Gerhard Otto Adam, Mühlheim am Main,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) Flur 1, Flurst. 1419/2: 190 000,— DM,
b) Flur 3, Flurst. 364: 11 600,— DM,
c) Flur 3, Flurst. 365: 4 704,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 3. 1982 **Amtsgericht**

1178

3 K 11/80: Das im Grundbuch von Lorch, Bezirk Lorch, Band 88, Blatt 3164, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorch, Flur 67, Flurstück 398/25, Hof- und Gebäudefläche, Römerberg 2, Größe 1,14 Ar,

Flur 67, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Römerberg 2, Größe 0,40 Ar,

soll am 21. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshheim am Rhein, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Stilger, Friedrich, Kfm. Angestellter, Lorch/Rhein,

b) Stilger, Erika, geb. Gruber, Lorch/Rhein,

Eheleute, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 435 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 11. 3. 1982 **Amtsgericht**

1179

K 1/81: Die im Grundbuch von Oberzell, Band 17, Blatt 464, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberzell, Flur 7, Flurstück 8/9, Hof- und Gebäudefläche, Gröllbach 4, Größe 9,32 Ar,

soll am 8. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Kuhn, Gröllbach 4, Sinnatal-Oberzell.

Der Wert der Grundstückshälfte ist festgesetzt auf 29 888,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 1. 3. 1982 **Amtsgericht**

1180

K 24/81: Das im Grundbuch von Ahl, Band 10, Blatt 279, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ahl, Flur 10, Flurstück 40/17, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 9, Größe 6,37 Ar,

soll am 25. Mai 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Maria Anders geb. Bauer, Schöne Aussicht 9, 6483 Bad Soden-Salmünster/Ahl.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 349 497,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 12. 3. 1982 **Amtsgericht**

1181

K 13/79: Das im Grundbuch von Dudenhofen, Band 46, Blatt 2246, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 3, Flurstück 282/1, Hof- und Gebäudefläche, Georg-August-Zinn-Str. 56, Größe 5,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. April 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Giselastr. 1, 6453 Seligenstadt, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Heckmann, Nieder-Röder Str. Nr. 25, 6054 Rodgau 2.

Der Verkehrswert ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 300 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 9. 3. 1982 **Amtsgericht**

1182

K 7/81: Die im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 62, Blatt 2811, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Nieder-Roden

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 187, Hof- und Gebäudefläche, Ober-Rodener Straße 46, Größe 5,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 215, Weg (Pfad), Verbindungsweg zwischen Hauptstraße und Hintergasse, Größe 0,58 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 6. Mai 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Giselastr. 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzgermeister Hans Volkmann, Ober-Rodener Str. 46, 6054 Rodgau 3.

Der Wert ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 700 000,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 12 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 9. 3. 1982 **Amtsgericht**

1183

2 K 12/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Arnoldshain, Band 42, Blatt 1348, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 13, Flurstück 113/2, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 12 d, Größe 4,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GF-Baugesellschaft mbH & Co., Siedlungs KG, Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 276 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 11. 3. 1982 **Amtsgericht**

1184

2 K 44/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wernborn, Band 43, Blatt 1386, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernborn, Flur 2, Flurstück 297, Hof- und Gebäudefläche, Gehainstraße 21, Größe 10,56 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Mai 1982, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Tanus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margaretha Schmitz geb. Harth, in Usingen-Wernborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 344 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 2. 3. 1982 **Amtsgericht**

1185

3 K 50/81 + 78/81: Das im Grundbuch von Steindorf (Stadt Wetzlar), Band 34, Blatt 1197, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steindorf, Flur 22, Flurstück 314, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstr. 21, Größe 6,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. und 4. 9. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Walter Kuhlke und Herta geb. Maass, Wetzlar-Steindorf 15, — je zur Hälfte —.

Beschluß: Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 8. 9. 1981 auf 396 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 26. 2. 1982 **Amtsgericht**

1186

61 K 62/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Kastel, Band 153, Blatt 3850, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 195, Gartenland, Petersweg, Größe 2,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 182, Ackerland, Petersweg, Größe 5,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 35, Ackerland, Zehlen, Größe 18,52 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 17, Flurstück 33/1, Gartenland, Keilsbaum, Größe 16,98 Ar,

sollen am Dienstag, dem 18. Mai 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Thea Dory geb. Meister, Krefeld,

2. Hildegard Eifel geb. Meister, Hochheim,

3. Herbert Meister, Mainz,
— zu je einem Drittel —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf 5 575,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 10 746,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 22 224,— DM,

für lfd. Nr. 5 auf 16 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 2. 1982 **Amtsgericht, Abt. 61**

1187

61 K 7/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 9012, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 62/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wiesbaden, Flur 124, Flurstück 12/2, 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Parkstr. 15, Größe 18,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Sondereigentumsseinheit (nach dem Teilungsplan bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Bad, Flur, WC, Diele, mit 128,17 qm und Kelleranteil),

soll am 4. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer Batoul Atighetchi, Wiesbaden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 322 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 2. 1982 **Amtsgericht, Abt. 61**

1188

61 K 47/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Biebrich, Band 374, Blatt 9268, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebrich, Flur Nr. 12, Flurstück 75/3, Hof- und Gebäudefläche, Steckelburgstraße 46, Größe 6,59 Ar,

soll am 11. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Anna Prexl, — zu einem Viertel —,

Max Prexl, — zur Hälfte —,

Hildegard Prexl, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a

Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 405 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 3. 1982 **Amtsgericht**

1189

2 K 26/81: Die im Grundbuch von Witzhausen, Band 105, Blatt 2344, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Witzhausen, Flur 4, Flurstück 55/53, Hof- und Gebäudefläche, In der Bischhäuser Aue, Größe 22,93 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Witzhausen, Flur 4, Flurstück 59/18, Hof- und Gebäudefläche, Mündener Straße 17a und 17b, Größe 74,33 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Witzhausen, Flur 4, Flurstück 55/57, Bauplatz, In der Bischhäuser Aue, Größe 31,00 Ar,

sollen am 3. Mai 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Jora Kleider- und Wäschefabrik GmbH & Co. KG in Witzhausen.

Konkursverwalter über deren Vermögen: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königplatz 55, 3500 Kassel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 2 400 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 26. 2. 1982 **Amtsgericht**

1190

2 K 38/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 53, Blatt 2150, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehlen, Flur 17, Flurstück 138/1, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 6 (richtig: Lerchenweg 4), Größe 11,98 Ar,

soll am Montag, dem 24. Mai 1982, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Alfred (Fred) Graul, Lerchenweg 4, Habichtswald-Ehlen, derzeit unbekanntes Aufenthalts. Zustellungsvertreter gemäß §§ 6, 7 ZVG; Rechtsanwalt Osterberg, Wolfhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 9. 3. 1982 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1982

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) in der Fassung vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I 1981 S. 66) und in Verbindung mit den §§ 8 und 16 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, hat die Verbandsversammlung am 24. Februar 1982 für das Haushaltsjahr 1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 838 800,— DM und
 in der Ausgabe auf 838 800,— DM
 und im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 53 500,— DM und
 in der Ausgabe auf 53 500,— DM
 festgesetzt.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1982 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
 150 000,— DM
 festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 24. Februar 1982 beschlossene Stellenplan.

6420 Lauterbach (Hessen), 24. Februar 1982

**Zweckverband
 Tierkörperbeseitigungsanstalt
 Hopfgarten**
 gez. Dr. Z we c k e r
 Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in Lauterbach, Goldhelg 20, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme an folgenden Tagen aus:

19.—22. April 1982 von 8.00 Uhr—12.00 Uhr und von 14.00 Uhr—16.00 Uhr; am 23. April 1982 von 8.00 Uhr—12.00 Uhr; 26. und 27. April 1982 von 8.00 Uhr—12.00 Uhr und von 14.00 Uhr—16.00 Uhr.

6420 Lauterbach (Hessen), 1. März 1982

**Zweckverband
 Tierkörperbeseitigungsanstalt
 Hopfgarten**
 gez. Dr. Z we c k e r
 Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Bekanntmachung eines Lieferauftrages nach dem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 13/1 vom 15. Januar 1977 Anhang IIIB, Staatsanzeiger für das Land Hessen 1979 Nr. 26 Seite 1354 ff.)

Zu 1: Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
 Mainzer Straße 29, 6200 Wiesbaden
 Deutschland
 Tel. 0 61 21 / 34 01 (Sammelnummer)
 0 61 21 / 34 02 89 (Bearbeiter)

Zu 2: Nicht offenes Verfahren

Zu 3: a) 6200 Wiesbaden, Mainzer Straße 29

- b) 1 DV-Zentraleinheit mit
 - mindestens 16 MB Hauptspeicher (erweiterbar)
 - mindestens 16 Kanäle (erweiterbar)
 - mindestens 10 MIPS Durchsatz
 - IBM MVS-SP1/JES 3 betreibbar
 - MVS-XA-Fähigkeit (oder dazu erweiterbar)

Die Zentraleinheit soll eine in einem MVS/JES3-Verbund installierte DV-Zentraleinheit IBM 3033 U 12 ersetzen.

c) Nur Angebote zur Gesamtleistung

Zu 4: Funktionsbereite Übergabe spätestens am 1. November 1982

Zu 5: Entfällt

Zu 6: a) 5. April 1982

- b) Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
 Abteilung I
 Mainzer Straße 29, 6200 Wiesbaden
- c) Deutsch

Zu 7: 8. April 1982

Zu 8: — Bescheinigung des Finanzamtes, daß keine Bedenken bestehen, dem Antragsteller öffentliche Aufträge zu erteilen.

— Erklärung des Antragstellers, daß er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist.

— Referenzliste über dem Liefergegenstand vergleichbare Installationen.

Zu 9: Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Zuschlagskriterien werden in der Aufforderung zur Angebotserteilung aufgeführt.

Zu 10: Entfällt

Zu 11: 15. März 1982

6200 Wiesbaden, 15. März 1982

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

WIESBADEN: Für die Neubauten: Kreiskrankenhaus Alsfeld (A) 202 Betten, Evangelisches Krankenhaus Gießen (G) 202 Betten, Kreiskrankenhaus Heppenheim (H) 373 Betten, werden öffentlich ausgeschrieben:

1. Lieferung von Büromaschinen
2. Lieferung von Laborzubehör und Glaswaren
3. Lieferung von Maschinen für die Gartenpflege (nur für KKH Alsfeld)
4. Lieferung von Hand- und Motorgartengeräten (nur für KKH Heppenheim)

Liefertermine: sofort nach Auftragserteilung.

Ausgabe der Leistungsverzeichnisse und Plansicht bei den Architekten BDA Prof. Dipl.-Ing. Fritz Novotny und Dipl.-Ing. Arthur Mähner, Berliner Straße 77, 6050 Offenbach am Main, Tel. 06 11-8 01 11, ab 16. März 1982.

Das sanfte Wissen
LOTTO
4-Wochenschein
 einmal abgeben und viermal teilnehmen am großen Glück

TOTO LOTTO
 RennQuintett
 + Spiel77

Die Schutzgebühr in Höhe von 50,— DM zu 1., in Höhe von 20,— DM zu 2., in Höhe von 40,— DM zu 3. und in Höhe von 50,— DM zu 4. ist bei Abholung zu entrichten.

Die Bewerber werden gebeten, sich über die Anforderungen an Leistungsfähigkeit, Kapazität und Termine in den Ausschreibungen bei der vorgenannten Stelle zu informieren. Es werden nur Bieter bzw. Bietergemeinschaften zugelassen, die Qualifikation und erforderliche Kapazität nachweisen können.

Die Vergabe erfolgt nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

Die Angebote sind in fest verschlossenem Umschlag, versehen mit der Aufschrift: Angebot für: (jeweil. Titel 1. bis 4., z. B. Büromaschinen) bis zum Dienstag, dem 6. April 1982, 10.00 Uhr, an folgende Adresse zu richten: Geschäftsführer des Gemeinsamen Krankenhausausschusses (GKA), Herrn Regiergungsdirektor Hauer im Hessischen Sozialministerium, Dostojewski-straße 4, 6200 Wiesbaden.

Bei Postversand muß der Eingang bis Montag, den 5. April 1982 gewährleistet sein.

Die Angebote werden am 6. April 1982 bei der vorgenannten Stelle geöffnet. Die Bieter können am Öffnungstermin nicht teilnehmen; VOL/A § 22, Ziffer 4, findet Anwendung.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 15. Mai 1982 ab.

6200 Wiesbaden, 5. März 1982

Der Kreisausschuß des Vogelsbergkreises in Alsfeld

gez. Dr. Z we c k e r
(Landrat)

Der Vorstand des Vereins für Kranken-, Alten und Kinderpflege in Gießen

gez. W a t e r m a n n
(1. Vorsitzender)

Der Kreisausschuß des Kreises Bergstraße in Heppenheim

gez. Dr. B e r g m a n n
(Landrat)

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Brückenbauarbeiten nach VOB/A und Bwb-StB 79. Abbruch und Neubau der Haunebrücke im Zuge der L 3429 bei Almdorf—Fu 2285

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 900 m³ Bodenaushub
- ca. 460 m³ Stahlbeton
- ca. 30 t Betonstahl I G, III K, IV R
- ca. 9 t Spannstahl
- ca. 310 m³ Überbauabdichtung
- ca. 370 m³ Abdichtung nach AIB
- ca. 130 m³ Spundwand
- ca. 300 m³ Pflasterung

sowie Abbruch der vorh. Brücke

Ausführungsfrist: ca. 4 Monate.

Die Vergabeunterlagen sind bis zum 7. April 1982 schriftlich unter Beifügung des Einzahlungsbeleges über 45,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, anzufordern.

Der Versand der Unterlagen erfolgt ab 15. April 1982.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609 mit dem Vermerk „Abbruch und Neubau der Haunebrücke, L 3429—Fu 2285“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 6. Mai 1982, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 15. Juli 1982, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 15. März 1982

Hessisches Straßenbauamt

Stellengesuch

Oberinspektor (26 J.) mit umfassenden Kenntnissen in verschiedenen Verwaltungsbereichen (Beihilfe, Besoldung, Reisekosten, Sachschäden nach § 94 HBG, Trennungsgeld) sucht neuen Wirkungskreis im Raum GI — MR. Als Dienort auch ländliche Gegend angenehm. Evtl. ist eine wechselseitige Versetzung nach Wiesbaden möglich. Angebote werden erbeten unter Chiffre MP 12/82 an den Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Stellenausschreibung

Bei der

Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden

sind die Stellen von

2 Sachbearbeitern/innen

In der Dezernatsgruppe Abfallbeseitigung/
Dezernat Abfalltechnische Planung

zu besetzen.

Es ist beabsichtigt, die Bewerber bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen als

Technischer Amtsrat/Amtsärztin

(Besoldungsgruppe A 12) zum 1. August 1982

als

Technischer Amtmann

(Besoldungsgruppe A 11) sofort

einzustellen.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist eine Einstellung als Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen möglich.

Das Aufgabengebiet liegt im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Technischen Fachbehörde für Abfallbeseitigung im Bereich der Prüfung und Überwachung von Hausmüllbeseitigungsanlagen. Ferner sind Grundsatzfragen und technische Probleme der Deponietechnik sowie Teilbeträge beim Abfallbeseitigungsplan zu bearbeiten.

Gesucht werden befähigte Bewerber bzw. Bewerberinnen mit dem Abschluß einer Fachhochschule der Fachrichtung Bauingenieurwesen/Wasserwirtschaft ggf. Laufbahnbewerber mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes und mehrjähriger beruflicher Erfahrung.

Für die Stelle als Technischer Amtsrat sind daneben einschlägige Fachkenntnisse im Bereich der Abfallbeseitigung nachzuweisen.

Schwerbehinderten wird — bei gleicher Qualifikation — der Vorzug eingeräumt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften) werden bis zum 16. April 1982 erbeten an die

**Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.**

Aus den Bewerbungsunterlagen sollte ferner hervorgehen, in welcher Vergütungs-/Besoldungsgruppe der Bewerber derzeit eingestuft ist.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 54,40 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon (0 61 22 / 60 71, Apparat 99, Fernschreiber: 4-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 12 vom 22. März 1982 beträgt 64 Seiten.